Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hist. 147

Kurtzer Unterricht

Von denen

Alt-Römischen / Fränckischen / Trierischen /

auch

Gemein-Rheinländischen

Pfenningen, und Helleren

biß auf gegenwärtige Zeit /

Worinnen

Die nach und nach beschehene Verringerungen

Des Pfennings, und Schillings,

des Pfundes, und der Marck,

Mit angehenckten Proben, und Erklärungen,

vorgestellet werden,

Zum nützlichen Gebrauch deren Richtern, und Partheyen,

gründlicher Auswechslung Silber-Geldes gegen Silber-Geld,

Verständnuß alter Schrifften, Rechnungen, und Obligationen;

Geschrieben

Von Georg Christoph Neller / J. U. D.

Deren Geistlichen Rechten zu Trier offentlichen Lehrer.

Im Jahr 1763.

Trier, bey Johann Christoph Eschermann.

Vorrede.

Die edle Wissenschafft des Müntz-Weesens hat seither etlichen hundert Jahren viele Liebhabere, worunter nicht wenige deren vornemsten Juristen waren, gefunden. Es setzten aber nicht alle sich darauf-begebende einerley Endzweck ihres fleisses: die mehriste thaten es um der Historie willen, als die einen beträchtlichen Behuef aus denen Müntzen schöpfet: andere wolten die innigste Geheimnussen der subtilen, und auf die äuserste Feinigkeit getriebenen Kunst zumüntzen, und die Müntz-Probirungen zumachen, dem curiosen Publico entdecken; andere aber hatten zu ihrer haubt-Absicht den Verstand alter Briefen, obligationen, Zinsen, Rechnungen, Gifften, wo gemeiniglich solche Müntzen-Nahmen, oder Sorten vorkommen, die jetzund nicht mehr kendbar seynd; weshalben in Einlösungen, Schuld-Abtrag, oder Forderungen zwischen denen Partheyen Missel, und Zweiffele entstehen, wie viel eigentlich Geldes einer dem anderen zuzahlen habe, damit die gleichheit der Zahlung mit dem empfangenen beybehalten werde: diese letztere End-Ursach ist auch die meinige, als der ich in der That erfahren habe, wie nothwendig einem Rechts-Gelehrten diese Verwendung seye, und keines weegs aus müssigen Vorwitz, sondern aus Noth deren Processen, zu dieser schwehren Kopfs-Plagerey gerathen bin. Meine, in Lateinischer Sprache deshalben ausgegebene kleine Schrifften fanden so vielen Beyfall, daß mich entschlossen, daraus in Teutscher Mutter-Zunge, um auch dem Unkündigen der Gelehrten-Sprach zudienen, einen zusammen-Zug zuverfertigen; bevorab, da ich nach der Hand verschiedene Trierische Müntzen angetroffen hatte, welche noch von niemanden, meines wissens, zum Beschaue seynd dargeleget wor-

den. Dem Hochgelehrteu, und wegen Beförderung der Müntz-Wissenschafft weit- und breit-gerühmten Herrn Johann Friederichen Joachim, Lehrern der Rechten, und Geschichten auf der hohen Schul zu Hall, haben, nebst anderen Ländern, auch wir Trierische vielen Danck zuerstatten, daß er in seinem Groschen-Cabinet unserer Ertz-Bischoffen Müntze so fleißig zusammen, und in Kupfer gebracht habe, als ihme es keiner vorgethan, noch nachthuen wird; allein es ware von diesem grosen Mann bey seiner erstaunlicher Beschäfftigung nicht zu verlangen, daß er allemahl den Gehalt, welche jede Müntze eines jeden Landes von Zeiten zu zeiten hatte, zum Gebrauch deren Rechts-Gelehrten dabey beschrieben hätte: dieses ist eine particular-Bemühung vor andere, und zwar eines jeden vor sein Land, wo er aus Archiven, alten Anmerckungen, Kauff- und Verschreib-Briefen, Rechnungen, richterlichen Bescheiden, Lands-Ordnungen, Valvationen, und anderen einheimischen Urkunden, viel leichter, dan ein auswendiger, seinem Vatterland diesen Dienst leisten kan: deshalben hab ich mich fordersamst auf die Käntnuß deren Trierischen Müntzen geleget, wiewohlen alle Rhein- und Mosel-Länder, sambt benachbarten, daraus vieles Licht für ihre Provintzen entlehnen können: ich wolte den Leser auf einmahl mit einem grosen Tractat nicht beschwehren, sondern die, schon bereit-liegende im Kleinen nach und nach drucken lassen, aus der Erfahrnus habend, daß kleine Wercker mit mehrerem Lust, und Gedult ehender pflegen gantz durchlesen zuwerden, als viele Alphabeter von Blättern; glaube doch, mit wenigen Bögen verschiedentliche grose Schwürigkeiten aufgelöset, und dicke Finsternussen beleuchtet zuhaben: dem allenfallsigen Wiedersprecher werde ich in aller Aufrichtigkeit gestehen, und sagen, wie weit er wohl-, wie weit übel-wiedersprochen habe; ersuche denselben nur, alles wohl-überlegter, mit denen einschlagenden Sätzen systematisch-vereinbarter, und der alleinigen Wahrheit zu lieb, dargegen zuschreiben.

Inhalt deren Capitlen.

Erstes, Von dem Römischen Denario.

Hier von unterschiedlichem Gewicht desselben: vom Kennzeichen deren ältesten: von der manier zuwissen, wie viel Eßger feinsten Silbers im Denario seynd: von einer stäts-kenntbarer reduction desselben auf heutiges Geld: von Eintheilung des Römischen Gewichtes: von Unterschied des Gewichts-Pfundes, und Handel-Pfundes: vom Quinario, und Sestertio: von dem neutro Sestertium: 2. Kupferstich.

Zweytes, Von dem Fränckisch-Salischen Denario.

Hier vom Denario deren Francken bis an. 755.: vom eigentlichen Solido zu 40. denarien; vom geminderten Solido zu 12. denarien: vom Ursprung des Schillings.

Drittes, Von denen Denariis des Fränckischen Königs Pippini, und Kaysers Caroli M.

Hier vom Pfund zu 264. denari: vom Pfund zu 240. denari, somit von Verbesserung des Handel-Pfundes mit 40. Eßgern weiters: vom Scrupel zu 22⅔., und zu 24. Eßger; wobey behauptet wird, daß wir Teutschen den rechten Scrupel Caroli M. zu 22⅔. Eßgern haben. 1. Kupferstich.

Viertes, Von der Art zurechnen in selbigen alten Zeiten.

Hier vom Schilling, der ein jetzundiges Loth gewogen: von der wunderlichen Eintheilung des alten Pfundes in 20. solidos, und dannoch zu gleich in 12. Untzen, 24. halbe Untzen, oder alte lotones: von der Unartigkeit sothaner Eintheilung: von der Zahl deren denarien aus einer alten Untze: vom Unterscheid der alten semunciæ, oder des Lothes, und des heutigen Loths: von der proportion deren solidorum gegen die Untze: auch werden verschiedene alte Texte erkläret.

Fünfftes, Wie lang der Trierische Denarius in einem gantzen Scrupel bestanden seye.

Hier vom Ursprung des Ertzbischofflichen Trier. Müntz-Regals: von der Zeichnus deren Trierischen denarien vor Zeiten Theodorici I.: von der spathen Verwendung deren Gelehrten auf das Trierische Müntz-Studium, und welchen dieses jüngst zuverdancken seye: vom obolo Theodorici I: vom denario Popponis, Eberhardi, und Udonis: vom doppelten denario Egilberti: von der ohngefehrlichen Zeit, zu welcher ein halber Scrupel, oder der vormahlige obolus, zum Trierischen denarium geworden: vom Unterschied des Cöllnischen, und Trierischen denarii: vom denario Brunonis, und Alberonis: vom Lothringer, und Luxemburger denario: von Sterlingen, und deren Nachschlagung im Trierischen: 9. Kupferstich.

Sechstes, Von denen kleineren guten, oder Silber-Pfenningen, durch welche die denarii seynd untergetheilet worden.

Hier von verschiedener Eintheilung des Quintleins zu 68., und zu 72. Esgern: von denen kleinen Silber-Pfenningen im 13ten Sæculo: von denariis, deren 240. aus einer Marck gebracht wurden: vom Unterschied des Trierischen, und anderen Schillingen: 1. Kupferstich.

Siebendes, Von dem numeral-oder Zahl-Pfund, und numeral-solido.

Hier von Verschiedenheit deren Pfunden, und Schillingen eines, und anderen Orths: vom Pfund kleiner schwartzer Turnosen, einfachen, und doppelten: von Pfenningen zu 2. und zu 3. Helleren: von der manier, die Groschen, und andere grobe Sorten Pfund-und Schillingen-Weiß zuzehlen. 2. Kupferstich.

Achtes, Von Verringerung des Denarii bis zu denen Zeiten des Rader-Pfennings.

Hier von denariis, deren 8. auf ein Quintlein giengen: von dem verdorbenen, und wider-verbesserten denario der Magdeburgischen Statt Hall: vom Trierischen denario an. 1285. aus einem nie-gedrucktem document: von dem Chur-Cöllnischen, und Aachener viertels-Schilling, oder drey-Pfenninger im 14ten Sæculo: vom Trierischen denario bis in die Mitte desselben Sæculi: vom Groschen zu 10. Trierischen denarien: vom Königs-Groschen zu 15. Trierische denarien: von verminderten denarien gegen das End der Regierung Churfürstens Balduini: von denarien zu Trier, deren 1920. aus 27. Loth Königs-Silbers gebracht worden: von der merckwürdigen Zeit-Gräntze, zu welcher der Trierische Heller an. 1356. zum denario erhöhet wurde: vom Trierischen halben Schilling, und zwey-Pfenninger unterm Boëmundo II.: von weiterer Minderung des denarii unter Cunone mit Luxemburg, und Cöllen: vom Pfenning, und neu-erfundenen Trierischen Schilling Werneri: von dessen Peters-und Trierischen Groschen: 6. Kupferstich.

Neuntes, Von dem ersten Rader-Denario, oder drey-Heller-Pfenning, Dreyling genannt.

Hier vom Anfang der Rader-Müntz, den Rader-Albus zu 12. Heller, oder 4. Dreylingen: von dieses Pfennings-Stand bis anno 1444. Woher das Trierische Petermänge seinen Ursprung habe?

Zehendes, Von denen Obolis, und alten Helleren bis gegen das End des 15ten Jahr-hunderts.

Hier von dem uralten Obolo, wie auch von einer obolatâ terræ, vini, &c. Von dem ältesten Trierischen, mit Kupfer versetzten Heller: von denen gantzen, und halben Händges-Hellern, und deren er-

folgten Minderung im 14ten Sæculo: von denen Rader-Helleren im 15ten sæculo. 11. Kupferstich.

Eilfftes, Von denen zweyten Rader-Pfenningen, und neuen Rader-Helleren.

Hier von Minderung des Müntz-Fuses an. 1488. Von denen kleinen solidis, deren 3. einen Rader-Pfenning thaten: vom Trierischen Land-Heller, deren 2. einen Rader-Heller machten: vom Rader-Pfenning im im 16ten, und 17ten sæculo: vom Trierischen Dupel-Pfenning, eintzelen Pfenning, und vier-Pfenninger, oder Kreutzer, bis auf gegenwärtige Zeit: Vergleichung des Trierischen denarii im 11ten sæculo mit dem jetzigen. 22. Kupferstich.

Zwölfftes, Von Mißbrauch des Wortes solidus, oder Schilling.

Hier von dem Guldenen, didrachmal, und Sextular-solido deren alten Römern: reduction des Sextular-solidi auf unsere Ducaten: Wieviel Silber-Geld 500. solidi ausmachten. Vom solido tremisse deren alten Francken: von etlichen Schillinger dieser Zeiten: vom Schilling des Churfürsten Cunonis: vom Schilling Werneri: vom Trierischen gemeinen Schilling, vom gantzen, u. halben Rader-Schilling: 5. Kupferstich.

Dreyzehendes, Vom Mißbrauch des Wortes libra, oder Pfund.

Hier von dem Carolingischen Gewichts-Pfund zu 20. Loth: von dem puren Zahl-Pfund: vom Trierischen Pfund zu 20. Schillingen des Churfürstens Werneri: vom Trierischen kleinsten Pfund zu 20. solidis, das ist, Rader-Helleren: vom Trierischen pagaments-oder Kauffmanns-Gulden: vom Pfund der Churfürstl. Einnehmereyen: von dem Gold-Gulden, Rader-Gulden, Trierischen Gulden, und Trierischen, oder Mosel-Güllen.

Vierzehendes, Von dem Wort Marck im Müntz-Weesen.

Hier von dem Alterthum des Wortes Marck: aus wieviel Lothen, alten, und neuen Gewichts, die Marck bestanden: von denen Wörteren loto, und ferto: von der wahren, oder schwehren Marck: von der leichten, oder usual-Marck: von der Zahl-Marck: von dem Wort Marck zu 18½. Weiß-Pfenningen: von der Marck zu 16. albus: von der Marck zu 6. albus: von der älteren Troischen Marck: von der älteren Teutschen Marck: von der jüngeren Troischen, und jüngeren Teutschen Marck: von der Feinigkeit einer Marck, wobey 2. Tabellen: von der Weiß auszufinden, wieviel Esger feines Silbers in jeder Müntz stecken, so wohl, wan der Fuß auf feinstes, als auch, wan er nur auf Königs-Silber gesetzet ist. Warum sich die grose Kaufmannschafft gegen den Conventions-Fuß gesperret habe.

Bey Durchlesung deren Numeren siehe auch allemahl im Anhang die Proben, und Erklärungen selbiger Numeren.

Andere Geld-Sorten,

Welche in diesem Tractätl gelegenheitlich berühret werden, und in denen alten Schuld-Brieffen vorkommen.

In Gold.

Alte Schild-Gulden. pag. 91.
Alte Regal-Gulden. pag. 92.
Alte kleine Gulden von Florentz. pag. 40. 61. 62. 86. 87. 92. 93.
Bacheracher, Coblentzer, Duizer, Mentzer ꝛc. alte Gulden. pag. 62. 88. 93. 95. 107.
Rheinische Gold-Gulden überhaubt. pag. 91. 95. 98. 99. 107. 108.

In Silber.

Albertus-Thaler. pag. 109.
Königs-Thaler. pag. 106.
Reichs-Thaler. pag. 71. num. 162., woselbsten an statt 14. Loth 16. Grän setze 14. Loth 4. grän, und sage: der Species-Thaler ware 14½. lötig. Item pag. 81. 101. 107. 109. 112.
Guldes-Thaler. pag. 70. num. 160. woselbsten, an statt Species-Thalern setze deutlicher: Guldes-Thaler. Item pag. 100.
Reichs-Orter. pag. 112.

Groschen.

Alte Groschen. pag. 29. 40. 86. 87. 88. 93.
Königs-Philipps- oder Turnes-Groschen. pag. 19. 20. 27. 29. 40. 84. 87. 88. 91. 92. 93. 108.
Gemeine Groschen, oder Turnesen. pag. 57. 98.
Luxemburgisch-Trierische Groschen. pag. 32. 94.
Peters- und Trierische Groschen. pag. 95.

Kleinere Sorten.

Batzen. pag. 101. 104.
Englische. pag. 94. 95.
Sterlinge. pag. 23. 24.
Schillinge von Trier, und Cölln. pag. 33. 52. 62. 94.
Rader-Albusen. pag. 35. 40. 42. 44. 57. 67. 94. 95. 98. 99. 103. 104.
Rader-Schillingen. pag. 54. 55. 56. 95. 98. 99. 103.
Reichs-Creutzer. pag. 66. 86. 99. 100. 106.
Trierischer Dreyer, oder Peter-Batz. pag. 46. 47. 48. 49.
Trierische Albi, oder simplices Albi genannt. pag. 56. 57. 63. 103.
Trierische Albi von schlechter Wehrung, auch Trierische Schillinge genannt. pag. 34. 35. 52. 53. 54. 56. 95. 102. 103.
Trierische Creutzer. pag. 48.
Sols von Franckreich. pag. 29.
Kleine, oder schwartze Turnosen. pag. 27. 86. 87.

Zahl- oder Current-Gulden.

Ein Gulden in Gold. pag. 58. 62. 110.
Rader-Gulden. pag. 46. 57. 58. 104.
Kauffmanns- oder Pagaments-Gulden. pag. 56. 57. 62. 104.
Trierischer Gulden. pag. 58. 109. 111.
Trierischer schlechter Gulden, oder Mosell-Güllen. pag. 58. 105.
Ein Conventions Zahl-Gulden. pag. 109.

Erstes Capitel.

Von dem Römischen Denario.

1. Diesen denarium muß man zuforderist wissen, theils, weilen die Trierische, so lang sie unter Römischer Bottmäßigkeit gestanden waren, sich auch der Römischen Müntz bedienen mußten, wie dan noch heutiges Tags die Menge kupfferner, oft auch silberner, selten goldener, so genannten Heiden-Köpffen, oder alt-Römischer Müntzen, hiesiger Landen ausgegraben werden; theils auch, weilen der Fränckische Müntz-Fuß, welchen die Trierer hernächst eingehalten haben, nach dem Römischen ist eingerichtet worden.

Nothwendige Kenntnuß des alt-Römischen denarii.

2. Wie schwehr der alte Römer-Denarius gewogen habe, darüber seynd die Gelehrte nicht einig; dan andere halten sich an dem Cornelio Celso, einem Römischen Medico des ersten Christlichen Jahr-hunderts, welcher dem denario $1\frac{1}{7}$. drachmam, oder quintlein, beygelegt hat, also, daß ihrer nur 7. eine Untze, des Attischen, oder Griechischen Gewichtes, so leichter ist als das unserige, und ihrer 84. eine solche libram, oder Pfund, wogen: Andere aber folgen dem Natur-Schreiber Plinio, welcher in ebenselbem Sæculo gelebt, und dem denario just eine attische drachmam gegeben hat, so, daß ihrer 8. eine Untze, und 96. ein Römisch Pfund, ausmachten, welches nur 12. Untzen, eine jede Untze aber 8. Quintlein, gehalten hatte.

Streit über das Gewicht desselben;

3. Man hat auch würcklich in denen selbstigen Müntzen diesen Unterscheid am Gewicht wahr gefunden; dan viele denarii deren Römeren wiegen 54. Esger, welches ein Attisches Quintlein ist, auch 52 53. 55 56. Esger, weilen die Stücklung nicht allemahl so genau ware: dieses seynd solche denarii, deren 8. eine

welches in der that nicht einerley ist.

Untze deren alt-Römeren thaten: hingegen gibt es auch denarios, die 61 $\frac{5}{7}$. solche Esger, wie man bey der Gold-Waag hat, oder ungefehr 60. 62. Esger, schwehr seynd: dieser denarien giengen 7. auf eine Untze: dergleichen Sabinam Augustam, Hadrianum, und Antoninum, ich hab. Ja ich finde vom Leonardo Portio, in seinem raren Tractätl von dem Sestertio, wahr geschrieben zu seyn, daß es alte Römische denarios von 4. Scruplen gebe, deren also nur 6. auf eine damahlige Untze giengen, und jeder 72. Esger woge, nemlich so viel als ein Frantzösisches Quintlein, welches 3. deniers, das ist, 3. scruplen, hat, jeden zu 24. Esger. Zu dieser Gattung rechne ich jene denarios deren Römeren, welche zwar abgenutzet, oder etwas gebrochen, oder von der Erde ausgefressen, oder beschnitten seynd, dannoch aber würcklich noch 68. 69. 70. 71. Esger wiegen, folgsam der Zahl 72. nah bey kommen: ich hab von diesen 4. Stück, einen schönen Augustum Cæsarem, und 3. Consulares, oder von Römischen Familien, wovon 2. hier gebe, weilen sie das uralte Zeichen des denarii, nemlich ein X., ohne, oder mit einem Durch-Schnitt in der Mitte, vortragen.

Es gibt denarios 6. auf eine Römische Untze.

4. Ob nun zwar zu erst, besonders unter denen Consulibus, dieses Zeichen auf denen denariis stunde, um dem gemeinen Mann anzudeuten, daß der denarius, gleichsam als ein Zehener, zehen Pfund Kupffer-Gelds gelte; so ist dieses doch hernach in denen jüngeren denariis unterblieben; sie müssen demnach durch das Gewicht probiret werden, ob sie denarii seyen, oder nicht.

Nicht alle Römische denarii seynd mit einem X. gezeichnet.

5. Welcher Meinung von dem Gewicht deren alt-Römischen denarien soll man nun beytretten? Ich meine, allen dreyen, doch mit Unterscheid der Zeit, wie Rhodius de ponderibus gantz wohl geschrieben hat; dan aus der Historie bekant ist, daß die Römer denen goldenen, und silbernen Müntzen immerzu nach und nach am Gewicht abgebrochen haben: Die erste denarii waren also von 4. scruplen Attisch, oder von 3. scruplen jetzigen Frantzö-

Alle 3. Meinungen vom Gewicht deren Röm. denarien seynd wahr.

ſiſchen Gewichtes: die andere ſchon leichter, nehmlich ihrer 7. ſo wichtig, als der erſtern 6.; die letztere aber die leichteſte, nemlich 8. auf eine Untze, dergleichen die mehriſte ſeynd, nach Zeugnus Portii, welche ſeiner Zeit aus der Erde gegraben wurden.

6. Finden ſich aber Römiſche Silber-Müntze, welche mercklich weniger wiegen, als 54. Eſger, und dannoch mercklich mehr, als der quinarius, und victoriatus, ſo die Halbſcheid eines denarii waren, zum Exempel, 44. biß 48. Eſger; ſo ſeynd es keine ordentliche Denarii, ſondern Miſsilia, und Præſenter, welche bey denen Schau-Spielen, Luſtbarkeiten, und Feſtägen ausgetheilet wurden, und die der Geber nach ſeinem Gefallen konte ſtücklen laſſen; oder aber der Müntz-Meiſter hat betrogen, oder die Klemmigkeit des Silbers, beſonders wan ſtarcke Kriegs-Heere damit zu bezahlen waren, hat die Minderung des Gewichtes angerathen. Präſenten-Müntze deren Römeren.

7. Und ſo viel kürtzlich von dem Schrott, oder Gewicht, des alt-Römiſchen denarii. Sein Korn, oder Gehalt, ware ins gemein 15. lötig, oder, wie die Alte, ja noch heutiges Tags die Frantzoſen, ſprechen, 11. Pfenning (deniers) und 6. Grän, das iſt 11 $\frac{1}{4}$. deniers; dan ein jeder denier der Feinigkeit einer Müntz iſt in 24. Grän, untergetheilet. Ihre denarii waren 15-lötig.

8. Wilſt du nun wiſſen, wie viel Eſger des Feinſten, das iſt 16-löthigen Silbers in jenem denario, deren 8. eine Römiſch-Attiſche, oder Griechiſche Untze ausmachten, verborgen ſeyen geweſen, und wie viel Eſger Kupfers, welches in Vergleichung einer Müntz gegen die andere nicht geachtet wird; ſo multiplicire das Gewicht mit der Lötigkeit, und ſage 15-mahl 54. iſt 810.: dieſe 810. Eſger theile in 16. Stuck, das iſt in 16. ſolche denarios, ein, ſo fallen auf jeden denarium 50 $\frac{5}{8}$. Eſger feinſten Silbers, folgſam ſeynd in jedem 3 $\frac{3}{8}$. Eſger Kupfers; ſomit, wan du 16. dieſer Denarien haſt, ſo kanſt du nur 15. vom feinſten Silber rechnen. Der drachmal-denarius begriffe demnach 50 $\frac{5}{8}$. Eſger des feinſten Silbers.

9. Wan wir nun den Römiſchen denarium zu 54. Eſger 15-lötigen Silbers veſt-ſetzen, wie viel ſeynd ihrer auf eine 15-lötige Untze dermahligen Cöllniſchen Marck-Gewichtes gegangen, welche 544 Eſger rauhes, das iſt, mit einem Loth Kupffer vermiſchten, und 510 Eſger des feinſten Silbers, haltet? Antwort, 10 $\frac{2}{27}$., oder 10. Römiſche denarii, und 4. Eſger darauf. Deſſen 10 $\frac{2}{27}$. Stuck thuen einen jetzigen frantzöſiſchen Laub-Thaler.

Auf welche Müntze man die alte müntzen reduciren solle.

10. Und auf solche Müntzen unserer Zeiten, die eine Untze schwehr, und zugleich 15 lötig seynd, für dergleichen der jetzige Frantzösische Laub-oder 6-livres-Thaler gehet, evalvire du alle alte Müntzen, so wird dich biß ans End der Welt, ein jeder Leser verstehen; dan eine Untze, oder 544. Esger, 15 löthigen Silbers wird stäts kenntbar bleiben. Wan du aber die alte Müntzen auf die Billons, oder kleine mit Kupfer versetzte Müntzen, deiner Zeit reducirest; so wird dich über etliche 100. Jahren, wan selbiger Müntzen Nahm verloschen ist, oder auch anjetzo schon ausserhalb deines Landes, der hunderste nicht verstehen; hierinnen haben viele Müntz-Lehrere gefehlet, wan sie schrieben, der Römische denarius gelte 2. Carolinos, oder 12. Florentinische Gracios, 3. Meißnische Groschen, 38. Nürnberger Pfenninge, und was dergleichen mehr ist. Will man ihn aber doch mit der laufenden Müntz seines Landes vergleichen, so müste zu allererst ausfündig gemacht, und darbey gesetzet werden, wie viel Esger feinsten Silbers in selbiger Landes-Müntze stecken: das heutige Trierische Petermänger haltet 5. Esger feinsten Silbers, der Römische denarius haltet $50\frac{5}{8}$., so schätze ihn auf $10\frac{1}{8}$. Petermänger. Allein es ist allemahl leichter, die alte 15-lötige Müntzen auf jetziges 15-lötiges Geld zu reduciren, weilen man bloß das Gewicht gegen einander zu halten hat.

Nicht alle Römische denarii seynd 15-lötig.

11. Es gibt aber auch Römische Denarios, die am Korn geringhaltiger seynd; also hab ich einen Gordianum nur 4 lötig, wigt 78. Esger, feinst-Silber darinnen $19\frac{1}{2}$. Esger; einen Posthumum 5. lötig, wigt 48. Esger, feinst 15. Esger; einen Alexandrum Severum 7. lötig, wigt 43. Esger, feinst $18\frac{13}{18}$. Esger; einen Getam auch 7. lötig, wigt 64. Esger, feinst 28. Esger; andere, so gar eine metallien composition seynd, und keinen Strich der Probier-Nadel einhalten, zugeschweigen: dieses waren entweder Noths-oder Betrugs-denarii, von deren außerordentlichem Stahl keine Regel zu machen ist.

Ihrer 96. Stuck thaten ein Römisch-Gewichts-pfund.

12. Dieser 15-lötigen, und 54. Esger schwehren denarien 96. Stück haben, nach Zeichnuß Fannii, ein Römisches Gewicht-Pfund gewogen, welches derhalben 5184. Esger gethan hat. Seine Worte seynd: Quam parvo nomine Graji

Mnam vocitant, nostri *Minam* dixêre Priores,
Centum hæ sunt *drachmæ*. Quòd si decerpseris illis
Quattuor, efficies *hanc nostram* denique *libram*.

Allein die Römer hielten sich in dem Commerce doch nicht an die Zahl 96., sondern machten die Zahl-libram, gleich denen Griechen, mit darzusetzung noch 4. weiteren denarien, in runder zahl zu 100. Quintl, somit wären auf dieses Pfund 5400. unserer Esgeren zu zehlen: Dieses letztere mercke hier wohl; dan daraus wirst du unten, num. 24. sehen, warum im 8ten Jahr-hundert der Fränckische denarius auf 22⅓. Esger zu setzen seye.

13. Auf diese Art hat die eigentliche, und Gewichts-libra deren Römeren, von 96. denariis, oder drachmis Atticis, gehalten 12. Untzen, das ist 5184. Esger.

Die Untertheilung der Rom. libræ nach dem Gewicht von 12. Untzen.

Die Untze 8. drachmas, oder Quintel, thaten	432.	Esger.
Die halb-Untze 4. drachmas,	216.	
Die drachma, oder der denarius, 3. scruplen.	54.	
Der Scrupel 2. Obolen.	18.	
Der Obolus 3. ceratia, oder siliquas.	9.	
Das ceration.	3.	

14. Hingegen ist die Commerce-libra von 100. denariis stärcker ausgefallen, als die Gewichts-libra, nemlich um eine halbe Untze, oder 4. denarios weiters; hielte demnach 12½. Untzen, welche, wie obbesagt, grad- und rund-aus 5400. Esger thaten, die Untze, halb-Untze, der Denarius, der Scrupel, und Obol, blieben nichts destoweniger in sich unverruckter bey ihrem Schrott, und Korn. Wer dieses systeme mit mir nicht einhaltet, und den denarium deren alten Römeren höher ansetzet, als 54. Esger, der wird allenthalben Schwürigkeiten finden, und einen Satz mit dem anderen, im gantzen Werck, nicht vereinbaren können. Siehe unten num. 24.

Die commerce-libra ware um eine halbe Untze stärcker.

15. Endlich ist nicht zuübergehen, wie der alt-Römische denarius in die kleinere Müntzen seye untergetheilet gewesen: und zwar von denen Quinariis, und Victoriatis, auf welchen letztern die Göttin des Siegs stunde, wie auch von denen Obolen, und Ceratien, ist num. 6. und 13. bereits gesagt worden: die Quinarii werden bey uns seltener angetroffen, als die denarii. Der Sestertius ist ein halber Quinarius, oder ein viertels-denarius, gewesen, hat folgsam 13½. Esger 15-lötigen Silbers gewogen: er golte nach proportion des denarii, für welchem Anfangs 10. Pfund Kupfer-

Was Sestertius, und Sestertium waren.

Geldes gegeben wurden, 2½. Pfund Kupffer-Müntz, gleich wie der Quinarius 5. Pfund. Ich sage ausdrücklich in genere masculino: der SestertiUS, darunter das Wort - nummus verstehend, oder das Wort nummus gebrauchend an statt Sestertius, v. g. duo millia nummûm, das waren zwey sestertia; dan das SestertiUM in genere neutro, ware eine weit-grössere Summe als der SestertiUS, und hiesse so viel, als pondus argenti sestertium, thate 2½. Pfund Silbers, Römischer Zahl-Rechnung, oder 250. Denarios, 500. Quinarios, 1000. Sestertios. Durch das Wort Sestertium in genere neutro pflegten die alte Römere ihre gröste Summen zu zehlen, und schrieben es kürtze halber mit H.S. E. w.

1. HS.	250. denar.	thut 25. Laub-Thaler, und	150. Esger.	
2. HS.	300. . - - -	50. - - - - - -	300. Esger.	500
3. HS.	600. - -	101. - - - -	56. Esger.	0

und so fort 10. Sestertia, 100. Sestertia, biß auf 999. Sestertia; wo hernach sie nicht mehr sagten: tausend sestertia, oder mille sestertia, sondern, decies centies sestertium; ja, sie liessen so gar das Wort centies auch aus, und schrieben nur: decies HS. duodecies, terdecies, tricies, quadragies, sexagies, centies, ducenties &c HS. biß auf die grösseste Summen hinaus. Siehe Budæum de Asse im Register.

Zweytes Capitel.

Von dem Fränckisch-Salischen DENARIO.

Die Francken behielten anfänglich den Römis. Müntz-Fuß.

16. Als die über den Rhein gegangene Francken denen Römern das Gallien hinweg genommen hatten, fanden sie zu Trier, Arles, und sonsten, wohl eingerichtete Müntz-Stätte, um sich deren zubedienen; wie dann diese Stätte noch auf denen vorräthigen Römisch- und Fränckischen Müntzen vorkommen. Ich glaube nicht, daß die Francken in diesen Orthen gleich zu Anfang eine Neuerung in dem Müntz-Weesen gegen die Staats-Reglen gemacht haben, sondern vermuthe vielmehr, daß sie eine Zeit lang zu Trier, und anderstwo, die goldene, silberne, und kupferne Müntzen deren Römern, als woran das Volck gewohnt ware, im Gang gelassen haben; ja was die kupferne Pfenninge, vom grosen bis zum klei-

nen, anbelangt, erachte ich aus der grosen Menge deren noch übrigen Römischen, und aus der Wenigkeit deren Fränckischen Kupfer-Müntzen, daß sie es des kostens nicht werth gehalten, viele neue Kupfer-Müntzen zuschlagen, somit diese deren Römern schöne, und dauerhaffte Scheid-Müntzen, welche umzuschmeltzen schad gewesen wäre, sehr lang in diesen Landen beybehalten haben.

17. Allein der Römische Denarius ware ihnen hernach zu groß; darum machten sie bald aus selbigem 3. Fränckische denarios; das ist, was die Römer Scruplen hiessen, das nenneten die Francken denarios: somit, gleichwie eine Römische Gewichts-libra 96. Römische denarios woge, also hatte die Fränckische libra dreymahl so viel, nemlich 288. Fränckische denarios. Machten aber aus einem Römischen denario 3. Fränckische.

18. Und, gleichwie der Byzantinische solidus, oder guldene Pfenning, welchen die zu Constantinopel residirende Kaysere, 6 auf eine Römische Untzen, weshalben sie Sextulares genant wurden, und 72. auf ein Römer- und Griechen-Pfund, hatten schlagen lassen, die welche mit dem Silber-Pfenning die proportion, wie 1. Scrupel gegen 10. hatten; gleichwie, sage ich, selber Byzantinische solidus auch bey denen Francken beybehalten wurde, und damahls 13⅓. Römische denarios an Silber golte; als muste eben derselbe solidus nach denen Fränckisch-Salischen denarien, deren 3. einen Römischen ausmachten, 40. Salische denarios gelten. Der Byzantiner solidus golte 40. Salische denarios;

19. Von diesem solido zu 40. denari seynd die Salische Gesätze voll, als welche die Solidus-Straffen allezeit auf 40. denarios gesetzet hatten: zum Exempe tit. 1. Cap. 1. so einer zum Herrn-Geding berufen, und ungehorsamlich ausgeblieben ware, der wurde um 15. solidos in Gold gebuesset, die er mit 600. Salischen denariis an Silber, oder mit 200. Römischen, Zahlen konte: das waren allemahl 2. Pfund Silbers nach ihrem commerce. Ich disputire darüber in diesem tractätl nicht mehr; dan es ist schon anderstwo zu gnügen geschehen, und mir so gewiß, daß die Francken den Römischen denarium nicht in 5. folles gestücklet haben, daß ich vielmehr diese letztere Meinung für einem puren Hirn-Traum halte, der mit keinem Zeugnus des Alterthums wird bewiesen werden. Wie es die Salische Gesätze enthalten.

20. Indessen hatte der gemeine Gebrauch einen weit-geringeren solidum, als der von 40. Salischen denarien ware, eingeführet: Die Francken führen ei-

nen 3tels silbernen solidum ein.

derselbe solidus von 40. denarien ware eigentlich der wahre solidus, das ist, der gantze Guldene Pfenning: aber man theilte ihn in 3. tremisses, oder drittele, ab, und das drittel zahlten die Francken mit 12. ihrer denarien; da es doch, nach der schärfe der Rechnung, den gantzen solidum zu 40. Stück zunehmen, 13⅓. denarii hätten seyn müssen.

Ursprung des Schillings.

21. Dieses drittel, bestehend in 12. denarien, oder Scruplen attischen Gewichts, das ist in 216. Esgern 15. löthigen Silbers, nenneten sie auch einen solidum, gegen die Natur dieses Worts, als welches keinen drittel, sondern etwas gantzes, bedeutete: Es waren 4. alt-Römische drachmæ, oder denarii, 56. Esger weniger, als ein kleiner, das ist, halber französischer laub-thaler, oder als ein Loth 15. löthigen Silbers. Solchen Ursprung mercke dir wohl; dan von dem Wort solidus ist der berühmte Schilling entstanden, welcher anfänglich 12. Fränckische denarios, hernach auch 12. stück jeder Müntzen an einerley sorten in sich begriffe, und jedesmahls in der zwölffer Zahl verbliebe. Siehe unten num. 29. und 59.

Drittes Capitel.

Von denen denariis des Königs Pippini, und des Kaysers Caroli M.

Pippinus lasset etwas schwehrere denarios schlagen.

22. **D**Er Fränckische denarius bliebe in solchem Schrott, und Korn, bis ins Jahr 755, als der König Pippinus, der selbsten die denarios auf den vorherigen Schrott annoch eine zeit lang hatte schlagen lassen, den Fränckischen denarium nunmehro am Gewicht in etwas zuverbesseren befahle; nemlich, aus dem bisherigen Gewichts-Pfund (ex librâ *pensante*) das ist, aus 12. Untzen, Attisch-Römisch-Fränckischen Gewichts, oder aus 5184. Esgern solten hinführo keine 24. solidi, oder 288. Fränckische denarii, mehr gebracht werden, sondern nurn 22. solidi, das ist, 264. denarii Fränckischer Währung; alsdan woge ein denarius $19\frac{7}{11}$. Esger 15. löthigen Silbers.

Karl der

23. Aber Kayser Karl, der grose, des Pippini Sohn, hat es

darbey

darbey nicht gelassen; sondern wolte einen noch schwehreren denarium für seine Francken haben; verordnete demnach, daß hinführo nur 20. solidi, das ist 240. denarii, auf das Pfund von 12. Untzen gehen solten. Hier ist der Anfang desjenigen Pfundes, welches so viele Sæcula hindurch die Maaß in Zahlungen gewesen, und auf 240. stuck denarien bestanden ist. große noch schwehrere. Anfang des Carolingischen Pfundes.

24. Bey sothaner Vergröserung des Fränckischen denarii ist nicht die Römische Gewichts, sondern die Commerce libra, zum Grund geleget worden: nemlich 100. Römische denarii thaten nicht mehr 300., oder 264. Francken-denarios, sondern nur 240. Wie schwehr waren dann diese neue Denarii des Caroli magni? Antwort: sie haben einen scrupel unseres heutigen Teutschen Gewichtes, nemlich 22 $\frac{1}{2}$. Eßger, gewogen. Das zeige ich also: 100. Römische denarii seynd alsdann worden 240. Carolinische denarii: ein jeder Römischer denarius zu 54. Eßger, thate die Commerce-libra, oder 100. denarii, 5400. Eßger; dividire diese 5400. Eßger in 240. denarios, so bekommet ein jeder denarius zwar nur 22 $\frac{1}{2}$. Eßger; weilen aber auf solche Weiß das drachma, oder Quintel, so 3. denarios, oder 3. scruplen hatte, auf eine gebrochene Zahl, nemlich 67 $\frac{1}{2}$. Eßger, ausgefallen wäre, so hat man das halbe Eßgen hinzu gesetzet, und dem Quintel, wie noch heutiges Tags bey uns Teutschen Francken der Gebrauch ist, 68. Eßger zugeleget, folgsam, da aus einem Quintlein 3. denarii gemüntzet wurden, erhielte jeglicher Carolingischer denarius 22 $\frac{2}{3}$. Eßger; welches noch würcklich unser Cöllnischer, und Ober-Teutscher Müntz-Scrupel ist. Ihrer 240. thaten 100. Römische denarios.

25. Indeme nun die 240. denarii 80. drachmas, oder quintl, jedes zu 68. Eßger 15-lötigen Silbers, ausmachten, worinnen das Pfund, oder die libra Carolingica bestunde, so folget, daß dieses Pfund zum wenigsten 5440. Eßger gewogen habe; und auf solche Art ist wahr, was einige darfür halten, daß Carl der große die Römische libram um 40. Eßger schwehrer gemacht habe. Das Carolingische Pfund hat 5440. Eßger.

26. Daß aber Carolus M. seinen Denarium durch die Banck auf 28. Eßger, somit das Quintlein auf 84, und seine libram auf 6720. Eßger, solte erhöhet haben, dieses zu glauben beweget mich nicht, daß verschiedene denarii dieses Kaysers noch vorhanden seyen, welche 28. Eßger wiegen: dann es seynd auch ihrer viele noch übrig, die ich selbsten in Handen gehabt, und abgewogen hab, Nicht alle denarii des Kayser Carls wiegen über 22 $\frac{2}{3}$. Eßger.

welche nicht über $22\frac{2}{3}$. Esger schwehr seynd, wie gegenwärtiger, dessen rechte Seite den Nahmen CAROLUS, die Lincke, DODSTADT, zeiget, welches Wort die damahlig-vornehme Handel- und Müntz-Statt, Dorostadium, oder Wick de Duerstede, in der Provintz Utrecht, bedeuten soll.

Das Carolingische Gewicht ist von denen Völckeren nicht verringeret worden.

27. Man findet auch nicht, daß die Völcker, so einmahl das Kayser-Carls-Gewicht angenommen hatten, selbiges sammt dem Carolingischen scrupel hernächst wiederum solten gemindert haben: Die Frantzosen haben ihn also nach der Hand vermehret, und auf 24. Esger gesetzet, die Ober-Teutschen aber seynd bey denen $22\frac{2}{3}$. Esgern geblieben; wiewohlen die alte denarii nicht allemahl so emsig gestücklet waren, daß nicht etliche 24. 25. auch 26. bis 27. Esger wogen: man gabe dem vorgeschriebenen Gewicht lieber etwas zu, als daß selbiges so knapps gegriffen wurde, theils um das murren deren Unterthanen wider die Müntze zu verhüten, theils womit der Pfenning auch nach viel-jähriger Abnutzung sein gerechtes Gewicht zu $22\frac{2}{3}$ Esgeren dannoch behielte. Der Müntzer verlohre nichts dabey, wann er schon dem denario mehr als $22\frac{2}{3}$ Esger zugabe, weilen alles dem Gewicht nach, folgsam auch wenigere denarii von denen überwichtigen auf ein Pfund, giengen; ware hingegen der denarius etwa durch übel-gerathene Stücklung, oder durch die tägliche Abnützung, leichter, dann $22\frac{2}{3}$. Esger, so muste auch der Zahlende mehrere Stück auf die Waage legen, biß er eine livre, oder ein Pfund, von 80. Quintlein, oder 5440. Esgern, darmit stellete.

Viertes Capitel.

Von der Art zurechnen in selbigen alten Zeiten.

Die Art damahls zu rechnen.

28. Damahlen, und noch einige Jahr-hunderte darnach, wuste man nichts von Marcken, Florenen, Albusen, und anderen

jüngeren Arten zu rechnen: alles gienge, wie noch würcklich in Franckreich, und Engelland, durch Pfunde, Schillinge, Pfenninge.

29. Ein Pfenning ware, wie schon gesagt hab, ein scrupel 15-löthigen Silbers, und hielte 2. Obolen, deren letztren also ein jeder 11 $\frac{1}{3}$. Esger woge. Zwölf Pfenninge machten einen Schilling; der welche also ein Loth, wie wir anitzo zureden pflegen, 15. lötigen Silbers ware; dann 12. scruplen machen 4. quintlein, das ist ein Loth: wann man demnach im 8ten, 9ten, 10ten Sæculo sagte: Solidus in denariis, ein Schilling in Silber, so ware es eben so viel, als wann ich heutiges Tags sage: 1. Loth 15-löthigen Silbers: der, zu dieser Zeit häuffigst roulirende so genannte kleine Frantzösische Laub-Thaler Ludovici XV., welcher ein Loth 15 lötigen Silbers wigt, ware in der That der silberne Solidus selbiger alten Zeiten; aber anitzo ist es wegen entsetzlicher Verringerung des sols, ein großer Unterscheid; dann er giltet 3. livres, das seynd 60. sols; da ein solches Stuck doch zu Caroli M. Zeiten nicht mehr, dann der 20ste Theil einer livre gewesen wäre. So sehr ist es nach und nach mit denen alten Müntzen herabgekommen: die Nahmen seynd geblieben, aber die Sache wurde zur bagatelle. Was der damahlige schilling gewesen.

30. Zwantzig solidi, oder Lothe, machten eine libram, oder Pfunde, sofort 10. Untzen, jede zu 2. Loth, auf unsere manier zu rechnen, ebenfalls ein Pfund: bilde dir also statt eines Pfundes selbiger Zeiten 10. große Laub-Thaler Ludovici XV. Königs in Franckreich ein, welche man zu Latein unciales nennet, weilen sie 2. Loth das ist 1. Untze, wiegen: aber unsere Teutsche unciales, oder Species-Reichs-Thalere, so nach dem Fuß Ferdinandi I. im Reichs-Abschied vom Jahr 1559 geschlagen seynd, leisten dieses nicht allerdings; dann, obschon sie zwar dem Schrott nach auch Uncialen seynd, so seynd sie doch nicht zugleich 15-, sondern nurn $14\frac{8}{9}$. lötig, das ist, ihre Güte, oder Korn, hat nur 14. Loth, und 16. Grän: halten demnach nurn 506 $\frac{1}{9}$. Esger des feinsten Silbers; da doch zwey solidi des Caroli magni 510. Esger 16-lötigen Silbers in sich hatten. Wieviel schillinge auf das damahlige pfund gegangen.

31. Bey sothaner Eintheilung des alt-Fränckischen Pfundes in 20. solidos, oder Lothe, bliebe etwas ungereimtes, wordurch ein mancher Gelehrter in jüngeren Zeiten irr gemacht ist worden: nemlich alsdann hätte auch das Pfund seine Benamsung auf 10. Un- Das pfund bliebe dannoch auf 12. Untzen vestgestellet.

tzen, und nicht mehr, wie vorhin, auf 12. Untzen, bekommen sollen, also, daß 2. solidi, wie 2. Loth, eine Untze ausgemacht hätten. Aber die eingewurtzelte weiß, 12. Untzen auf ein Pfund zu nehmen, welche dannoch nur 20. solidos, oder Lothe, ausgaben, wurde nicht ausgemustert; sondern die Francken, und andere Völckere, zehleten noch lange Zeit eine libram durch 12. Untzen. Dieses beschreibt uns jener uralte Agrimensor, oder Feld-Messer, bey le Blanc: Juxta Gallos *vigesima pars unciæ* denarius est, & duodecim denarii *solidum* reddunt: ideóque juxta numerum denariorum *tres unciæ quinque solidos* complent, sic & *quinque solidi in tres uncias* redeunt; nam *duodecim unciæ* libram, *viginti solidos* continentem, efficiunt; zu Teutsch: Nach der Frantzösischen Manier zu rechnen, ist der denarius, oder pfenning, der 20ste Theil einer Untze, und 12. denarii geben einen solidum; deshalben machen, nach der Zahl deren denarien, 3. Untzen 5. solidos aus, und 5. solidi 3. Untzen; dan 12. Untzen stellen ein Pfund, welches 20. solidos hat.

Zwey solidi ware alsdan 1. Untze, und 4. scruplen.

32. Aus dieser Rechnung siehest du, daß 2. Fränckische solidi, oder Loth, damahls nicht nur eine Untze, wie anitzo, ausmachten, sondern 4. scruplen weiter; und daß zu selbiger Zeit eine halb Untze, und ein solidus, noch nicht einerley gewesen: dieses aber ware ungereimt, mithin billig dahin verbessert worden, daß hernach 2. solidi eine Untze stelleten.

Wird ausgelegt.

33. Solche parallele, oder balance besser zu begreiffen, stelle ich dieses Schema:

1. pfund, 12. Untzen, 24. halbe Untzen, und 20. solidi, thuen, eine Summa, wie die andere, 5440. Esger.

Die Untze	453⅓. . .
Die halbe Untze	226⅔. . .
Der Solidus	272. . .
2. Solidi	544. . .
Hingegen 2. halbe, oder 1. gantze Untze .	453⅓. . .

Subtrahire die 453⅓., von 544., so restiren von 2. solidis 90⅔. Esgeren, welche netto 4. scruplen weiters thuen.

34. Es wäre also 1. solidus 12. scruplen bey denen Francken; hingegen eine halbe untze nur 10 scruplen, oder 3⅓. Carolingische drachmæ. Daraus siehest du, daß zwar die Francken gleich denen Römeren die libram in Untzen, und halb-Untzen eingetheilet haben; wann es aber auf ihren denarium ankame, so richteten sie diesen nicht nach der Untze, oder halb-Untze; sondern nach ihrem solido, der schwehrer ware, als eine halbe Untze, indeme ihnen diese nur 10. denarios, oder 3⅓. Quintlein gabe, der solidus aber 12. denarios, oder 4. Quintlein.

Der Fränckische solidus überwoge eine halbe Untze.

35. Nun können wir die Geometrische proportion jener Allmosen-Spende verstehen, welche die Bischöffe von Franckreich im Jahr 769. angesagt haben; als

Eine Stelle bey le Blanc pag. 94. wird erkläret.

1. der best-vermögende Bischof, Abt, Abtißin, gab 1. pfund Silber.
2. Eben diese, von mittelmäßigem Vermögen, ½. pfund.
3. Eben diese, vom geringsten Vermögen, 5. solidos.

Hier wurde von oben hinab allezeit durch halbscheide gestiegen. Die erste Claß gabe 20. solidos, die zweyte 10. solidos, die dritte 5. solidos, auf das heutige Geld zu nehmen, allemahl so viel kleine, oder halbe neue Laub-Thaler Königs Ludovici XV.

½ Unze 10 den.
1 Unze 20 den.

Ferner, die Grafen von der ersten Claß, 1. pfund, von der zweyten ½. pfund.

Item. Die Edel- und Lehn-Leuthe von 200. Hauß-stätten ½. pfund, i. e. 10. solid.
von 100. . . . . 5. solid.
von 50 . 1½. untze. i. e. 2½. solid.

Die erste Claß gabe 120. scruplen; die zweyte 60, die dritte 30., und wurde die proportion accurat eingehalten.

Endlich statt zwey-tägiger Fasten konnte man Allmosen geben, und zwar

1. Die reichere Grafen 3. Untzen: ware der vierte Theil eines pfunds, nemlich 5. solidi, oder 60. scruplen.
2. Die Mittelmäßige 30. denarios: waren 2½. solidi.
3. Die Geringere nur 1. solidum: waren 12. denarii; da sie

5 solidi

doch, der proportion nach, 15. denarios, oder $1\frac{1}{4}$. solidum, hätten geben sollen,

Auslegung des Capitularis Caroli M. vom Jahr 805.

36. Also kan man auch leicht jenes alte Capitulare deren Francken von der contribution deren, zum Heer-Bann nicht erschienenen Unterthanen verstehen:

1. Wer in seinem Vermögen 6. pfund hatte, der zahlte drey pfund. i. e. Von 60. Untzen, oder Laub-Thaleren Ludovici XV. muste er 30. hergeben.
2. Wer nur 3. pfund vermogte, der gabe $1\frac{1}{2}$. pfund, oder 30. solidos. i. e. von 30. besagten Laub-Thaleren bezahlte er dem König 15., und theilte mit ihm seine Substantz, wie der vorhergehende, in gleiche Theile.
3. Wer nur 2. pfund, der gabe 10. solidos i. e. Von 40. solidis nur den 4ten Theil; hier ist die obige proportion, wegen der Armuth, nicht beybehalten worden; und behielte dieser Unterthan, um wiederum grün ausschlagen zu können, so viel in seinem Patrimonio, als der vorhergesetzte sub num. 2., nemlich 15 obgemelter Laub-Thaleren.
4. Wer aber nicht mehr, dan 1. pfund, im Vermögen hatte, der wurde zu 5. solidos taxiret, daß ist, zu $2\frac{1}{2}$. Laub-Thaler: behielte demnach vor sich $7\frac{1}{2}$. solcher Thaleren.

Diese Kriegs-steuren waren allerdings hart.

Auslegung des Frucht-Taxes vom Jahr 794.

37. Wie hoch aber das Geld im Jahr 794. gegen die Naturalien gestanden seye, lehret uns der, auf dem Kirchen-Rath zu Franckfurt gemachte Tax: ein Modius-Maaß, oder Vaß (waren 2. jetzige Trierische Virntzlen) Haber 1. denari: ein modius Gersten 2. denari: ein modius Korn 3. denari; ein modius Waitzen 4. denari: also konte ich damahls ein jetziges Trierisches Malter Korn, zu 8. Virnselen, für einen kleinen Laub-Thaler haben, welcher dahier jetzund $49\frac{1}{2}$. alb., oder kleine Petermänger, giltet, für welche ich anitzo kaum ein Virnsel Korn zu Trier bekomme. Der Becker muste 12. Weiß-Brod, jedes von 2. pfund, das ist 40. Loth, Carolingischen, und unseren Gewichtes, um 1. denari geben; 15. Rocken-Brod von 2. pfund, ein jedes auch vor 1. denari; um eben diesen Preiß 20. Gersten- und 25. Haber-Brod, von obigen Gewicht. Ich bekame also 480 Loth Weiß-brods um einen scrupel 15-lötigen Silbers, oder um den 24sten

Theil eines gantzen Laub-Thalers, der 3 ⅛. Petermänger ausmachet; da ich heutig es Tags um 3. Petermänger nur 49. Loth, und 2. Quintger bekomme.

38. Eben diese Wohlfeilkeit deren victualien erscheinet aus dem Capitulari des Caroli Calvi vom Jahr 844. Der Land-Pastor reichte jährlich seinem Bischofen vor das Cathedraticum einen modium Waitzen, einen modium Gersten, einen modium Wein (waren 40. quarten, oder Maaßen) ein Frischling-Schwein, oder 6. denari darfür, und nichts weiter. Wolte aber der Bischof lieber das Geld für alles annehmen, so zahlte ihm der Pastor 2. solidos, das ist just ein gantzer neuer Laub-Thaler: wann ich nun von diesem die 6. denarios, so das Schweinge gekostet, abziehe, so hatte ich vor 18. denari 40. Maaßen Weins, 2. Virntzlen Waitzen, und 2. Virntzlen Gersten, unserer heutigen Maaß. Das Bischöfliche Cathedraticum.

Fünftes Capitel.

Wie lang der Trierische denarius in einem gantzen Scrupel 15-lötigen Silbers bestanden seye.

39. Das Müntz-Weesen der Stadt Trier hatte vermuthlich der, mehr welt- als geistlich-gewesene mächtige Ertzbischof Milo, welcher bey die 40. Jahr wie ein souverainer Fürst geherrschet, und weder nach Pabsten, noch Königen, oder Königs-Grafen, etwas gefraget, an sich, und zum Ertz-Bistum gezogen; aber der, über diese Gegend gesetzte Königs-Graf hat es nebst anderen Herrlichkeiten seinem Nachfolgern, dem Heil. Ertzbischofen Weomado, welcher von anno 753. biß 791. regierte, widerum ab, und zur Grafschaft gehohlet: Im Jahr 902. gabe König Ludwig, das Kind genannt, dem Ertzbischofen Rathbodo die Müntz wiederum zuruck. Darzu schenckte der Kayser Otto der 2te im Jahr 974. dem Ertzbischofen Theodorico I. die Müntz zu Ivoy, nun Carignan genant, und zu Longuion. Kayser Henrich der 3te bestättigte all-dieses dem Ertzbischoffen Popponi im Jahr 1045. Wan der Ertzbischof zu Trier das Recht der Müntz erlangt habe.

40. Allein vor dem Theodorico I. welcher vom Jahr 965. biß 975. regierte, findet man keine Trierische Müntz, welche die Bildnuß eines Ertzbischofens hätte. Seine Vorfahrere hatten Die älteste Müntz, worauf die Bildnuß eines

Ertzbisoffens zu Trier stehet, ist vom Theodorico I.

also zwar die Aufsicht samt der Nutzbarkeit des Trierischen Müntz-Weesens; aber des Kaysers Nahme stunde doch darauf: also siehet man bey le Blanc, und Herrn von Eckhart einen scrupular-denarium, mit 2. Zircklen, im inneren ein Creutz, im äuseren ein klein Creutz, und die Worte: HLVDOVVICUS IMP., das ist, Kayser Ludwig: auf der Ruck-Seite im Feld nichts, als das Wort: TREVERIS. In eben diesem 9ten Sæculo wurde folgender denarius des Kaysers Lotharii I. zu Trier geschlagen:

Die Worte der Haubt-Seiten: HLOTARIVS IMP. Auf der Ruck-seite: TREVERIS CIVItas. Dieser denarius wigt zwar 22⅓. Esger; ist aber nur 13-lötig: paßirte doch im Schuss, und Gewicht vor 15-lötig: daraus siehet man, daß schon dazumahl im müntzen Vortheile gebraucht worden: diese seltene Müntz ist bey dem amphitheatro, Kaß-Keller genannt, ohnweit der Trierischen Alt-Pfort, im umgraben der Erde vor einigen Jahren glücklich gefunden worden.

Die Trierische waren wenig curios, die alte müntzen ihrer Ertzbischöfen zusammlen, und heraus zugeben.

41. Die Sammlung deren Ertzbischöflichen alten Trierischen Müntzen ist biß zu unseren Zeiten recht-fahrläßiger weiß, da indessen viele hundert, ja tausend pfunde derselben eingeschmoltzen wurden, verabsaumet worden. Die Sächsische Privat-Müntz-Cabineter waren daran reicher, als unsere einheimische. Dem Herrn Weyhbischoffen von Hontheim, dem Wetzlarischen Herrn Cammer-Gerichts-Assessori von Ortmann, dem Herrn Professori Joachim zu Leipzig, haben wir die Herausgebung einer großen Menge derselben zu verdancken; allein es fehlen bey ihnen noch verschiedene, als da seynd, der Eberhardus in der größe eines scrupels, Egilbertus, Bruno, Godefridus, Meginherus, Albero, Hillinus, Joannes, einiger Churfürsten jüngerer Zeiten nicht zugedencken: ich hab das Glück gehabt einige von diesen Fehlenden zuerhaschen, welche dem Publico zugefallen mit-theile.

42. Niemand aber konte bißhero höher hinauf kommen, als biß zum Ertzbischoffen Theodorico I., der im Jahr 975. gestorben: allein seine im Kupfer herausgegebene Müntz ist nur ein obolus, oder halber denarius; welchen Gewichtes, und Löthigkeit die mehriste biß zum Theodoricum II. seynd, nemlich ein halber scrupel, 11⅓. Esger 15-löthigen Silbers; wie ich ihrer dan nicht wenig gesammlet, und stäts fort-zusammlen die Gelegenheit hab; weilen bey Grabung deren Gärten, und sonsten, noch immerzu gefunden werden. Nach Theodorico I. folgten, Egbertus, Ludolphus, Megingaudus: vom ersten, und dritten ist noch gar keine Müntz zum Vorschein gekommen: vom zweyten aber gabe der Hr. Professor Joachim tab. 9. n. 72. 73. obolos heraus, wiewohlen sie nicht allerdings klar zu erkennen seynd. Der obolus Theodorici I.

43. Vom Ertzbischoffen Poppo, erwehlet an. 1016., gestorben an. 1047., hat Hr. Weyhbischoff von Hontheim einen schönen denarium, von 1. scrupel, 15. lötigen Silbers im 2ten Tom. seiner diplomatischen Historie stechen lassen, den ich untersuchet: Er ist nun in dem Müntz-Cabinet der Kayserl. Abtey zu St. Maximin. Auf der rechten Seite stehet Poppo bis an die Brust mit unbedecktem Haupt, und einem Bischoffs-Stab: die Umschrifft: POPPO ARCHIEPS TREVERS, und oben im Ranff ein klein Creutz. Auf der Ruckseite eine lincke, zwey Schlüssel haltende Hand, um welche die Worte Sanctus PETRVS also gepräget seynd, daß die Buchstaben TER die Bärt deren Schlüßlen ausmachen, so, wie du gleich in denen Müntzen Eberhardi, und Egilberti sehen wirst. Eben diesen raren denarium hat auch Hr. Professor Joachim dem 9ten Fach seines Groschen-Cabinets tab. 9. n. 74. einverleibet; vor Popponis Zeiten findet sich keine grössere Trierische Ertz-Bischöffl. Müntz, als diese. Der denarius Popponis.

denarius de an 1040 ...

44. Popponi folgte Eberhardus, von deme zwar Hr. Professor Joachim uns einen obolum, oder halben denarium, gegeben; aber dieser ist noch equivoque, und zweiffelhaft: weshalben dessen denarium hier zeige, welcher noch nie gestochen worden: diesem so hübsch-gebliebenen denario, und einem Caroli M. zugefallen, hab ich 20. Loth allerhand Silber Müntzen, worunter sie waren, gekauffet. In der Ruck-Seite bemercke nach denen Buchstaben: S. PETRUS jene andere noch deutlich zulesende: EL-X Der noch nie gestochene denarius Eberhardi.

CIV., welche ich auslege: ELectus (Patronus) CIVitatis: der Hr. Professor Joachim hat eine gleiche Aufschrifft in seinem raren Udone von Trier tab. 9. num. 76. beobachtet, mit folgenden Buchstaben: S. PETRVS BEPS CIV.; allein er sagt selber, daß nicht alle Buchstaben dorten deutlich zulesen seyen: sein BE muß EL seyn, und jene darauf folgende Rundung, so er einem geflochtenem Crantz vergleichet, ist das ꝯ, gleichsam als ein & cætera, wan PS in seinem Udone darbey stehet, welches auf gegenwärtigen Eberhardo nicht ist, so ist es eine Verkürtzung des Wortes: Patronus, und die gantze Inschrifft heisset auf Teutsch: St. Peter, erwehlter Stadt-Patron.

Er ist 15-lötig; wigt aber nur 18 ½. Esger, wiewohlen er höchstens nur um ⅓. Esger abgenutzet ist.

Formen des denarii Udonis.

45. Nach Eberhardo kame an. 1068. Udo, dessen denarium Hr. Professor Joachim auch in solcher grösse tab. 9. n. 76. hat stechen lassen, worauf 2. Hände die Peters-Schlüßle halten. Allein dieser Ertzbischof hat noch einen anderen denarium von einem scrupel 15-lötigen Silbers, und zwar, seinem Angesichte nach zu schätzen, in seinen jüngeren Regierungs-Jahren gepräget, in dieser Form, welche ich noch in keinem Buch angetroffen hab: die Griechische Buchstaben ober der Hand A., und Ω. bedeuten Christum unsern HErrn, welcher in dem Apocalypsi von sich sagt: Ego sum *Alpha*, & *Omega*.

Von diesem Stempel hab ich zwey Stuck geprüfet, deren eines dem Herrn Hofrathen von Wagenehr zu Bonn, das andere mir, zuge-

höret: von diesem Udone hat Herr Professor Joachim auch zwey obolos in Kupfer gegeben, die nur mit einem Stern bemercket seynd, weilen sie nur halb so viel, als der, mit 2. Sternen gezierte denarius golten.

46. Nach Ertzbischofen Udo, siehe hier den denarium Egilberti, der von anno 1078. bis 1101. regieret hat. In der Ruckseite ist kein anderer Buchstab mehr im innersten Creutz, als wie du hier siehest, eingepräget, da es doch sonsten hiesse: S. Petrus:

Der doppelte Trierische, einfache Cöllnische denarius Egilberti, bißhiehin nicht gestochen.

Er ist 15-lötig, und, ob er schon zum theil abgeschliffen, zum theil beschnitten ist, so wiegt er doch würcklich noch 18 $\frac{1}{3}$. Esger, also, daß er vorhin einen gantzen scrupel gewogen muß haben. Wiewohlen nun zwar diese des Egilberti Müntz eigentlich nach dem Carolingischen Fuß nur ein denarius wäre, so waren es doch 2. Trierische denarii selbiger Zeit; weilen immittelst der alte obolus zu einem denario geworden ist. Ich finde, daß Kayser Henrich der 4te, anno 1104. dem Stift St. Simeon zu Trier 4. denarios Zoll von jedem aus Cölln zu Coblentz ankommenden Schiff geschencket habe: diese 4 denarios hat an. 1192. der Ertzbischof Joannes bestättiget, und sich der Worten in Latein gebraucht: 2. Cöllnische, oder 4. Coblentzer denarios: Es ware aber der Cöllnische denarius noch lange Zeit darnach 1. scrupel 15-lötigen Silbers, wie Theils so viele noch vorhandene Cöllnische denarii bezeugen, theils auch die Nachricht eines hohen Dom-Capitels daselbsten, welches von dem Fürsten, und Abten zu Prüm über den wahren Cöllnischen denarium an. 1305. befraget wurde, und in Lateinischer Sprach bey Hrn P. Hartzheim seel. pag. 153. zur Antwort gabe, daß 13. solidi, und 4. denarii Cöllnischer Wehrung gelten müssen eine Marck guten Silbers, und daß 3. Cöllnische denarii einen Turnoß-Groschen des Königs in Franckreich vergelteten; dan so seye ihr denarius eingesetzt, und abgewogen. Hier haben wir in einer Antwort zwey Proben, daß der Cöllnische de-

narius annoch zu Anfang des 14ten Sæculi ein scrupel Königs, das ist, 15-lötigen Silbers gewesen seye, nemlich die erste Prob aus der Marck, und die zweyte aus dem Königs, Turnos. Die Marck waren 2. drittel von der alten librâ; nemlich von 240. scruplen; das seynd 160. scruplen, eben so viel seynd 13. solidi, das ist, 13mahl 12. denarii, und 4. denarii darzu. Der Königs, Turnos-Groschen ist noch heutigen Tags vielfältig zu haben: er wiegt ein Quintlein, oder drey Scruplen 15-lötigen Silbers; 3. Cöllnische denarien vergolten 1 Königs, Turnos: so ware dan ein Cöllnischer denarius ein scrupel.

Wan ungefehr der Trierische denarius nur in einem halben scrupel 15-lötigen Silbers bestanden seye.

§. XII

47. Weilen nun (oben num. 46.) schon zu Anfang des 12ten Sæculi von vier Trierischen denariis des St. Simeonischen Coblentzer Zolls die Rede ware, und diese in eben selben Sæculo erkläret werden, zwey Cöllnische denarii zu seyn, so folget, daß Trier den alten obolum schon um selbige Zeit zu seinen denarium gemacht gehabt habe. In welchem Jahr aber dieses præcisè geschehen seye, hab ich bishero noch nicht gefunden: Unter dem Poppo, und Eberhard ist es schwehrlich schon geschehen; kan aber unter Udone, oder Egilberto, eingeführt seyn worden, durch Nachahmung des benachbarten Franckreichs, welches seine Marck, die vorhin auf 13. solidos, und 4. denarios gesetzet ware, hernächst auf 26. solidos, und 8. denarios, das ist, auf 320. denarios gesetzet hatte; deren also ein jeder die halbscheid von jenen 160., eine Marck wiegenden denariis muste gewesen seyn.

Der denarius Brunonis.

48. Vom Ertzbischofen Brunone hatte neulich ein Jud eine gantze Dutte voll Müntzen zum Goldschmitt gebracht, von welchen ich 7. errettet, nicht ohne Freud, weilen man von diesem Ertzbischofen noch keine Müntze heraus hat: jene 7. Stuck seynd alle am Korn gleich, nemlich 14-lötig; weilen sie aber im Silberblech nicht gleich gestrecket, noch sorgfältig geründet, zum theil auch abgeschliffen seynd, so treffen sie nicht alle so accurat im Schrott über ein; der leichteste wigt $12\frac{1}{3}$. Esger, der schwehrste $15\frac{1}{4}$. Esger, die andere 12. 13. Esger; daß man, einen in den anderen zurechnen, dieser Sorte Pfenningen 13. Esger 14. lötigen Silbers geben kan; thuet des feinsten Silbers $11\frac{3}{8}$. Esger: dieses kame dem Cöllnischen denario zur halbscheid wohl bey, als der 15-lötig, und ohngefehr 23. 24., auch 25. Esger gehabt; einen in den anderen zu 24. Esger, ware des feinsten Silbers darinnen $22\frac{1}{2}$. Esger. Die 7.

Stuck kommen alle samt im Haubt-Weesen überein, wiewohlen keines aus dem nemlichen Stempel ist geschlagen worden, und in einigen, statt des Ertzbischöfflichen Creutzes, der Krum-Staab erscheinet: dieses ist die eintzige Trierische Müntz, so ich mit einem geflügelten Engels-Kopf gesehen hab, ist derohalben etwas gantz besonderes. Dieser Herr regierte von an. 1102. biß 1124.

Der rare denarius Alberonis.

49. Deren gefolgten Ertzbischöffen, Godefridi, Meginheri, Hillini, und Ioannis, Müntze suche ich noch selbsten: den Albero, der auch in Gestis Trevirorum Adelbero, auf gegenwärtigen Pfenning aber ALCVERo heisset, hab ich dem Schmeltz-Tiegel noch glücklich entrissen.

Diese Müntze ist nicht so wohl beschnitten, als im prägen unförmlich gerundet worden: wigt 20. Esger; ist aber nur 12. lötig, zum zeichen, daß im 12ten Sæculo, wo dieser pfenning zwischen an. 1131. und 1151. geschlagen worden, die Versetzung des Silbers mit dem Kupffer schon mercklich gewachsen ware. Indessen hielte er doch 15. Esger des feinsten Silbers, und ist noch zu gut vor einen Trierischen denarium selbiger Zeiten, als von welchem man der schärpfe nach nicht mehr prætendiren konte, dan $11\frac{1}{3}$. Esger Königs-Silbers, oder $10\frac{5}{8}$. Esger 16-lötigen Silbers; wiewohlen es die Bischöffe, und andere große Müntz-Herren, nicht so knaps gegriffen haben; womit sie bey dem Volck, und Auswendigen, einen guten Nahmen behielten, noch beym Pabst, Kayser, und denen Conciliis, als schlechte Müntzere angegeben würden. Uber dieses ware es der Gebrauch, daß jeder Herr gleich im Anfang seiner Regierung

müntzte, worzu die Unterthanen die veraltete Müntz seines Vorfahrers als Bruch-Silber beytragen musten, wie noch würcklich in Franckreich beschiehet: bey solchen Umständen wolten die Herren des Müntz-Regalis lieber großmüthig, als eigen-nützig seyn: daher schätze ich, kommet es zum Theil, daß an so vielen alten Müntzen eine über-güte wahr genommen werde.

Der Lothringer, und Luxemburgische denarius im 12-und 13ten Jahr-hundert.

50. Wie der Trierische denarius im 12ten, und einem guten Theil des dreyzehenden Sæculi, in einem halben scrupel 15-lötigen Silbers, oder doch wenigstens in einer eben so viel austragender anderst-ligirten Müntze, bestunde; also auch der Lothringer, und Luxemburgirer in unserer Nachbarschaft: von denen Lothringer habe ich einige, die auch der gelehrteste Don Calmet seel. Abt zu Senon, in seinem 2ten Tom. der Lothringischen Historie hat ausgehen lassen. Ueber den Luxemburgirer denarium hab ich aus dem Abteyl. Echternacher Archiv eine pertinente Prob erhalten: nemlich an. 1236., und 37. wurden die Burgere zu Epternach, mit Bewilligung des Herrn Prälaten, und Convents, ihrer Leib-Eigenschaft entbunden; unter anderen bedunge sich die Erb-Gräfin Ermesinde aus, ein jeder Burger solle alle Jahr zu ewigen Zeiten 12. Luxemburger denarios geben, statt jenen 3. Obolen, welche sie sonst zur Zeit der Leib-Eigenschaft geben musten: Der denarius wurde beschrieben: juxta quòd marca valeat 26. solidos, & octo denarios; daß ist, 320. solcher denarien solten auf eine Marck Silbers gehen: diese denarii waren also von einem halben scrupel; weilen deren jenigen denarien, so einen scrupel wogen, 13. solidi, und 4. denarii, das ist 160, wie schon vorhin num. 47. gesagt, auf die Marck jener Zeiten giengen. Siehe einen solchen denarium vom Grafen Henrich, samt einem halben, oder obolo, der nur $7\frac{1}{3}$. lötig ist, und $9\frac{1}{3}$. Esger wigt.

Der Kayserliche, und Cöllnische denarius Sæc. XIII.

51. Die Cöllnische aber, wie auch die Kaysere, blieben vest bey ihrem denario von einem gantzen scrupel; immassen noch im Jahr 1282. Kayser Rudolphus I. mit dem Ertz-Bischoffen Sifrido

sich vereinte, auf einen gleichen Fuß miteinander denarios zumüntzen, dergestalten, daß aus jeder Marck Silbers (worunter 15. lötiges verstanden wurde) im Gewicht solten gemacht werden 13. solidi, und 4. denarii, das seynd 160. scruple: dem Müntz-Meister wurde übersehen, wann ohngefehr das ausgemüntzte Geld 4. denarios zu wenig, auf dieselbe Marck gewogen hatte. Siehe Herrn P. Hartzheim pag. 134.

Der Englische denarius oder Sterling.

52. Weilen nun die denarii nicht in allen Landen einerley waren, so druckten diejenige, welche auf scrupel denarios handleten, oder stipulirten, solches deutlich aus, entweder durch Cöllnische denarios, oder durch Englische Sterlinge, als welche auch einen scrupel schwehr waren, und ihrer ebenfalls 160. eine Marck selbiger Zeiten ausmachten: also obligirte sich im Jahr 1298. Kayser Albertus I. dem Ertzbischoffen Wicbold zu Cölln, wegen angeschaften Auf-Ganges zur Achner Crönung zu 8000. Marcken guter, und Gesätzmäßiger Sterlings denarien, 13. solidos, und 4. denarios auf die Marck zurechnen. Eine jede Marck ware so viel, als $6\frac{2}{3}$. Laubthaler Königs Ludovici XV.; die Summam kanst du nun selbst ausrechnen, und hernach auf unsere heutige Marck reduciren, welche 8. Untzen, oder 8. besagte Laubthaler thuet. Also verpfändeten im Jahr 1253. die Grafen, Walram, und Otto zu Nassau, die Vogtey der Stadt Coblentz, so sie zu Lehn trugen, dem reichen Ertzbischoffen Arnoldo zu Trier vor 600. Marcken Cöllnischer denarien, 12. solidos für eine Marck zurechnen; das waren 144. scruplen 15-lötigen Silbers, thuen just 6. Louis blancs, Frantzösische Laubthaler, die man auch Knorren, und neue Thaler im Teutschland heißt. Ich zeige hier einen Englischen Sterling vom Saec. XIII. Königs Henrici III., den Wilhelmus, sein Stadthalter in Irrland, hat schlagen lassen; einen zu Dortmund geschlagenen des Teutschen Königs Wilhelmi, Grafen zu Holland, und einen Achener unterm Kayser Ludovico Bavaro.

Balduinus, Boëmundus II. und Cuno, zu Trier, haben auch sterlinge schlagen lassen, die man Englische nennete.

53. Es ware aber das Commerce auf Sterling, und Cöllnische denarios im Trierischen dermaßen üblich, daß auch im 14ten Sæculo noch unsere Ertzbischöffe, Balduin, Boëmund, und Cuno, zu Unterhaltung der Handelschaft, und zwarn beede letztere, nebst ihren Billons, oder verkupfferten Müntzen, solche Sorten gutes, das ist, 15-lötigen Geldes, schlagen liesen, die einen gantzen, und halben Sterling, oder Cöllnischen denarium, vergelteten, wie noch verschiedene übereintzige bezeugen, auch vom Herrn Weyhbischoffen von Hontheim, und Herrn Professore Joachim seynd heraus gegeben worden.

Sechstes Capitel.

Von denen kleinern guten, oder Silber-Pfenningen, durch welche die denarii seynd untergetheilet worden.

Verschiedene Eintheilungen des quintleins

54. Das Quintlein, drachma, oder der Groschen, Gros denier, wie ihn die Frantzösische Müntz-Meistere heissen, von 68., oder respective 72. Esgeren, kan eingetheilet werden.

In 3. Scruplen, jeden zu $22\frac{2}{3}$., oder respective 24. Esger.
4. Sesterten, oder, wie die Goldschmitte sagen, 16-Theile, jeden zu 17., oder respective 18. Esger.
6. Obolen, oder halbe Scruplen, zu $11\frac{1}{3}$., oder respective 12. Esger.
12. Silber-Pfenninge, zu $5\frac{2}{3}$., oder respective 6. Esgeren, wie nemlich das Quintlein, entweder 68., oder 72. Esger wigt.

Verursachten verschiedene denarios, und die kleine Silber-pfenninge.

55 Darum wurden auch Pfenninge von 15-lötigen Silber, die nur $5\frac{2}{3}$ Esger wogen, vor alters ausgemüntzet, deren viele in Handen gehabt hab, einige auf beyden, andere nur auf einer Seiten, gepräget, nicht, wie die Bractealen, sondern klein, und dick. Hier

Hier ist einer vom 13ten sæculo des Bischoffens Ottonis von Utrecht.

---

56. Die schwehreste denarii, desgleichen die Kayserl., Englische, Cöllnische waren, deren 3. ein Quintlein wogen, golten 4. solcher Silber-Pfenningen; die sestertial-denarii 3., die halbe Esterlinge 2.; daher ist es auch entstanden, daß in einem Land mehr solidi von Pfenningen zu einem Gewichts-Pfund erforderet wurden, als in dem anderen; und, daß 20. solidi eines Landes in dem anderen Land 30. solidi, der pfenningen zwölffer-zahl nach, waren. Es gabe Müntzen zu 3. u. 2. kleine silber-pfenningen.

57. Also kame es mir anfangs spannisch vor, als ich in einem alten Brief vom Jahr 1188. lase, daß 2. Trierische Pfunde nur so viel gelten solten, als 2. Mayntzer Marcken: Eine Marck ist doch weniger, als ein Pfund! dieses must du also nehmen: Zwey Trierische Zahl-Pfunde waren damals 480. Trierische denarii, jeden zu 2. obbeschriebenen Silber-Pfenningen, oder ½. scrupel; dieser waren also 960. Marck-stück. Hingegen jene 2. Zahl-Marcken waren von Mayntzer denarien, jede gerechnet zu 13. solidis, und 4. denarien Mayntzer Wehrung; waren beyde Marcken zusammen 320. denarii, deren jeder 3. kleine obbeschriebene Silber-pfenninge gegolten: multiplicire diese 320. denarios mit 3., so werden eben so 960. kleine Silber-pfenninge aus diesen 2. Marcken resultiren, als wie aus 2. Pfunden Trierisch. Darum, wann man die Zahl-Nahmen, Pfund, Marck, Schilling, lieset, muß man zuforderist nachforschen, wie starck der denarius an selbigem Orth zu jeder Zeit gewesen seye; und dieses ist die Ursach, warum ich mich so plage, den Trierischen denarium von Zeiten zu Zeiten ausfündig zu machen, als ohne welches alles umsonst ist. Der Mayntzer denarius golte im 12ten Sæc. 3., der Trierische nur 2. kleine silber-pfenninge.

58. Aus eben diesem Grund thaten 20. Mayntzer solidi 30. Trierische solidos; weilen der Mayntzer denarius dazumahlen anderthalb Trierische denarii ware, wie auch nachmahls geschehen ist, als der denarius in die, mit Kupfer vermischte Hellere eingetheilet wurde; dan da ware der Trierische denarius von 2., Somit waren 20. mayntzer solidi 30. Trierische solidi.

hingegen der Mayntzer von 3. gleich-geltenden Helleren: musten demnach nothwendiger weiß 20. Mayntzer Schillinge, 30. Trierische solidos, oder 1. Mayntzer pfund 1½. Trierische Pfunde ausmachen. Siehe unten num. 62.

Siebendes Capitel.

Von dem numeral-oder Zahl-Pfund, und numeral-solido.

Der numeral-solidus, und das numeral-pfund ware unterschiedlich bey denen Provincien.

59. Woher ist es aber gekommen, daß der solidus, und das pfund an einem Orth stärcker ware, als am andern, und zwar offt um die halbscheid? Ein so mercklicher Unterscheid ware ja nicht am Gewicht deren Nationen, wann gleich bey etlichen das Quintlein 4. Esger weiters gewogen hatte! Dieses ist aus dem Zahl-solido, und mit ihme einschlagender librâ, entstanden: anfänglich muste die Zahl deren denarien auch zugleich das Gewicht, und die Lötigkeit haben, also, daß 20. solidi, oder 240. denarii, just ein Pfund Silbers wogen, und golten. Aber hernach hat der Gebrauch eingeführet, daß man alle Müntzen, klein, und groß, schillings-und pfund-weiß gezehlet hat, nicht Achtung zugeben, ob sie am Gewicht, und Werh mehr, oder weniger, als ein Pfund gewogen.

Ware geringer, oder größer, nach Maaßgab des denarii.

60. Also, wann an einem Orth der denari im 4ten Theil eines Quintleins bestanden, zehlete man ihrer 12. vor einen Schilling, und 240. vor ein Pfund; da es doch dem Gewicht nach kein wahres pfund Silber ware, als welches 80. Quintlein haben muste; jene 240. denarii aber, deren 4. auf ein Quintlein giengen, machten nur 60. Quintlein aus. So muste ja eine Balance, und Ausgleichung zwischen Schillingen, und Schillingen, zwischen Pfunden, und Pfunden getroffen werden. Wann an einem Orth, deren nebst Trier viele andere gewesen, der denari in einem halben scrupel, oder in dem 6ten Theil eines quintleins, bestunde, so hiese man doch 12. solcher denarien einen Schilling, und 240. derselben ein Pfund; dem Gewicht nach aber ware es nur ein halb pfund. So gienge es auch hernächst, als die Pfenninge in Hellere untergetheilet wurden; da hatte man ein pfund Heller, und ein pfund pfenninge; item ein pfund alter, ein pfund neuer pfenningen; jedes ware der Zahl nach ein Pfund, das ist, 240. Stuck von seiner Gattung; aber dem Gelt nach sehr ungleich.

61. Also hatte man im 13ten, und 14ten Sæculo nicht nur allein in Franckreich, sondern auch zu Trier, und sonst, weit, und breit, das pfund kleiner, oder schwartzen Turnosen; deren beyden Figur hier ist: die Einfache seynd rar; deren Doppelten aber hab ich wohl über 200. in Handen gehabt.

Das Pfund kleiner, oder schwartzen Turnosen.

Ein so wohl, als der andere, wurde mit 12. zu einem Schilling, und mit 240., auch zu Metz nur mit 15. Schillingen, das ist 180. stuck, zu einem Pfund gerechnet: Hier ware eine Balance nothwendig. Ueberhaubt rechnete man im 14ten Sæculo, vor der Mitte desselben, 24. scruplen, oder 8. quintlein, 15-lötigen Silbers vor 1. pfund schwartzer Turnosen, das pfund nur zu 15. Schillingen genommen: also hätte ich vor einen jetzigen Frantzösischen Laubthaler 180. kleine Turnosen bekommen, für den man 120. heutiger Frantzösischer sols gibt; ware der kleine Turnes um ⅓. geringer, als der jetzige sols in Franckreich.

62. Also hatte man im 14ten, und 15ten Jahrhunderten in Teutschland, auch im Trierischen, zweyerley pfenninge, die gute, und leichte; jene zu 3., diese zu 2. Helleren: die Limburger, und Bopparder hatten den pfenning zu 3. Helleren; hingegen die Coblentzer, und Trierische nur zu 2. Helleren: wann einem dann 1. pfund denari Limburger, oder Bopparder Wehrung nach Trierischen pfunden ausgezahlet wurde; so setzte man 1½. pfund Trierisch, oder, das pfund zu 30. solidos (verstehe Trierische) gerechnet, die nur 20. Limburger, oder Bopparder solidi waren.

Pfenninge zu 2. und zu 3. Helleren.

63. Auch die grössere Geld-Sorten wurden Schilling- und pfund-weiß gerechnet, ob sie schon weit-mehr, dann ein pfund, am Gewicht auswarffen. Also lese ich in einer Obligation vom Jahr 1363. sieben pfund alter Königs-Turnosen: das waren 7mahl 240. Königs-Turnosen, deren ein jeder gut ein quintlein 15-lötigen Silbers woge; in summâ 1680. quintlein: thaten netto 280. jetzige Frantzösische Laubthaler. Ein vornehmer Wardein, der

Auch grössere Sorten, als der denarius ist, wurden Schillingen- und Pfund-weiß gezehlet.

diese Art, die Sorten zunumeriren, oder auch die Sorten selbst nicht gekennet, valvirte diese Summe anno 1741. vor Gericht nur auf 161. currente Reichsthaler, jeden zu 90 Rhein. Creutzer: dieses ware übel gerathen; noch übler aber, als derselbe in der nemlichen Obligation 5. Schillinge Turnesen nur zu 45. Rhein. Creutzer geschätzet: solcher Turnesen waren 60., ein jeder 2. scruplen 15-lötigen Silbers: das seynd netto 5. Frantzösische Uncialen.

Achtes Capitel.

Von Verringerung des Denarii biß zu denen Zeiten des Rader-Pfennings.

Der wahre denarius ist verringeret worden mit grosem Schaden.

64. Man findet schon gegen das End des 12ten Jahr-hunderts, daß in verschiedenen Orthen, außer- und innerhalb Teutsch-Landes, der denarius, welcher doch der Mensor, oder Messer, und Zehler des Geldes ware, immerzu mehr, und mehr verringert, folgsam unrichtiger wurde: dieses ware so ungereimt, als wan man die Ehlen-Maaß von Zeiten zu Zeiten kleiner machen wolte. Der Glaubiger, welcher nur dem blosen Nahmen des denarii nachgienge, ohne den denarium seiner Zeit mit dem denario der alten Zeit, zu welcher die Schuld gemacht ware worden, zuevalviren, wurde wacker betrogen; wie es leyder mit vielen Kirchen, und Stiffteren gegangen ist, welche anitzo für einen Zins-denari älterer Zeiten kaum 1. Esgen feinsten Silbers bekommen.

Denarii 8. auf 1. Quintel 15-lötig.

65. Im 13ten Sæculo schlugen einige Bischöffe für ihre Landen solche denarios 15-lötigen Silbers, daß ihrer 8. auf ein quintlein giengen, fort der denarius, welcher Anfangs der 24ste, hernach der 48ste Theil einer Untze gewesen, alsdann der 64ste Theil derselben wurde. Ein solcher denari hatte nur $8\frac{1}{2}$. Esger, oder ein halbes 16-Theil: dergleichen seynd gegenwärtige; deren kleinsten ich für den denarium unseres Ertzbischoffens Arnoldi II. halte, welcher 1259. gestorben, und zuallererst auf seinen Müntzen das Creutz, als des Trierischen Ertzstiftes Wappen, gesetzet hat.

66. In der Mitte des 14ten Sæculi finde ich Stücklein 15-lötigen Silbers von einem halben scrupel, worauf 3. Kügleine stehen, wie einer vom Ertzbischoffen Wilhelm von Gennepen zu Cölln, und der andere von der Stadt Aachen hier zusehen ist: Denarii 18. auf 1. quintl 15. lötig.

Diese 3. Kügleine bedeuten 3. denarios selbiger Zeiten, wo der Königs-Groschen, oder Philipps-Turnoß, schon auf 18., ja im Jahr 1347. auf 21. deren geminderten denarien gestiegen ware: thaten demnach 4. jener artlichen Stückligern zu ihrer Zeit einen Schilling, oder 2. scruplen 15-lötigen Silbers.

67. Im Jahr 1303., unter dem Ertzbischofen Diether von Nassau, golte der Königs-Grosche 15., und der gemeine Grosche 10. Trierische denarios: also auch unterm Ertzbischoffen Balduino biß anno 1344.; das ist, auf einen scrupel 15-lötigen Silbers rechnete man 15. Trierische denarios: hielte ein jeder denarius $4\frac{1}{4}$. Esger des feinsten Silbers, und ware derselbe denarius der 120ste Theil einer Untze 15-lötigen Silbers, grad wie anitzo der Frantzösische Sols. Siehe hier einen gantz raren Trierischen Pfenning vom Balduino 15-lötigen Silbers, welcher der allerletzte Trierische denarius von so feinem Stoffe ware: Er wigt $4\frac{1}{2}$. Esger. 15. Trierische denarii auf 1. quintl 15. lötig.

Bey die 20. Jahren lang ware dahier die Frag über einem, unter Balduino gesetzten ewigen Zinß auf der Hasen-Olck außer der Neu-Pfort von 16. Schillingen Trierischer denarien: wieviel ware dieses? Antwort: 192. ob-gebildeter Pfenningen; das waren $12\frac{2}{3}$. Quintl, und 9. Esger 15-lötigen Silbers, oder 192. jetzige Frantzösischen sols, oder drey kleine Laubthaler, und 12. sols; oder $1\frac{9}{17}$.

Theil eines Frantzösischen dicken Thalers. Wer also zu selbiger Zeit 300. pfund Trierischer Pfenningen ist schuldig worden, und verblieben, der mache seinen Beutel fertig, anitzo 600. solche Thaler zu zahlen, die 1100. Teutsche Zahl-Reichsthalere ausmachen.

Wieviel ein Trierischer solidus unter Boëmundo I. Diethero, und Balduino gewesen.

68. Im Jahr 1341. kauffte man 12. solidos jährlichen Zinses um 15. Pfund Trierischer Pfenningen: das waren 4. pro cento, 12. solidi um 300. solidis, oder 144. Pfenninge für 3600 der Zinß ware 1 $\frac{1}{15}$. theil eines Frantzösischen Untze-Thalers. Ein Trierischer Solidus ware also unter Boëmundo I., Diethero, und Balduino, 54. Esger Königs-oder 50 $\frac{5}{8}$. Esger des feinsten Silbers: eine Trierische libra, livre, oder pfund, 1012 $\frac{1}{2}$. Esger Königs-silbers; thuet 15. Quintl, weniger 8 $\frac{1}{2}$. Esger. Man findet zwar unter ihnen kein gantzes Stuck, welches einen solchen solidum gegolten hätte; wohl aber halbe solidos, oder 6. Pfennings-stücker, welche in der diplomatischen Historie Tom. 2. pag. 885. num. 3. und 4., beym Herrn Professor Joachim im 9ten Fach tab. 10. num. 84. 85. 88. zusehen. Sie wiegen ins gemein 25. Esger 15-lötigen Silbers.

Balduin müntzte auch aus 1. quintl. 18. biß 21. Trierische denarios.

69. Allein, wie es noch heutiges Tags herzugehen pfleegt, daß der nemliche Regent, und Müntz-Herr in einem Jahr gutes, im anderen schlechteres Geld schlage; also hatte auch Ertzbischoff Balduin in denen 40ger Jahren des 14ten Jahr-hunderts etlich-mahl so schlecht-beschaffene Trierische-Pfenninge gemüntzet, daß nach Zeugnuß des Chronici monetarii Trevir. im 2ten Tom. des Prodromi pag. 1169. im Jahr 1344. auf einen alten Groschen, von 2. scruplen 15-lötigen Silbers, 12. Trierische denarii gezehlet wurden, der doch vorhin nur 10. solche denarios golte: das aufmerckſame Publicum machte alsdann die grössere Müntze auf mehrere denarios steigen, somit den Königs-Groschen von 3. scruplen biß auf 18. Trierische denarios; ja im Jahr 1347. biß auf 21.; darnach fiele er wiederum herab zu 15. denarios, wie er sonsten vorhero gegangen ware, weilen die denarii wiederum ihr voriges Gehalt bekamen. Gegen obgesagtes 1344ger Jahr-hin gehöret jenes St.-Maximinische documentum, ohne Tag, und Jahr, welches in dem 1ten Tom. der Trierischen diplomatischen Historie pag. 384. stehet, und übel auf das Jahr 1047. ist eingeschaltet worden; es redet zwar von der Geschichte, so ungefehr um

um dieses Jahr zwischen den Heil. Abten Poppo, und dessen Leib-Unterthanen zu Wasser-Billich vorgefallen ware; allein, es ist nicht die selbstige Verordnung von anno 1047., sondern nur eine späthere Gedächtnuß-Schrifft derselben: die Wasser-Billicher solten hinführo der Abtey St. Maximin von jedem Haubt-Stock, oder Hof, deren 9. waren, alle Jahr 3. solidos denariorum, oder bey anwachsenden Weingarts-Bau vor jeden solidum 1. Ahme Wein, geben, es mögten so viele Erben im Stock sitzen, als wolten: 9. Stöcke thaten 27. solidos, das ware so viel, als 27. halbe, oder kleine Laub-Thaler, oder 324. scruplen 15-lötigen Silbers: von diesen sagt ermeldte Urkund: qui faciunt octo libras; daß die 324. denarii, oder 27. solidi denariorum 8. Pfunde ausmachten. Wie ist es aber möglich, daß 324. denarii solten 1920. denarios, in welchen 8. pfunde bestunden, gethan haben? Um dieses Räthsel, so mich lang gnug vexiret hatte, aufzulösen, suche jene Zeit aus, in welcher auf einen scrupel 15-lötigen Silbers 6. Trierische denarii gegangen waren: dieses geschahe anno 1344. Kurtz vor diesem Jahr aber hatte derselbe scrupel nicht gar 6., sondern nur $5\frac{25}{27}$. denarios gethan, wie dann dieses St. Maximinische Instrument die 324. denarios des 11ten Sæculi zu seiner Zeit nur auf 1920. denarios, und nicht auf 1944. geschätzet hat: schliesse, daß dieses Instrument zwischen dem Jahr 1342., wo 1. scrupel 15-lötigen Silbers nicht mehr, dann 5. Trierische denarios gemacht, und zwischen 1344., wo er schon 6. denarios gegolten, seye verfertiget worden. Mercke daraus, daß die edle Müntz-Wissenschaft unterweilen auch zu Entdeckung der verborgenen Zeit alter Schrifften dienen könne.

70. Boëmundus II., Graf von Saar-Brücken, und Ertz-bischof zu Trier, verringerte den denarium Balduini um die halbscheid; also finde ich klar in denen Urkunden, daß anno 1356. ein alter Königs-Grosche, wie offt erwehnt, 1. quintl 15-lötigen Silbers wiegend, welcher unterem Balduino nur 15. Trierische denari gegolten hatte, noch so viele, nemlich 30. denarios gegolten habe. Der denarius Boëmundi II. hielte also nicht mehr, dann $2\frac{1}{8}$. Esger feinsten Silbers, und ware so viel, als ein halber Frantzösischer sols jetziger Zeiten: ein Pfund Trierischer denarien machte alsdann netto einen Frantzösischen Uncial aus, und der Trierische Schilling ware der 20ste theil sothanen Laubthalers Ludovici XV.; thate

Der Trierische denarius Balduini, wird um die halbscheid verringeret.

27 $\frac{1}{5}$. Esger Königs- und 25 $\frac{1}{2}$. Esger des feinsten Silbers. Daraus ermesse, wie hoch anno 1364. der alte Maynßer-Gulden gestanden seye; das St. Maximinische Müntz-manuscript sagt, zu 22. schilling, und 6. Heller: das waren 270. pfenning; diese machten 1. besagten Laubthaler, und 15. Frantzösische sols, oder 1 $\frac{1}{8}$. Untzen 15-lötigen Silbers aus. Eine derzeitige Schuld von 56. alter Mayntzischen Gulden müste nummehro mit 63. solcher Untzen- oder Laubthaleren abgetragen werden: käme der Mayntzer Gulden auf 9. Kopfstück 3 $\frac{1}{8}$. alb. Trierischer jetziger Zahlung.

Darum ist eine vorhinige Schuld auf 20. solidos, hernach mit 40. solidis beschrieben worden.

71. Bey solcher Veränderung des denarii musten sich die Stiffter, welche unter Balduino sich ewige Zinsen unter der Rechnung von pfunden stipuliret hatten, wohl vorsehen, daß sie nicht um die halbscheid kämen. In denen St. Simeonischen Bücheren finde ich, daß sie deßhalben ein alt-Trierisch pfund nicht mehr zu 20., sondern zu 40. solidos angeschrieben haben. Und diese epocha des um die helffte geminderten denarii, wordurch er der 240ste theil einer Untzen 15 lötigen Silbers worden ist, muß im Trierischen wohl beobachtet werden, damit niemanden zu viel, oder zu wenig geschehe.

Der Trierische halbe schilling Boëmundi II.

72. Nach seinem geringhaltigen Pfenning, hat auch Boëmundus II. den Trierischen halben Schilling, welcher diese Form hat,

eingerichtet: er wigt 24. Esger, und ist etwas besser, dan 8-lötig, damit er die 12 $\frac{1}{4}$. Esger feinsten Silbers darbringe. In eben solcher Gestalt hat dieser Ertzbischoff auch 2-Pfenninger müntzen lassen, deren 3. diesen halben Schilling vergüteten: sie waren nur 4-lötig, und wogen 17. Esger; hielten demnächst 4 $\frac{1}{4}$. Esger feinsten Silbers.

Cuno verringert den denarium noch mehr.

73. Ertzbischoff Cuno hat den Trierischen denarium noch mehr geminderet: Im Jahr 1271. schluge er gemeinschafftlich mit Luxemburg einen Groschen, zwar ein Quintl schwehr, aber nur 12-

lötig;

lötig; der also nur 51. Esger des feinsten Silbers in sich hatte: ein solcher Grosch golte 30. denari, oder pfenninge; da doch unter seinem Vorfahrern Boëmundo II. ein Quintel-schwehrer 15-lötiger Grosch nicht mehr, dan 30. Trierische denari gegolten hatte: es muste demnach der denari à proportion geringeret, und nur auf $1\frac{7}{10}$. Esger gerichtet gewesen seyn. Alsdann giengen auf $10\frac{1}{2}$. Königs-Groschen, jeden zu einem Quintl 15-lötigen Silbers, 37. Trierische solidi, oder 444. denari: kamen auf den Königs-Groschen $42\frac{2}{7}$. denarii, auf den heutigen Frantzösischen Laub- oder Dicken-Thaler $338\frac{2}{7}$. denari. Das heist in Zeit von nicht einmahl gar 300. Jahren rechtschaffen herabkommen, nemlich vom 24ten Theil eines Frantzösischen Uncials biß zum 338sten Theil.

74. Im Jahr 1372. schluge Cuno gemeinschafftlich mit Chur-Cölln doppelte, und einfache Schillinge: der Einfache woge $23\frac{1}{4}$. Esger, ware $12\frac{2}{3}$. lötig, oder, er hatte 12. Loth, und 12. Grän, oder, er ware $9\frac{1}{2}$. Pfenning fein; hielte also $18\frac{1}{4}$ Esger feinsten Silbers: theile diese in 12. denarios aus, so hat ein jeder denari etwas subtiles mehr, als $1\frac{1}{2}$. Esger. Diese Schillinge Cunonis seynd schon im Kupffer ausgegangen, unterscheiden sich mit 12. Küglein zwischen denen Winckeln des Creutzes auf der Ruckseite: der Cöllnische so wohl, als der Trierische, wurden in der Coblentzer Münst-statt geschlagen. Siehe P. Hartzheim S. J. Hist. rei num. Colon. tab. 5. num. 7. und 12.; wo du die Gleichförmigkeit des Stempels dieser gemeinschafftlichen Müntz sehen wirst. Nun rechne auf heutiges Geld, was im St. Maximinischen Müntz-manuscript stehet: „Anno 1378. hat Gerlach von Breidt, „ Scheffen zu Trier, verkaufft an Catharinen von Threiß 3. Pfund „ Pfenninge Trierischen pagaments, ewigen Zinßes, für 75. pfund „ Pfenning Trierischer Wehrung. Das Pfund ware 20. Schillinge, jeden zu $18\frac{3}{4}$. Esger feinsten Silbers: thate ein Pfund 375. solcher Esger, welche heutiges Tags mit 75. Trierischen Albusen, oder Petermänger, zuentrichten wären: die jährliche 3. Pfund thaten 9. Floren, 9. alb. jetziger Mosel-Währung, den Floren zu 24. Petermänger: Im Jahr 1543. wurden diese 3. Pfund mit 3. Gulden, 15. alb., und 4. Heller Trierisch entrichtet: das wären 87. solcher Albus, 2. Pfenning, vor welche Pfenninge 3. Esger feinsten Silbers von jenen 1125. Esgeren feinstens, die jene 3. Pfund, oder 60. Schillinge an. 1378. enthielten, hinweg-rechne: kämen auf

Wie fein der Trier- und Cöllnische denarius unter Cunone gewesen ware.

jeden albus vom Jahr 1543. 12 $\frac{26}{29}$. Esger feinsten Silbers, das thäte gut 2 $\frac{1}{2}$. alb. jetzigen Trier. Curses ausmachen.

Die Heller, Englische, neue Schillinge, und Groschen Ertzb. Werneri.

75. Ertzbischoff Wernerus ließe auch dergleichen Müntze schlagen, die nicht mehr, dan 1 $\frac{1}{2}$ Esger feinsten Silbers in sich verborgen. Er hiese sie aber nicht denarios, sondern Heller. Im Jahr 1394. verließe Er den grösseren Schilling seines Vorfahrers, und ersonne einen neuen, wie wir unten hören werden: dieser Schillingen 6. thaten einen Peters- und 3. einen Trierischen Groschen, welcher letztere also aussahe: Die adversa heist: WERNHERus ARCPS TRevir: Die aversa : MONETA NOVA TREVIrensis.

Er ist 12 lötig, und wigt 24 $\frac{1}{4}$ Esger; haltet also des feinsten Silbers 18 $\frac{9}{16}$. Esger, und ist etwas besser, dan unsere gegenwärtige Dreyer zu 240. aus der feinen Marck; dann diese haben nur 18 $\frac{3}{20}$. Esger feinsten Silbers. Der neue Trierische Schilling, ein Vorspiel unseres Petermängens, woge 16. Esger, und ware 6-lötig: diese 6. Esger feinsten Silbers wurden in zwey Englische, ein Englisch in 2. Heller, untergetheilet; folgsam hatte ein Heller 1 $\frac{1}{2}$. feinste Esger. Einen eintzigen Heller Werneri hab ich zu Gesicht bekommen, auf welchem in der Haubtseite unter dem Brust-Bild Werneri ein Schlüssel, und ein Schwerd Creutz-weiß übereinander geschrenckt waren; die Ruckseite ist, wie im Prodromo fig. 26. Weilen er aber fast um das 4te Theil gebrochen ware, so wolte ich ihn nicht ins Kupffer stechen lassen: Er ist zu St.-Maximin.

Neuntes Capitel.

Von dem ersten Rader-Denario, oder drey-Heller-Pfenning, Dreyling genannt.

76. Als nun seither Boëmundi II. Zeiten der alte Müntz-Fuß einmahl verrucket war worden, erschienen continuirlich neue Erfindungen, die im Handel, und Wandel, wie auch in der Verzollung, ein große Unordnung machten: deshalben seynd die 4. Churfürsten am Rhein zu End des 14ten, und Anfang des 15ten Sæculi, auf ihre gemeinschafftliche Rader-Müntz verfallen, also benamset wegen des darauf-stehenden Chur-Maintzer-Rades. Als dann wurde der gantze Rader-albus in 12. kleine Stücklein getheilet, die man nicht Pfenninge, oder denarios, sondern Heller, und Moirger, nennte, welcher Nahmen im Cöllnischen noch übrig ist. Die Rader-Müntz kommet auf. Der Rader-albus golte 12. Heller.

77. Sie schlugen aber auch einen Drey-Hellerer, das ist den 4ten theil eines Rader-albus, den man einen pfenning, oder denarium hiese, dardurch gienge man einiger massen, und wenigstens dem Nahmen, doch nicht derzeitlichen Güte, nach, auf die vorige Zeiten zuruck, welche den guten Pfenning, oder denarium auch zu 3. Helleren gesetzet hatten. Von diesen Pfenningen redet J. Mechtelius in seiner Limburger Chronick öffters; E. W. „im Jahr „1397. gabe man dem zehenden-Knecht des Tags 21. Heller, „das waren 7. Pfenninge: im Jahr 1399. golte ein Pausch Stroh „3. Heller, oder einen Pfenning: im Jahr 1432. stunde einem „die Quart Lahn-Weins, wan man diesen im Fuder gekaufft, „und geladen hatte, nicht über ein Heller; es waren aber jeder „drey-Heller 1. Pfenning. Der erste Rader-pfenning 3. Heller.

78. Diese erste Rader-Pfenninge heissen in der Müntz-Verein von 1409. Dreylinge: dorten setzten die 3. geistliche Churfürsten also: „Vort sullen wir Dreyling dun slaen, der vier eynen der „vorgeschrieben Wissen-Pfenning wiegen, und dun sollen, und „die sullen uß dem Feur bringen 8. Pfenninge feyns Silbers. Sie waren also $10\frac{1}{2}$. lötig, oder von 10. Loth, und 12. Grän, aus der Marck: ihrer 4. wogen einen gantzen Rader-albus, deren 104. auf das Gewicht der Cöllnischen Marck, das ist, auf 4356. Esger, Wurde deshalben ein Dreyling genennet.

oder auf 64. Quintel, giengen. Demnach haben 416. Dreylinge 4356. Esger, somit ein jeder $10\frac{1}{3}\frac{5}{2}$. Esger, gewogen; und in einem jeden stacken 7. Esger feinsten Silbers: diese Dreylings-Pfenninge waren zwar um $\frac{2}{5}$. besser, dann unsere jetzige Petermenger; allein ihrer 4. hielten doch nicht so viel feinsten Silbers, als der Rader-albus vom Jahr 1409., nemlich $31\frac{1}{2}$. Esger: fehleten an denen 4. Dreylingen $3\frac{1}{2}$. Esger; weilen sie mehr Mühe zumüntzen machten, als ein Rader-albus.

Wie der Dreyling an. 1417. beschaffen ware,

79. Im Jahr 1417. verordneten die Churen, Mayntz, Trier, Pfaltz, und der Hertzog von Jülich, diesen Dreyling, oder Raderpfenning also: „ Die Dreylingen sullent halten 7. Pfenninge fei„nes Silbers, und sullent wiegen 400. einen Cöllschen Marck. Jeder woge $10\frac{1}{2}\frac{2}{5}$. Esger, und ware $9\frac{1}{3}$. lötig, das ist, er besaße 9. Loth, und 6. Grän aus der rauhen Marck: hielte einer $6\frac{1}{3}$. Esger feinsten Silbers. Der Rader-albus hatte alsdann gewogen $41\frac{3}{3}\frac{}{2}$. Esger, und ware $10\frac{2}{3}$. lötig, hielte feines $27\frac{1}{3}$. Esger: die 4. Dreylinge aber thaten nur $25\frac{1}{3}$. feinsten Silbers.

Wie anno 1425. unter Churfürsten Otto.

80. Anno 1425. unter dem Nachfolger Werneri, Ertzbischoffen Otto von Ziegenhain aus Hessen, kamen die Dreylinge wiederum in den Rader-Müntz-Fuß, und hatten ihr Schrott, und Korn, wie anno 1417.

Wie anno 1435. unter Rabano.

81. Zehn Jahr darnach, unter Churfürsten Rabano verordneten die 4. Churfürsten am Rhein den Dreyling eben so fein, wie den gantzen, und halben Rader-albus, nemlich auf. 8. Pfenning NB. Königs-, das ist 15-lötigen Silbers: also waren unter 16. Loth der rauhen Marck $\frac{2}{3}$tel, nicht des feinsten, sondern des Frantzösischen Silbers, somit $11\frac{2}{3}$tels Loth, welche des feinsten Silbers nur 10. Loth ausmachten: diese Dreylinge waren also 10-lötig, und wogen ihrer 448. eine Cöllnische Marck, einer $9\frac{2}{3}\frac{1}{2}$. Esger: hielte feinsten Silbers $6\frac{6}{18}$. Esger. Der 10-lötige Rader-albus woge damahls, ihrer 112. auf die Cöllnische Marck, $38\frac{2}{2}\frac{5}{8}$. Esger: hielte feinsten Silbers 24. Esger. Also trafen die 4. Dreylinge mit ihrem toto, oder gantzem, das ist, mit dem Rader-albo, übereins.

Wie anno 1444., und ferner. Die-

82. Eben dieser Fuß bliebe anno 1444. unter Ertzbischoffen Jacobo I. Nach diesem Jahr finde ich nichts mehr ausdrücklich

verordnet von diesem ersten Rader-Pfenning, genannt 3-Hellerer, welcher gleichwie er rotundè allemahl zum wenigsten auf 6. Esger feinsten Silbers gekommen ware, also vor einen Nachkömmling des solidi novi Ertzbischoffens Werneri, und Vorlauffer unserer Trierischen Petermängeren, welche ebenfalls 6. Esger feines Silbers annoch zu Zeiten deren Churfürsten, Carl Caspars, und Johan Hugo, hielten, geachtet wird. ser erste Rader-pfenning ware das Trierische kleine Petermänge.

Zehendes Capitel.

Von denen Obolis, und alten Helleren, biß gegen das End des 15ten Jahr-hunderts.

83. Gegen das End des 15ten Sæculi, sagt J. Mechtelius in seiner Limburger Chronick, habe die Hand-Müntz am Rhein einen mercklichen Stoß bekommen, weilen die alte Heller, und der Zeit neue Pfenning am Schrott gleich gemacht wurden. Diese epocha ware also das End deren ersten Rader-Pfenningen, oder Dreylingen; nach welcher Zeit man sie nicht mehr denarios, oder Pfenninge, genennet hat, sondern der folgende denarius ware nur der 3te Theil des bißherigen, nemlich der Heller. Wann er aufgehöret habe, der Pfenning zu seyn.

84. Dieses nun besser zuverstehen, müßen wir den Ursprung, und Fortgang des Hellers untersuchen, und hernächst wiederum auf den Rader-Pfenning, wie er zu End des 15ten Sæculi, und sonsten, ware, hinkommen. Ein Unterricht von denen Helleren ist hier nothwendig.

85. Die alte Francken, und Teutsche nenneten ihren halben Pfenning obolus, welcher Anfangs ein halber scrupel 15-lötigen Silbers, oder der 6te Theil eines Quintls ware, gleich wie dieser, unterm Kayser Hludovico pio geschlagene, woselbsten das Wort: metallum so viel heisset, als moneta, eine Müntz von der kleinen Gattung. Was der alte obolus deren Francken, und Teutschen gewesen.

Und jene welche im ersten Theil der Prodromi zur Trierischen Historie unter num. 1. 2. 3. 4 5. stehen, nebst vielen andern bereits edirten Kayserlichen obolis.

Was im eilfften Sæculo.

86. Nach dem 10ten Jahr-hundert haben einige Länder den obolum zu ihrem denarium erhoben, wie ich schon oben num. 46., und 47. von der Stadt Trier erwehnt hab; dorten wurden wegen natürlicher Folge der proportion, welche den obolum vor die halbscheid des denarii setzte, der obolus zum 4tels-scrupel, das ist, zum kleinen stücklein 15-lötigen Silbers von $5\frac{1}{2}$. Esger, schwehr gemacht.

Die starck mit Kupffer versetzte oboli des 12ten, und 13ten Sæculi.

87. Weilen aber im 13ten Sæculo das Kupffer-mischen im müntzen immerzu mehr, und mehr aufkame, deshalben wurden forderсamst die oboli, hälblinge, oder halbe Pfenningen, um sie gemächlicher behanden zu können, darmit starck versetzet: vor 6. Jahren wurde gegenwärtiger zu Trier in einem Garten gefunden, welcher, nach denen Buchstaben, und seinem gantzen rohen Weesen zuurtheilen, älter ist, als die **Händges-Hellere.**

Er ist kein bracteal, dergleichen Müntze kein Fuß-stapff im Trierischen damahls, und vorhero angetroffen wird, sonderen gantz steiff: wigt 14. Esger; ist nur 4-lötig. Haltet demnach feinsten Silbers $3\frac{1}{2}$. Esger; ihrer drey galten einen denari von einem halben scrupel 15-lötigen Silbers, welcher $10\frac{5}{8}$., oder $\frac{1}{8}$. Esger weiter, als dieser drey, feinsten Silbers hielte.

Die älteste Händges-Hellere.

88. Die in Teutschland berühmteste Hellere waren jene, so auf einer Seite mit dem Creutz, und auf der anderen mit einer ausgestreckten flacher Hand, bezeichnet seynd, und im Jahr 1228. zu erst in Schwäbisch-Hall sollen geschlagen seyn worden: siehe hier die Figur:

Sie waren weis geschönet, insgemein 7-lötig, und wogen 12. Esger: hielten demnach feinsten Silbers $5\frac{1}{4}$. Esger: ihrer zwey thaten einen Trierischen, oder Coblentzer denarium, so lang dieser einen halben scrupel 15-lötigen Silbers woge. Hingegen ihrer drey einen Mayntzer, Bopparder, Limburger denarium, so lang dieser in einem 16theil, oder in 17. Esgeren 15-lötigen Silbers, bestunde. Siehe, was ich oben num. 62. von denen denarien zweyer, und dreyen Helleren gelehret hab.

89. Dieser Händges-Helleren werden im Trierischen noch viele aus der Erden gegraben, die bißweilen ihrer 7. und mehrere zusammen geklumpet seynd; ist aber lauter ausländische Müntz; dan unsere Churfürsten haben keine Heller von solcher Zeichnus geschlagen. Die mehreste wurden in Schwäbisch-Hall, Ulm, Nürnberg, und Franckfurt, gemüntzet. Es gabe auch halbe Händges Hellere, die etwas rarer anzutreffen seynd; siehe hier ihre Bildung: Wo sie geschlagen worden.

90. Alle Müntz-Scribenten haben beobachtet, daß mit denen Helleren groser Betrug seye getrieben worden; wie sich dan zu allen Zeiten eigennützige Leuthe durch Verfälschung deren Scheid-Müntzen zu bereichern gesucht haben. Schon unter denen ältesten dieser Hellern findet man viele, die zwar 7-lötig seynd, aber nur 9. Esger wiegen, folgsam nicht mehr, dan $3\frac{15}{16}$. Esger des feinsten Silbers halten: die Kaysere, Carl der 4te, und sein Sohn Wentzel, der faule, ordinirten zwar das Gehalt deren Helleren; allein es konte keinen Bestand halten; weilen nach der Mitte des 14ten sæculi der Pfenning, wessen Halbscheid der Heller ware; immerzu mehr, und mehr verringeret wurde. Im 15ten Jahr-hundert schluge die Stadt Franckfurt folgenden: Wurden je mehr, und mehr verringeret.

Er ist nur 4-lötig, und wigt nur 8. Esger: haltet demnach nicht mehr, dan 2. Esger feinsten Silbers.

Was im 14ten Sæc. zu Trier ein Pfund Heller gewesen.

91. Im 14ten Sæc. erschiene erst am öfftesten die Rechnung durch Pfund Helleren im Trierischen, welches Pfund Hellern ein halb Pfund-Trierischer Pfenningen ware: bis nach der Mitte dieses Jahr-hunderts, und zu Churfürsten Boëmundi II. Zeiten, waren folgende Stuck eins: 10. Schilling Pfenning, 14., auch nachgehends 15. Schillinge kleiner, oder schwartzen Turnosen, 12. Groschen, jeden zu 2. scruplen 15-lötigen Silbers, 8. Groschen desselbigen Silbers von einem Quintl, ein kleiner Gulden von Florentz, welcher 1. quintel feinsten Goldes gewogen hatte: wer also zu selbiger Zeit 1. Pfund Heller, $\frac{1}{2}$. Pfund Pfenning, 1. kleinen Gulden von Florentz, ware schuldig worden, und bis hiehin verblieben, der zahlt anitzo darfür einen heutigen Laub-Thaler von Franckreich. Nichts ist daran gelegen, daß nunmehro die Verhaltung des Goldes gegen das Silber weit höher gestiegen ist: dann die Zeit des Contractes wird angesehen, und, wer zu selbiger Zeit so viel Gold gelehnt hatte, der hat eben so viel Silber gelehnt, als damahls das Gold werth gewesen ist; gibt demnach nicht so viel Gold, sondern nur so viel Silber, zuruck.

Wie anno 1409. der Rhein. Heller beschaffen ware.

92. Schon oben num. 75. hab ich den älteren Heller Churfürstens Werneri beschrieben. Wie hernach unter Ihm, und seinen Nachfolgern, im 15ten sæculo die Rader-Hellere beschaffen waren, zeigen folgende Müntz-Vereine deren 4. Churfürsten am Rhein. Im Jahr 1409. waren die Heller, oder Mörgen 6-lötig, und wogen ihrer 54. ein Loth, daß ist, 272. Esger: ware ein jeder schwehr $5\frac{1}{27}$. Esger; folgsam hielte dieser Heller $1\frac{7}{8}$. Esger feinsten Silbers.

Wie anno 1417.

93. Im Jahr 1417. ware der Rader-Heller auch 6-lötig, aber um etwas kleines schwehrer; indeme ihrer nur 50. ein Lot wiegen solten, folgsam einer $5\frac{11}{25}$. Esger, worunter $2\frac{1}{25}$. feinste Esger. Ihrer 12. golten einen Rader-Albus. Es gibt einen gar artlichen Rader-Heller des Churfürsten Ludwigs von Pfaltz, nach dieser convention gemüntzet, in gegenwärtiger form, auf dessen erstern Seite das Brust-Bild des H. Petri, mit dem Pfältzer Wappen, auf der zweyten Seite in der Mitte eben diese des Müntz-Herrns Wappen wiederum, ober selbiger das Mayntzer Rad, unten der Jülicher Löw, auf beyden Seiten die Creutze von Chur-Trier, und

und Cölln: die Buchstaben der vorderen Seite heissen: LUDWicus Comes Palatinus Rheni, auf der hinteren: Moneta Nova Renensis Allegata, das ist, eine neue gesätzmäßige Rheinische Müntz: aber die Aufschrift Moneta nova heisset nichts.

Von unserem Churfürsten Werner hab ich folgenden Rader-Geldes-mäßigen, wiewohlen nicht also gezeichneten Heller: die ums Creutz stehende Buchstaben heissen WERNerus.

Er ist 6-lötig, und wigt 7. Esger, also seynd darunter 2⅝. feinste Esger.

Auf dergleichen Form, und Fuß findet man auch andere Heller des 15ten Sæculi, als z. E. des Kaysers Ruperti von der Pfaltz, und des Churfürstens zu Cölln, Theodorici à Mörs, wie hier zusehen:

Auf dem Kayserl. lese in der adversâ: RVpertus ROmanorum; verstehe darunter Rex: auf der aversâ nehme die Creutz-weis gegeneinander stehende Buchstaben also: HAllensis NOvus, auf dem Chur-Cöllnischen heist es THEOdoricus: einen dergleichen seines Vorfahrers FRIDErici siehe bey Hrn Professor Joachim im 10ten Fach tab. 9. num. 78.

Wie anno 1425. — 94. Im Jahr 1425., unter dem frommen Churfürsten, Otto, Grafen von Ziegenhayn, ware zwischen denen 4. Churfürsten am Rhein der Moirgen- oder Rader-Heller-Fuß also verordnet: 52. sollen wiegen ein Loth, und halten fünfft-halben Pfenning feines Silbers, das ist, sie waren 6-lötig. Einer woge $5\frac{1}{13}$. Esger; hielte folgsam an feinsten $1\frac{25}{26}$. Esger. Ihrer 12. golten wiederum einen gantzen Rader-albus, welcher feine Esger hielte, wie oben num. 79.

Wie anno 1435., und 1444. — 95. Unter Churfürsten Rabano von Helmstadt bliebe der Rader-Heller so, wie anno 1425. stehen; wie auch im Jahr 1444. unter unserem Jacobo von Sirck: der nur auf einer Seite geprägte, Rader-Heller Rabani sahe also aus.

Wurde anno 1464. verringeret. — 96. Aber anno 1464. unter Churfürsten Johann von Baden, litte der Rader-Heller einige Minderung, wie der Rader-albus selbsten, derwelchen einer ebenfals 12. Hellere ausmachte. Ihre Marck hatte nicht mehr, dan 4. Pfenning feinen Silbers, das ist, der Rader-Heller ware $5\frac{1}{3}$-lötig; ihrer 52. wogen ein Loth, oder 272. Esger, folgsam einer $5\frac{3}{13}$ Esger, worunter nur $1\frac{21}{104}$. Esger fein waren. Der Rader-albus ware damahls 10-lötig, und woge $40\frac{6}{13}$. Esger: hielte demnach feines 25. Esger. Ihrer $20\frac{1}{5}$. vergleichen sich mit einem Laub-Thaler.

Eilfftes Capitel.

Von denen zweyten Rader-Pfenningen, und neuen Rader-Helleren.

Neue Eintheilung des verringerten Rader-albus in 8. neue — 97. Im Jahr 1488. wurde ein anderer Rader-Fuß erwählet: der gantze Rader-albus ist um einen Dritten-Theil verringeret worden: der bißherige Rader-Heller wurde zum Rader-Pfenning, und ihrer nur 8. thaten einen gantzen Rader-albus, da

doch vorhin ihrer 12. darzu erfordert wurden: der neue Rader-Pfenning golte alsdan 1½. Rader-Heller; somit der neue Rader-albus 8. Rader-denari, oder, so eins ware, 12. Rader-Heller.

Pfenninge, und 12. Hellere.

98. Den Rader-Heller nennten die Trierische in ihren Rechnungen solidum, einen Schilling, besser zusagen einen Schiedling: weßhalben man diese alte annotation für die Computanten gemacht hat:

Der Rader-Heller wurde im Trierischen Schilling, oder solidus, genant.

12. Solidi, Schillinge, Rader-Hellere, machen einen album rotat.

8. Denarii rotat machen einen album rotat.

3. Solidi machen 2. denari rotat.

Nebst dem Rader-Heller hatten auch die Trierische ihren schlechten, oder einfachen Land-Heller, deren zwey einen Rader-Heller thaten, darum lieset man, daß 16. solidi, oder Rader-Hellere ausgemacht haben 1. album rotat, und darnebst 2. denarios, und 2. Heller: diese 2. Trierische Heller waren der 16te solidus, oder Rader-Heller.

99. Der Churfürst Johann von Baden liese diese Scheid-Müntzen gantz dünn, fast wie die Bractealen, und nur auf einer Seite, schlagen, wie du hier siehest:

Churfürst Johann von Baden liese gantz dünne denarios, solidos, und Trierische Heller, schlagen.

Die Figur mit D. ist der denarius, die mit dem S. der Schilling, die mit H. der Land-Heller Churfürsten Joannis; die vierte Figur stellet vor den raren Trierischen Land-Heller, welchen lang-vorher der, in Uneinigkeit im Jahr 1430. erwählte Churfürst Ullrich von Manderscheid, der zwar nicht von Rom bestättiget wurde, dannoch aber das Land etliche Jahr hindurch inn-hatte, und unter seinem Wappen müntzte, hatte schlagen lassen. Der denari woge 9. grana, oder Esger, und ware 5⅓-lötig: der solidus woge 6. Esger von selbiger Lötung; der simple Heller 4. Esger, 4-lötig: somit hielte der denarius an feinsten Silber 3., der solidus 2., der Heller 1. Esge; folgsam machten 2. Heller einen solidum, oder Schilling,

und 3. solidi, oder Schillinge, 2. denarios. Dieser Pfenningen habe ich eine Menge in Handen gehabt, welche in das St-Maximinische Müntz-Cabinet gehören.

Die Rader-Pfenninge Churfürstens Jacobi von Baaden an. 1503.

100. Im Jahr 1503. schluge Jacob von Baden die Rader-Pfenninge auf eine andere Form: sie waren gehohlet, nur auf einer Seite gepräget mit denen Wappen deren 4. Churfürsten am Rhein, in einem gevierten Schild, worunter des müntzenden Herrns Land-oder Stifts-Wappen oben zur rechter Hand stunde, und der erste Buchstab seines Tauf-Nahmens zu oberst des Pfennings, wie du hier siehest die Rader-Pfenninge, von unserem Churfürsten Jacob, Marggrafen von Baden, und vom Churfürsten Herman, Grafen von Wied, zu Cölln.

In erwehnter Chur-Verein von anno 1503. lautete es also: „ die Pfenning, so wir schlagen werden, sollen gehulchet sin, und der „ 48. uf ein Loit gehen, fünft-halben denari feynst Silbers halten, „ und acht ein Albus gelten; und 17. Schilling Pfenning, und „ 4. denari für einen Gulden gegeben werden: Es woge also der damahlige Rader-Pfenning $5\frac{2}{3}$. Esger 6-lötigen Silbers; hielte so fort $2\frac{1}{8}$. Esger des feinsten: der Rader-Albus hingegen hatte 21. Esger feinsten Silbers; muste der sogenannte valor extrinsecus die, an denen 8. Pfenningen abgehende 4. Esger ersetzen: 208. Rader-Pfenninge, oder 442. Esger feinsten Silbers, vergolten einen Gulden von $18\frac{1}{2}$. caraten feinsten Golds, $3\frac{1}{2}$. caraten Silbers, und 2. caraten Kupfers.

Die Rader-Hellere von selbigem Jahr.

101. In eben selbiger Verordnung hiese es von denen Rader-Helleren: „ die Heller, so wir schlagen werden, sollen also gestalt „ sin, daß sie halten 4. denari feyns Silber, und 58. ein Loit „ wiegen, und 12. derselben Heller einen Albus gelten: demnach hat einer $4\frac{2}{3}$. Esger $5\frac{1}{3}$-lötigen Silbers gewogen, und $1\frac{5}{12}$. Esger des feinsten gehabt: machten ihrer 12. just 17. Esger des feinsten Silbers aus, wie 8. deren erst-beschriebenen Rotat-Pfenningen;

102. So stunde es bis anno 1511., in welchem der Rader-Pfenning, und Rader-Heller verbesseret wurden: darüber vereinigten sich die 4. Churfürsten am Rhein, der Land-Graf zu Hessen, der Hertzog zu Jülich, und die Stadt Cöllen, also: „ Item sollen Pfen„ ning gemacht werden, deren 8. einen Rader-Albus gelten: die„ ser sollen 50. geschroten werden in ein Loth; sollen halten 4. de„ nari, 20. grän; auch sollen Heller gemacht werden, deren 60. „ ein Lot machen, und halten 4. denari gerad in der Marck. Es woge deren Pfenningen einer $5\frac{1}{2}\frac{1}{5}$. Esger $6\frac{4}{9}$ lötigen Silbers, hielte demnach feinstens $2\frac{1}{4}$.; deren Hellern aber einer woge $4\frac{8}{15}$. Esger $5\frac{1}{3}$. lötigen Silbers; enthielte so mit $1\frac{1}{2}$. Esger, und ihrer 12. machten 18. Esger des feinsten Silbers.

Der Rader-Pfenning, und Heller an. 1511.

103. Als hernach in denen Rhein-Landen die auswendige schlechte Pfenninge, und Hellere mit Gewalt eindrungen, machten die 4. Churfürsten am Rhein im Jahr 1531. den Schluß, daß auf die Chur-Rheinische Müntz-Ordnung vest-zu halten, und ein jeder zu warnen seye, daß hinfürter keine andere, als Rader-Pfenninge, und Hellere sollen gangbar seyn, acht Pfenning, oder 12. Heller, vor 1. solchen Weispfenning, deren 26. für einen Gold-Gulden gegeben wurden.

Chur-Rheinische Verordnung über die Rader-pfenninge, und Heller vom Jahr 1531.

104. Im Jahr 1551 begnehmete Kayser Carl der 5te die Churfürstl., und anderer benachbarten Herrn Müntz-Verein, Krafft welcher 224. Pfenninge einen Gold-Gulden, oder 72. Reichs-Creutzer, gelten solten: thate der Goldgulden 28. Rader-Albus, und der damahlige gute, oder Reichs-Creutzer $3\frac{1}{9}$ Rader-Pfenninge, derwelchen 680. auf die Cöllnische Marck, und 43. auf 1. Loth, gehen, und an feinem 5. Loth 9. grän, das ist, $5\frac{1}{2}$. Loth halten solten. Ein Rheinischer Pfenning woge also $6\frac{1}{3}$. Esger raues, und verwahrte $2\frac{17}{96}$ Esger feinsten Silbers. Diese Pfenninge waren, wie schüßliger, nur auf einer seite gepräget mit dem Stifts- und Geschlechts-Wappen des Müntz-Herrns, und mit dem ersten Buchstaben seines Tauf-Nahmens; wie die hiestehende von denen Churfürsten zu Trier, Jacobo von Eltz, Joanne von Schönenberg, und Lothario von Metternich; der letzte ist vom Wolffgango von Dalberg, Churfürsten zu Maynz.

Der Rheinische Pfenning an. 1551.

Wie viel als-dan der Rader-Gulden gewesen.

105. Wer dan in selbigen Jahren sein Geld auf die Rader-Wehrung auslegte, der liese sich die obligation also verschreiben: 100. Gulden Rader-Müntze (oder, welches eins ware, 100. Rader-Gulden) ehe 24. Weyßpfenning vor einen Gulden, und 12. Rader-Heller, oder 8. Rader-Pennynck, vor einen Albus gerechnet. Dieser Rader-Gulden einen bezahlest du heutiges Tag nicht mit einem so genannten Mosel-Gülden, den wir insgemein Rotat-Gulden nennen, in 2. Zahl-Kopfstucken zu 24. Petermänger bestehend; sondern es müssen 24. solcher Albusen seyn, deren ein jeder 8. Rader-Pfenning damahls gegolten. Man rechnet auf die Zeit des contracts, wie viele Esger feinsten Silbers 24. Rader-Albi, oder 192. Rader-Pfenninge, oder 288. Rader-Heller, ausgemacht haben: und eben so viele Esger feinsten Silbers must du dem Glaubiger mit der heutigen Müntz widergeben; sonst gibst du nicht wieder, was du bekommen hast, und wilst nur mit dem Nahmen bezahlen, nicht mit der nemlichen Sache. Du must also zum wenigsten vor einen solchen stipulirten Gulden 24. Chur-Trierische Dreyer, oder Peters-Batzen jetzigen schlages, und gehaltes, geben; als welche nur 18$\frac{3}{20}$. Esger feinstens halten: Diese 24. neue Peters-Batzen machen, dem im Trierischen Landen anbefohlenen Curs nach, 144. Rhein. Creutzer, das seynd 7$\frac{1}{5}$. Zahl-Kopfstück, jedes zu 20. Rhein. Creutzer.

Derselbe Rader-pfenning, und Heller wurde anno 1609. beybehalten.

106. Auf diese Rader-Pfenninge ist nach anno 1609. starck getrieben worden; dan, nachdeme die etwas grösere Hand-Müntz im Reichs-Abschied vom 1559. dergestalten reguliret ware worden, daß die kleinere Müntz-Herrn darmit wenig Beschores machen konnten, verlegten sich ihrer verschiedene pur auf Schlagung deren Pfenningen, und Helleren vom geringeren Gehalt, und übergossen darmit Teutschland: die Reichs-Abschiede von an. 1570., und 1603. verbothen das allzuviele Pfenning-und Heller-Müntzen: allein es ware kein Einhalt anderster zuthuen, als daß anno 1609.

nebst Abschaffung deren Pfenning-Dutten-Zahlungen, in denen Rheinischen Craysen alle andere Pfenninge verruffen wurden, deren wenigere, dan acht, einen Rader-Weißpfenning golten: die neue Pfenninge musten mit denen initial-Buchstaben deren zusammen-Müntzenden bezeichnet werden, wie dieser, welchen um selbe Zeit Chur-Mayntz, Hessen, Nassau, und die Statt Franckfurt, gemeinschafftlich geschlagen haben.

107. Insgemein ware unter Churfürsten Metternich der Rhein. Pfenning 5. Esger schwehr, und hatte $5\frac{1}{2}$. Lot feinsten Silbers in seiner Marck; hielte demnach $1\frac{3}{4}$. Esger feinstes; also ihrer 8. zusammen nicht mehr, dan 14. Esger. Der selbstige ehemahlige Rader-albus, hernach Dreyer, das ist, 3. Albuser, oder Petermänger, und Peters-Batzen genannt, hielte zu selbiger Zeit nicht mehr feinsten Silbers, dan $16\frac{5}{8}$. Esger.

Der Rheinische Pfenning hielte ordinaire $1\frac{3}{4}$. Esger feinsten Silbers.

108 Da nun dieser Churfürst-Metternichische, zum erstenmahl mit denen worten: III. Albus bemerckte Peter-Batz 8. Rhein-Pfenning, derselbe Trierische albus, oder Petermenge aber, von 6. Esger feinsten Silbers, 8. Trierische Land-Pfenninge, gegolten; so folget, daß ein Rheinischer Pfenning 3. Trierische Pfenninge gegolten habe. Siehe hier einen des Churfürsten Philipp Christophrn vom Jahr 1626. Er ist 4-lötig, und wigt nur 3. Esger; haltet demnach feinstens $\frac{3}{4}$. Esger.

Liesse vor 3. Trierische Land-pfenninge.

109. Ich weiß nicht, daß nach ihme noch ein eintziger Churfürst zu Trier Trierische Land-Pfenninge in Silber-Müntz geschlagen hätte; sondern unterm Churfürsten Carl Caspar von der Leyen kamen die noch anheut üblige duplen, oder 2. Trierische Pfenninger, auf; deren 2. einem Trierischen Creutzer, 4. ein Petermenge, und 12. einen Dreyer obgenant, thuen: diese duplen seynd eine Gat-

Aufkommung der Trierischen Duplen von $1\frac{1}{2}$. Esgern des feinsten Silbers.

tung jener alten Helleren; deren 12. einen Rader-albus machten: siehe hier den, nur auf einer Seite geprägten dupel, und doppelten dupel, oder Creutzer, der auf beyden Seiten gestempelt ist, mit der Innschrifft: IIII. PFEN. 1665.

Der Creutzer von an. 1665. ist 5-lötig, wigt 9. Esger; haltet also feinsten Silbers $2\frac{15}{16}$. Esger: der dupel ist nur 4-lötig, und wigt 6. Esger; haltet feinstens $1\frac{1}{2}$. Esger. Siehe zuruck auf num. 102., wo selbsten anno 1511. der Rader-Heller ebenfals $1\frac{1}{2}$. Esger feinstens gehalten, also, daß man sagen könne, der Trierische Dupel-Pfenning seye der Nachfolger des ehemahligen Rader-Hellers in der proportion mit dem Rader-albus, oder jetzt-mahligen Trierischen Dreyer von 18. Esgern.

Werden von Johann Hugo in zweyerley Form geschlagen.

110. Churfürst Johann Hugo von Orsbeck hielte eben diese Eintheilung seines Dreyers in 3. Petermänger, 6. Trierische Creutzer, 12. duplen, 24. Pfenninge; wie du hier siehest:

Etliche duplen liese er gantz klein, und auf beyden Seiten prägen, andere aber gröser, und nur auf der einen, wie jenen von an. 1680. Sie waren ebenfals $1\frac{1}{2}$. Esger fein. Seine Trier. Creutzer wogen 11. Esger 4-lötigen Silbers, und hielten feinstens $2\frac{3}{4}$. Esger. Heutiges Tags, da Teutschland mit allerhand liederlichen Rheinischen Creutzern überschwemmet ist, seynd sie eben so viel werth, als ein Rheinischer Creutzer, welchen man im Trierischen einen schwehren Creutzer nennet, und 60. für 36. Petermänger lauffen; ja sie übertreffen manche von diesen Betrugs-Creutzern, deren viele keine $2\frac{1}{4}$. Esger feinsten Silbers halten, und dannoch von denen einfältigen Leuthen

so

so hoch als 3. Esger angenommen werden; darum hat unser Gnädigster Churfürst, Johann Philipp, seinen Conventions-Dreyer (der an sich nur 5. Rheinische Creutzer gelten solte, und theils das St. Peters-Bild auf einer Wolcken sitzend, theils auf andern Stemplen den höchsten Nahmens-Zug hat, auch zum theil sagt: III. Petermenger, zum theil: 240. eine Marck fein Silber) bis zur Verbesserung dieser Creutzern auf 6. Rhein. Creutzer gantz wohl erhöhet; das unverständige Volck murrete anfänglich dargegen, und muste pœnaliter darzu angehalten werden; allein, da, wie schon gesagt, derselbe Dreyer $18\frac{3}{20}$. Esger feinsten Silbers haltet, ihrer viele auch (indeme sie sehr ungleich gestücklet seynd) noch mehres, die wenigste von denen Creutzern aber 3. Esger; so seynd nicht einmahl 6. Rhein. Creutzer jenen neuen Dreyer werth.

Die 4-pfenniger Churfürstens Frantz Ludwigs.

111. Vom Churfürsten Frantz Ludwig, aus dem Pfältzischen Hauß Neuburg, habe ich weder Pfenninge, noch duplen gesehen, wohl aber 4.-Pfenninger, oder Trierische Creutzer, deren Figur gleich unten zusehen: sie hielten den Johann-Hugonischen fuß.

Die Duplen, und Creutzer Churfürstens Frantz Georgen.

112. Churfürst Frantz Georg, Reichs-Graf von Schönborn, ware kein Liebhaber von vielem Geld-Müntzen; muste aber wegen Mangels kleiner Trierischen Land-Scheid-Müntze, neue Creutzer, und duplen schlagen lassen: diese dürpliger seynd klein, und artlich, wie du hier in mitten deren Creutzern sieheſt:

Seine Creutzer seynd 4-lötig: wiegen 10., $10\frac{1}{2}$., auch knapps 11. Esger; man kan ihnen also durch die Banck über $2\frac{1}{2}$. Esger feinsten Silbers nicht zu eignen. Seine düpliger seynd auch 4-lötig, wiegen $6\frac{1}{2}$. Esger; halten also feinstens $1\frac{5}{8}$. Esger, und seynd über-gut.

Kupfferne Trier. Pfenninge, Duplen, und Creutzer.

113. Dieser Churfürst hat auch im Jahr 1749. Trierische Pfenninge von purem Kupfer müntzen lassen, von 22. Esgern das Stuck; welchem exempel jetzt-Regierende Churfürstl. Gnaden gefolget, also zwar, daß sie auch höchst-Ihre Creutzer und Du-

plen pur allein in Kupfer, wie hier zusehen, und bishero keine geringere Silber-Müntz, als die Petermengen, schlagen liesen: der Dupel wigt 48., der Creutzer 108. Esger.

Der Trier. älteste denarius wird mit dem jüngsten verglichen.

114. Fragest du nun den Trierischen denarium: was bist du noch im Anfang des 11ten Sæculi gewesen, und was bist du anitzo? So antwortet er dir, damahls der 24te Theil einer 15-lötigen Silber-Untze, anitzo aber der 816te Theil derselben. Was ein Abbruch!

Zwölfftes Capitel.

Von Mißbrauch des Wortes Solidus, oder Schilling.

Das Wort solidus kame von denen Römern her.

115. Von dem solido habe ich zwar in denen vorigen Capitlen verschiedenes gesagt; um aber den Mißbrauch dieses, vor Alters viel sagen-wollenden Wortes vor Augen zustellen, ist zuwissen, daß dieses Wort von denen alten Römeren seye hergekommen, und eine gantze Müntz von Gold, zum Unterscheid ihres semissis, oder halben solidi, wie auch ihres tremissis, oder 3tels solidi, bedeutet habe.

Er ware zweyerley.

116. Der solidus ware zweyerley, nemlich ein didrachmal, 6. scruplen schwehr, und ein sextular, der auch ein Byzantiner solidus hiesse, nur 4. scruplen schwehr; wogen also dieser sextularen 6., jener ersten, und älteren aber nur 4., eine Römische-Untze. Ein scrupel thate 18. Esger, folgsam ein sextular-solidus 72. Esger,

oder 1. Quintel jetzigen Frantzösischen Gewichtes; ware demnach um 5. Esger besser, dan unsere Ducaten, welche gemeiniglich nur 67. Esger wiegen.

117. Wann ich demnach frage, wieviel Ducaten machten jene 500. solidi aus, über welche, nach denen Gesätzen des Kaysers Justiniani, niemand ohne Erkantnuß der Obrigkeit eine Schanckung auf einmahl machen dorffte; so folget, daß es 537. Ducaten, und darbey noch 21. Esger, die schier eine viertels-Ducat machen, waren. Allein, weilen das Gold nicht stäts einerley proportion des werthes mit dem 15-lötigen Silber behalten hat, sondern, nach dem es rarer ware, oder nicht, oder aber auch nach Willkur deren Regenten, und dem Gebrauch des großen Commercii, gefallen, und gestiegen, sofort der Unterthan an Silber-Geld zu einer Zeit, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, hätte schencken können, was er sonsten nicht verschencken konte, welches an sich ungereimt wäre; so meine ich, daß, so offt die Rede in dem Justinianischen Gesätz-Buch von solidis vorkommt, man dessen Werth auf 15-lötiges Silber-Geld, mit Einhaltung der dazumal gewöhnlichen proportion, von 1-gegen 10., das ist 1. Esge Gold gegen 10. Esger Silbers, reduciren müße; damit zu allen Zeiten eine gewisse, und beständige summa Geldes vest-gesetzt bleibe, welche man auf einmahl verschencken konte, oder nicht. Unter Justiniano galte ein sextular-solidus $13\frac{1}{3}$. Römische denarios, oder 40. scrupel selbigen Gewichtes, zufolg der proportion, 1. gegen 10.; das waren 720. Esger 15-lötigen Silbers; macht $1\frac{1}{8}$. Untzen, und 6. Esger unseres Gewichtes. Thaten 500. solidi, auf Silber nach dem Römischen proportions-Fus reduciret, $661\frac{6}{8}$. Untzen 15-lötig, und 8. Esger darüber; auf unser Trierisch Geld 1213. Reichsthaler, 11. alb., 6. denar., den Untzen-Thaler zu 99. alb., oder Petermänger, den Zahl-Reichsthaler zu 54., gerechnet. Wieviel Ducaten 500. solidi ausmachten? Wieviel an 15-lötigen Silber-Geld?

118. Den ersten Mißbrauch des Worts solidus machten schon längstens die alte Francken, als sie anfiengen, den 3tels solidum von Gold schlechthin solidum zunennen: und nicht einmahl 13. denarios, sondern nur 12. auf einen solidum rechneten; daher kame es, daß der solidus allemahl eine Zahl von 12. Stücken ist. Die Francken mißbrauchten zu erst das Wort solidus.

119. Die weitere Mißbräuche des Wortes solidus hab ich schon oben angeführet, wie nemlich der solidus, nach Minderung Die Ringerung des soli-

di wuchse stäts.

des Pfennings immerzu mehr, und mehr gemindert worden: also wäre heutiges Tags bey uns Trierischen $1\frac{1}{2}$. Petermänger unser solidus, Item, nach Rheinischer Müntz ein 3-Creutzerer, den man Groschen mißbräuchlich nennet. Von anderen Müntzen, die in Teutschland noch würcklich Schillinger heissen, den Nahmen aber nicht verdienen, wie der Kilianus- und Bonifacius-Schillinger von Würtzburg, und Fuld seynd, nichts zumelden. Sie seynd 6-lötig, und einige so schwehr, daß sie 9. Esger feinsten Silbers halten, die leichtere aber nur $7\frac{7}{8}$., auch einige nur $6\frac{8}{15}$. Im Trierischen lauffen sie jetzt ohne Unterscheid vor 3. Rheinische Creutzer. In ihren Landen gelten ihrer $7\frac{1}{3}$. ein Kopfstuck, und 22. einen Rheinischen, oder leichten Gulden: ist kein Geld, das sich in das auswendige Geld schicket.

Der neue solidus Churfürstens Werner.

120. Einen, respectivè noch raisonnablen Schilling hatte unser Ertzbischoff: Cuno geschlagen. Siehe zuruck num. 74. Ja ich hatte einen, der $25\frac{3}{5}$. Esger $12\frac{1}{8}$-lötigen Silbers woge, folgsam $20\frac{3}{8}$. Esger des feinsten hatte: aber sein unmittelbarer Nachfolger, und Vetter Wernerus hat auf einmahl im Jahr 1394. einen gantz neuen Schilling im Trierischen aufgebracht, und die Worte darauf geschlagen SOLIDus NOWS TREVIrensis; wie auf gegenwärtigen 2. seltenen Müntzgern zu sehen ist.

Diese zwey Trierische Schillinge hab ich der erste heraus gegeben; des Hrn Professor Joachim seiner, tab. 12. num. 104. ist dem einen zwar in der Substantz ähnlich, hat aber auf der Ruckseite den Schild anderster: der andere, wo S Petrus eine Päbstliche Cron auf dem Kopf hat, und in dessen Ruck-Seite zwey Schlüßel, mit zweyen Schwerderen stehen, imitirte denjenigen Peters-Groschen Werneri, welchen Hr. Weyhbischoff von Hontheim im 2ten Tom. der Trierischen diplomatischen Historie pag. 885. num. 14. gezeiget hat, und ist einer, wie der andere, der 6te Theil desselbigen Groschens. Sie wiegen 16. Esger, und seynd 6-lötig, halten

also 6. Esger feinstens. Aller Muthmassung nach hatten Wernerum die benachbarte Frantzosen zu diesem schlecht-haltigen solidum verleitet, als welche schon vorhin aus einer Marck ein Last livres, und sols geschlagen hatten.

121. Zwar hatten hernach, weder Churfürst Werner, weder seine Nachfolgere, einer Müntze mehr diese rubrique solidus aufgepräget; aber der Nahme ware doch beym Volck so eingewurtzelt, daß nach aufgekommener Rader-Müntz dasselbe kleine Petermänge annoch im Jahr 1503. in der Müntz-Ordnung Joannis von Baden ein Trierisch Schilling genennet, und auf 4. Rader-Heller, das ist, auf den dritten Theil desselben neuen Rader-albus, wie im 17ten Sæculo auf 4. duplen, valviret wurde. Allein diese Benamsung kame noch im selbigem 16ten Sæculo ab; da, statt des Nahmens Schilling, in der gemeinen Rede das Wort Petermenge gebraucht wurde.

Daher wurde das Trierische Petermänge lange Zeit ein Trierisch Schilling genennet.

122. Nebst diesem solido Werneri novo treffe ich schon im 15ten Sæculo einen anderen solidum, oder Schilling im Trierischen an, welcher der 12te Theil eines Rader- und der 6te Theil eines Trierischen-, oder halben Rader albi, mithin so viel, als ein Rader-Heller, ware, wie schon oben, num. 98. erwehnet hab. Also schrieben zum Exempel die Computanten:

Eine andere Gattung von einem Trierischen Schilling.

Einnahm an Geld	18. flor.	4. alb.	2. solidos.
Item	8.		
Facit in summâ	26.	4.	2.
Ferner noch	18.	22.	4.
Summa.	45. flor.	3. albos.	

24 albi . 1 fl.
6 ℔. 1 albi

Also lese ich in einer Kellerey-Rechnung von anno 1481., daß 13. Personen, jeder 16. solidi ausgetheilet, und mit 1. flor. 10. alb. 4. solidis verrechnet waren worden: stunde der alb. zu 6. solidos von dieser Art. Ein solcher floren ware 12. Rader- oder 24. halbe Rader-albi: der Trierische ordinari-Gulden wurde nicht zu 24. gantze, sondern nur zu 24. halbe, Rader-albos gerechnet.

123. Diese Thorheit, daß man den 12ten Theil eines gantzen Rader-albi einen solidum nennte, hätte durch die Finger können gesehen werden, wan nicht eine andere darzu gekommen wäre,

Daraus entstunde das kleine Trierische Pfund.

nemlich die Machung eines kleinen Pfundes aus 20. Stucken solcher bagatelle-Schillingen; von welchem usual-Pfund im folgenden Capitel wird gehandlen werden.

Was der Rader-schilling gewesen.

124. Hier muß ich nothwendig noch von dem sogenannten Rader-Schilling reden, welcher in- und ausser Gericht schon manche zweiflen erwecket hat, was er eigentlich gewesen seye. Es hat aber seine gewisse Richtigkeit, daß der halbe Rader-albus in verschiedenen Orthen durch den Gebrauch des Volcks den Nahmen eines Rader-Schillings bekommen habe. Man muß hier auf die Zeit des contracts Achtung haben; dan, wie sich der Rader-albus geänderet, also hat sich auch sein correspondirender Rader-Schilling im Gehalt darnach gerichtet. Im Jahr 1511. ware der Rader-Schilling $7\frac{2}{9}$-lötig, 203. giengen auf die Cöllnische Marck; einer woge $20\frac{16}{17}$. Esger; hielte demnach $9\frac{7}{18}$. Esger feinsten Silbers: dergleichen Rader-Schillinge, oder halbe Rader-albus, findet man im Prodromo der Trierischen diplomatischen Historie Tom. 1. tab. 2. fig. 32., und beym Hrn. Professor Joachim 10tem fach tab. 11. fig. 9496. und 100. Hier gebe ich zwey, einen vom Churfürsten Richardo von Greiffenclau zu Trier an. 1513., und den andern von der Stadt Cölln an. 1518.

Was der halbe Rader-Schilling.

125. Erst-gedachter Churfürst von Greiffenclau liese schon an. 1511. einen halben Rader-Schilling, oder Dreyling, der 3. Heller, und ihrer 4. einen Rader-albus, wie vorhin, golte, von dieser Figur schlagen:

Er wigt nur 11. Esger, und ist 7-lötig, hat demnach in sich 4 11/18 Esger feinsten Silbers: womit ihrer 4. gut so viel hatten, als der damahlige Rader-albus, nemlich 18¼. Esger. Er wurde in gemeiner Rede Schillinck genannt, und geschrieben: E. W. zu Hönningen am Unter-Rhein wurden an. 1562. zweyen Kalter-Knechten für 18. Tág, jedem des Tags 7. Schillinck gegeben: es waren 252. Schillincke zusammen, diese thaten 5. Flor. 6. alb. Hönninger Müntz, oder 126. albos, jeden zu 2. Schillingen: das ware ein Rader-Schilling, oder halber-Rader-albus, obbeschrieben. Der Rader-Schilling, oder halbe Rader-albus, muß wohl beobachtet werden; weilen im Trierischen das grösere Pfund darmit gezehlet wurde, wie wir im nächsten Capitel sehen werden.

Nach dem Rader-schilling wurde das grössere Trierische Pfund gezehlet.

Dreyzehendes Capitel.

Vom Mißbrauch des Wortes libra, oder Pfund.

Das alte Fränckische Pfund ware 20. Loth 15-lötigen Silbers.

126. Besser oben hab ich schon gelehret, was das Pfund beym Kayser Carl dem Grosen gewesen seye, nemlich 20. solidi, oder so viel Loth unseres Gewichtes, oder 240. denarii, deren ein jeder einen scrupel woge: das Zahl-Pfund, und das Gewichts-Pfund ware bey die 400. Jahren, ja in einigen Orthen bis Eingang des 14ten Sæculi, eins, so lang nemlich der denarius einen scrupel 15-lötigen Silbers gewogen, oder ausgemacht hatte;

Hernach machten 240. Pfenninge, wie sie nur waren, ein Zahl-pfund.

127. Hernächst aber ware man gewohnt 240. denarios für ein Pfund zuzehlen, der denari möge gewesen seyn, wie klein er wolte: daher ist es gekommen, daß die Marck, welche doch nur 2. drittetheil des wahren alten Pfundes (das Gewichts Pfund zu 32. Loth ist jünger, und gehöret zu unserm alten Müntz-Weesen nicht) seynsolte, in vielen Orthen das Zahl-Pfund weit übersteige: ja, daß so gar derjenige Solidus, welcher unterm Carolo M., und lang darnach, nur der 20ste theil des Pfundes ware, anizo bey denen Franzosen 3. Livres, zu Teutsch Pfunde, ausmache.

Daraus entstunde Schaden denjenigen, welche nur auf den

128. Dieser Mißbrauch hat in denen alten Zinß-Schulden vielen Glaubigern geschadet; dan wer nicht wohl aufmerckte, was zur Zeit des contracts das Pfund ware, und mit dem currenten Pfund seiner Zeit verlieb nahme, derjenige muste, wan er 40.

namen eines pfunds in der Einnahm giengen.

Jahr hindurch eine gleichförmige Zahlung gutwillig angenommen hatte, vermög unseres Land-Rechtes dabey blieben.

Das Trierische Pfund unter Wernero.

129. Den stärckesten Stoß hat dem ehemahligen Trierischen Pfund der Churfürst Werner mit seinem neuen solido (siehe num. 120.) gegeben; dan ihrer 20. waren ein Zahl-pfund; das waren 120. Esger feinsten Silbers, die heutiges Tags mit 24. Petermänger, oder 2. Zahl-Kopfstucken, müsten vergütet werden. Der Gold-Gulden golte an. 1394. 6. Pfund Trierischer Wehrung, das waren 144. Petermänger jetziger Zeit, jeden zu 5. Esger feinsten Silbers gerechnet.

Das schlechte Trier. Pfund.

130. Im 15ten Sæculo treffe ich das schlechteste Pfund von der Welt an, welches doch so gar in offentlichen Briefen zu Bemerckung einer aufgenommenen Schuld üblich ware: nemlich, wie im vorigen Capitel, num. 122. gesagt hab, der Rader-Heller wurde auch solidus, oder Schilling genant; somit applicirte der popularische Gebrauch jenes Müntz-Sprichwort: 20. solidi thuen eine libram, auf diese elende, und theuerliche Schillinge: darum finde ich folgende alte Anmerckung:

6. Solidi, oder Schillinge, seynd ein albus simplex, das ist, ein schlechter, oder halber Rader- oder Rotat-albus.
12. Solidi seynd ein Rader-albus.
1. Pfund seynd 20. solidi.
20. Solidi machen 3. schlechte, oder einfache albos, und 2. solidos.
2. libræ, oder Pfund, machen 6. schlechte albos, und 4. solidos.
3. libræ, oder Pfund, machen 10. schlechte albos.
10. schlechte, oder halbe Albi, seynd 5. Rader-albi.

131. Auf solche popularische Art hat man allemahl 5. Rader-albus vor drey kleine Pfunde gezehlet; ohnerachtet der Rader-albus nicht jedesmahl so gut gewesen ware, wie das andere. Nehme man aber auch den besten Rader-albus von 31½. Esgen feinsten Silbers, so hatte ich an einem solchen Pfund nicht mehr dan 51½. Esger, welche summa anheut just durch 10½. Petermänger ausgewechslet würde.

Sechs solche Pfunde thaten einen Kaufmanns-Gulden.

132. Nach diesem Pfund regulirten die Trierische auch ihren so genannten Kauffmanns-Gulden: das waren 20. Rader-Schillinge, oder 10. Rader-albi, und hiesen ihn noch an. 1464. 6. Pfund

6. Pfund Trierischer Wehrung: dieser Kauffmanns-Gulden wurde auch Pagaments-Gulden genennet: also lese ich in einer Rechnung von an. 1473. „ Gehoben aus denen Weingarten zur „ Taub 4. flor. pagaments, thun 3. flor. 8. alb.: beydes waren 80. albi, folgsam der Pagaments-Gulden 20. albi vorerwehnter Gattung. Siehe unten num. 144.

133. Erst-gedachter Kauffmanns-Gulden wurde auch eine libra, oder Pfund genennet, nach welchem gemeiniglich die Churfürstliche Rend-Cammer, und Einnehmereyen zurechnen pflegten: Also muste im Jahr 1432. das Stift Limburg zur Land-Steuer geben 50. libb. Trierisch, das waren 20. Gulden, und 10. Thornes, schwehren Geldes: nemlich der schwehre Gulden zu 12. Thornes, oder 24. Rader-albus: thate dasselbe Pfund 5. Thornes, oder 10. Rader-albus, oder 20 halbe Rader-albus, oder 80. Rader-Pfenninge, oder 240. Trierische Lands-Hellere, von welchen oben; siehest du hier den Grund desselben Trierischen Pfundes zu 10. Rader-albus? die Zahl 240. deren Trierischen Landes-Hellern, 3. zu einem Rader-Pfenning, hat dieses Pfund veranlasset. Welcher eine größere libra ware.

134. Auf solche Weiß, wan man heutiges Tags nach unseren Pfenningen Pfundweiß rechnen wolte, so wären 30. Petermänger, folgsam auch 10. Dreyer, und 5. doppelte Dreyer, oder 5. halbe Zahl-Kopfstücker, anitzo ein Trierisch Pfund. Aber anno 1432. warffe es mehr aus; dan jene 10. Rader-albi thaten 242½. Esger, oder 48½. jetziger Petermängen; 1. Pfund rund-hinweg zu 240. Esger feinsten Silbers, auf 10. Rader-albos zunehmen, waren sie 48. Petermänger, das ist 4. Zahl-Kopfstücke: thate ein Rader-albus selbiger Zeit 4⅘. Petermänger jetziger Zeit. Wie viel selbiges Pfund anitzo thue.

135. Der Anschlag zu Pfunden, und Schillingen währete bey denen Collecten, oder Subsidien des Trierischen Cleri annoch an. 1508., und in denen Rechnungen stunde die rubric, wie das Pfund, der Schilling, und denarius zuverstehen seyen, nemlich jedes Pfund vor 10. Weißpfenning, der Schilling vor 6. Heller, der Trierische denari vor ½. Rader-Heller; aber die Computanten resolvirten doch auf der Seite alle Pfunde, und Schillinge in Gulden, und albos derselben gemeiner Wehrung, jeden Gulden zu 24. albos. Also Exempel-weiß ware anno 1503. die Abtey St-Maximin angesetzet mit 56. libb.: diese thaten 93. Gulden, und 8. albos; das Wie selbiges Cameral-Pfund zugleich 10., und 40. albos ausgemacht habe?

waren 2440. albi; theile sie in 56. Pfunde, so bekomt ein jedes Pfund 40. albos. Aber wie? 40. albi auf dasselbe Pfund? Sagte nicht die rubric dieser Rechnungen, libra pro 10. albis? diesem Zweiffel must du also auflösen. Der albus, nach welchem die Einnehmerey das Pfund zehlete, ware ein Rader-albus: der andere albus aber, nach welchem der gemeine Trierische Gulden gezehlet wurde, ware ein Dreyling, oder Drey-Hellerer, die sich gegen den Rader-albus so verhielten, wie die jetzige Cöllnische albus gegen ihren Blaffert, derwelchen Dreylingen 2. einen Schilling, und zwey Rader-Schillinge einen Rader-albus, zwey Rader-albus einen Turnes, machten; woraus du siehest, daß dieses Pfund ebenfalls in 20. Schillingen, jeden zu 6. Helleren Rader-Geldes, folgsam in 240. denarien Trierischen Geldes, bestanden ware.

Rechnung nach dreyerley Gulden.

136. Und weilen damahlen dreyerley Manieren zurechnen waren, nemlich nach Trierischen Gulden, nach Rader-Gulden, und nach Gold-Gulden, so setzten auch die Computanten, wieviel eines gegen das andere ausmachte. E. W. im Jahr 1504., 1507., und 1508. ware das gewöhnliche Subsidium der Clerisey im Ober-Ertzstifft

961. flor. 8. alb. 9. Heller, oder denari, Trierischer Müntz.
Diese thaten in Rader-Müntz 480½ flor. 2. alb. 4½. Heller.
In Gold 443. flor. 15. alb. 4½. Heller.

Wilst du dieses auslegen, so nehme den Trierischen Gulden zu 24. halbe Rader-albus, oder oberwehnte Rader-Schillingen; den Rader-Gulden zu 24. gantze Rader-albus; den Gold-Gulden zu 26. gantze Rader-albus; so wirst du finden, daß hier

1. Rader-Gulden 2. solche Trierische Gulden,
1. Rader-albus 2. solche Trierische albos,
1. Rader-Heller 2. Trierische Heller, die sie auch denari nenneten, gewesen seyen.

Unterscheid zwischen dem Gulden, und Güllen.

137. Item, du wirst finden, daß im Trierischen Land dazumahl, wie noch heutiges Tags, 1.) auf einen Rheinischen, und 2.) auf einen Mosel-Gulden, oder auf einen Gulden, und Güllen, gezehlet ware worden; der Gulden thate 24. Schillinge, oder albos von 6. Rader-Helleren, in summâ 144. Rader-Hellre; der Güllen

aber, wie die Moßler reden, thate 24. Dreylinge, oder 72. Rader-Heller, oder 6. Rader-albos; die im Anfang des 16ten Jahr-hunderts bis an. 1711. zusammen 126. Esger feinsten Silbers machten, so fort einer von diesen schlechten Güllen heut mit 25. Petermänger 1. denier zuentrichten wäre. Einen Gulden von solcher proportion haben die Cöllnische noch bis dato, zu 6. Blafferten, oder 24. Cöllnische albos.

138. Diese Lehren, von verschiedener Anwendung des Wortes solidus in denen alten Trierischen Rechnungen, mercke wohl; sonst verstehest du sie nicht, und wann du etwa liesest, daß vor Alters 12. solidi einen albus ausgemacht haben, thätest du irrig glauben, der albus seye ein Petermänge gewesen; da es doch ein Rader-albus, der hernach bey uns ein Dreyer geheissen, ware. Und, wan du wiederum liesest, daß ein solidus, deren 20. ein Pfund gethan, 6. Heller, oder 4. Pfeninge, gegolten habe, so bilde dir natürlicher weiß keinen solchen solidum, deren 12. einen Rader-albus ausmachten, ein, sondern einen halben Rader-albus, oder 2. Dreylinge.

Ermahnung, die alte Trierische Rechnungen zu verstehen.

Vierzehendes Capitel.

Von dem Wort Marck im Müntz-Wesen.

139. Etliche sagen, Marcus, der Marck; aber wir Teutsche pflegen gemeinlich zusagen, Marca, die Marck. Man findet dieses Wort schon zu End des 11ten Sæculi bey le Blanc pag. 150. Ja in der Trierischen diplomatischen Historie Tom. 1. pag. 379. schon im Jahr 1042. in denen Worten: quæ tres Marcas transcendere non debent. Bey einigen, wie im Sachsen-Spiegel, will es so viel heissen, als ein altes Pfund; allein die Marck ware nur 2. Dritte Theil desselben Pfundes. Hier must du gleich-anfangs das Vor-Urtheil ablegen, als wäre die alte Marck ein heutiges halbes Pfund, oder 16. Loth unseres Gewichtes gewesen; dan dieses ist von denen jüngeren Zeiten wahr, nicht aber von denen älteren; und wiewohlen auch die alte Marck in 16. Loth, oder halbe Untzen eingetheilet gewesen, so ware doch dasselbe Loth kein solidus, oder 12. scruplen, sondern nur 10. scruplen, oder denari; Siehe bey du Frêsne im Glossario verbo

Was eine Marck gewesen?

loto eine milde Stifftung im Jahr 1270 vor die St. Nicolaus-Capell zu Eywartsdorff, welche der Herr Cantzler von Ludwig in seinen Reliquiis manuscriptorum tom. 1. pag. 105. gantz heraus gegeben hat: die Vermächtnus bestunde in 5. Fertonibus, Firdung Gelds, oder viertlingen einer Marck, jeden Vierling zu 40. scruplen, oder denarien, diese 5. Fertones wurden also ausgetheilet:

Für die Kertzen 1. Ferto: blieben noch 4. Fertones, oder 1. Marck, übrig, von welcher auszutheilen

Dem Closter ½. Marck, waren	80. denarii.
Dem Convent für Ergötzung ½. ferto	20. denarii.
Dem Priester 3. lotones . .	30. denarii.
Dem Custor die übrige 3. lot.	30. denarii.
Waren die 4. fertones, oder 1. Marck . . .	160. denarii.

Mercke dahier, das, wo ich in vorigen Capiteln den Fränckischen solidum einem Loth verglichen hab, dadurch ein heutiges Loth zuverstehen sey; dan selbiger solidus ware um $\frac{1}{5}$. schwehrer, als das alte Loth.

Das Loth 10. denarii, folgsam der 16ste Theil derselbigen alten Marck, welche in 2. Drittlen jener 24. halben Untzen, oder Lothen, bestunde, die ein Pfund von 12. Untzen damahls ausmachten: dasselbige Loth aber ist um 2. scrupel leichter gewesen, als das jetzundige Loth, welches dem alten solido succediret ist: daraus ist zusehen, das 4. Loth einen Vierding, und 4. Vierdinge eine Marck gethan, folgsam Herr Cantzler von Ludwig sich loc. cit. im Register verschrieben habe, da er das Loth zum 4ten Theil einer Marck machen wollen, indeme es der 16te Theil ist; aber, wie noch einmahl mahne, das Loth auf die alte Semunciam, oder halbe Untze, nur zu 10. scruplen, oder nur zu 226⅔. Esger zu nehmen; da hingegen unser Loth 12. scruplen, oder 272. Esger wiegt. Siehe zuruck num. 32., und 33.

Wieviel Loth eine Marck vor Alters gewogen.

140. Gleichwie nun das alte Pfund bis um das Jahr 1356., wo ohngefehr die Marck jetziger Zeiten eingeführet worden ist, nur in 20 solidis, oder Lothen unseres Gewichts, oder 24. Lothen alten Gewichtes, bestanden ware; und dan die Marck nur 2. Drittel von diesen 20., und respectivè 24. Lothen ware; also hielte sie nicht mehr dan 13⅓. solidos, oder, wie es die alte Schrifften häuffig bezeugen, 13. solidos, und 4. denarios, das ist, 160. denarios, deren jeder 1. scrupel, die gantze Marck aber 53⅓. Quintel,

oder 3626 $\frac{2}{7}$. Esger 15-lötigen Silbers gewogen hatte: hingegen wigt unsere Marck 64. Quintel, oder 43 ; 6. Esger. Bestunde aber der denarius nur in einem halben scrupel, so setzte man die Marck auf 26. solidos, und 8. denarios. Sihe zuruck num. 50.

Unterscheid zwischen der wahren, und der currenten Marck.

141. Dieses ware die schwehre, und wahre Marck: die leichtere Marck aber, derwelchen sich die Leuthe in täglicher Zahlung bedienten, waren nur 12. solidi, oder 144. denarii; somit 16. denarii weniger. Gleichwie nun diese 12. solidi in wahrheit des Gewichtes keine 2. Drittetheil von 20. solidis waren, so wird die leichtere Marck nicht verstanden, wan Rede von so viel Marcken Silbers ist, es wäre dan ausdrücklich darbey gesetzet, daß es eine currente Marck, und nur zu 12. Schillingen zurechnen seye; dan man zihet allezeit das wahre, und eigentliche dem uneigentlichen vor: man verstehet auch bey uns durch ein Marck Silber in alten documentis allezeit 15-löthiges Silber, ohne daß die, in Sachsen übliche Wörter: Marck-lötig, Marck-Witte, Marck-Wichte, Marck-Wehrung, in denen Trierischen Urkunden vorkämen.

Die pure Zahl-Marck wird eingeführet.

142. Allein es kame bey uns auch die pure Zahl-Marck in Schwung, daß man nemlich 144. Pfenninge, oder auch nur so viel Hellere, für eine Marck darzehlte, ob sie schon keine wahre Gewichts-Marck, nicht einmahl die leichte, gewogen, noch am Silber so fein ware, wie eine Marck Silbers hatte seyn müssen. Diese Zahl-Marck kame bey uns fürnemlich im 13ten Sæculo auf, wo man E. W. nach so viel Marcken Achener, Franckfurter, oder Coblentzer Pfenningen handlete. Also hiese es: 1. Marck Pfenning Coblentzer Wehrung; das waren 144. Pfenninge: man muß demnach allezeit untersuchen, wie gut der Pfenning selbigesmahl gewesen. E. W. Im Jahr 1342. liefet man: 8. Floren gelten 6. Marck, und 8. Schillinge, den floren zu 10. Schillingen denari Coblentzer Wehrung zunehmen: 8. floren thaten 80. Schillinge, 80. Schillinge waren 960. solcher denarien, eine jede Marck 144., ein jeder floren, oder Gold-Gulden, 120., mithin 24. denarien weniger, als eine Marck, oder, ein floren waren $\frac{5}{6}$. der Marck: selbiger Pfenningen 15. thaten 1. Quintel 15-lötigen Silbers; also thate eine Marck 1. Untze, 1. Quintel, und 1$\frac{3}{5}$. scrupel: die 6. Marcken, und 8. Schillingen aber zusammen netto 8. 15-lötige Untzen-Thaler. Im Jahr 1344. golten 40. kleine

Gulden von Florentz 30. Marcken, daß ist, 4320. denari: liefen auf einen kleinen Gulden nur 108. denarii, der doch sonst 120. golte: die 108. denarii thaten 7. Quintel, und $\frac{1}{5}$. scrupel 15-lötigen Silbers, oder einen jetzigen frantzösischen Laub-Thaler weniger 12. sols. Hingegen im Jahr 1345 golten 20. solche Gold-Gulden 18. Marck, daß ist, 2592. denarien; fielen auf jeden Florein 129$\frac{3}{5}$. denarii, welches 9$\frac{1}{5}$. sols weiter seynd, als vorgemelter Laub-Thaler.

Der Gulden wachset auf mehrere Marcken.

143. Als aber im Jahr 1371. theils die proportion des Goldes gegen das Silber gestiegen, theils der denari sehr verringert ware gewesen, so wurde der kleine Gulden von Florentz leichten Gewichts auf 35. Schillinge valviret, das seynd 2$\frac{11}{12}$. Marcke, oder 420. denarii. Ein Mayntzer, Coblentzer, Bacheracher Gold-Gulden auf 3. Marck, und 12. Pfenning; das seynd 444. Pfenninge, das waren 18$\frac{1}{2}$. Weis-Pfenninge, jeden von 2. Schillingen, welcher 37$\frac{5}{8}$. Esger in sich hielte; das machten 696$\frac{1}{16}$. Esger feinsten Silbers, welche anitzo mit 119$\frac{1}{4}$. unserer Petermängern müsten vergütet werden.

Im Jahr 1400. wurden 16. albi auf eine zahl-Marck gerechnet.

144. Im Jahr 1400. wurde die Marck zu 16. albos Trierischer Müntz gerechnet: also lieset man im 2ten Tom der diplomat. Historie von Trier pag. 316., wie die Burg-Lehn-Männer zu Montabaur ausgezahlet waren worden: nemlich „ Codelbrichen „ Zant von Albrecht-Rode 2. Marcken, facit zwey-und drey-„ sig albos: Henrichen Suetse von Grintzau drey Marcken, facit 2. Gold-Gulden, und 6. albos. Petern Schwalkorn fünff „ Marcken facit vier Pagaments-Gulden: hier haben wir 1.) Eine Marck von 16. albis, die jedoch keine 8. Untzen, oder 16. Loth, woge: 2) Einen Pagaments-Gulden von 20. albis. 3) Einen Gold-Gulden von 21. albis, dergleichen auch in anderen dortigen positionibus zuverstehen seynd, so offt der Rechner das Wort floren gesetzet hat, E. W. „ Godelbrechten Scholle von Mole-„ narch acht Marcken, facit sechs floren zwey albus: Wiganden „ Strose vier Marcken, facit drey Gold-Gulden, einen albus, wan er gleich das Wort, Gold, ausgelassen hat; wie er dann auch für Kathern von Ockenheim 3. Marcken zu 2. flor. 6. albus setzte. Es seynd also in selbiger Ausgab nicht dreyerley, sondern nur zweyerley florens, nemlich, der floren schlecht hinweg-

ausgesprochen, worunter allezeit ein Gulden in Gold verstanden wurde, und der floren mit dem Zusatz-pagaments; welcher immerzu bey 20. albis bliebe, ob schon der andere floren wuchse: jener albusen von an. 1400. einer hielte nicht mehr so viel des feinsten Silbers, wie die vorige, nemlich nur $37\frac{1}{8}$. Esger: thäte demnach eine Zahl-Marck 594., ein Pagaments Gulden $742\frac{1}{2}$., ein Gold-Gulden $779\frac{5}{8}$. Esger feinsten Silbers: vor jene Marck fordere $118\frac{4}{5}$. heutiger Petermängern, oder $9\frac{27}{50}$. Zahl-Kopfstück; vor denselbigen Pagaments-Gulden $128\frac{1}{2}$. heutigen Petermänger, oder $10\frac{17}{24}$. Kopfstücke; vor den damahligen Gold-Gulden 156. heutiger Trier. albusen, weniger $\frac{3}{40}$ste theil, oder 13. Kopfstuck, weniger $4\frac{3}{80}$. Theil eines Zahl-Kopfstuckes, zu 12. Trier. albus, die anitzo 60. feinste Esger thuen.

145. Im Ober-Trierischen hat man schon im 15ten Sæculo die Marck-Rechnung fahren lassen, und sich an den Gulden, albus, und Heller gehalten; oder auch an Pfunde, Schillinge, und Heller-Solidos. Was aber gegen das Cöllnische Land gelegen ware, das handlete unterweilen noch auf Marcken: also lese ich in einer Hönninger Rechnung vom Jahr 1481, daß 5. Malter Korns waren verkaufft worden, jedes um 7. Marck, thate die gantze Summa 8. flor. 18. albos, oder 210 albos, mithin die Marck 6. albos. Was aber für albos? Es waren solche albi, deren 2. einen Trierischen Blancken, oder Rader-album bestellten; wie aus einer andern position derselben Rechnung erleuchtet: „ 6. Blancken thuen $\frac{1}{2}$. flor., oder 12. alb.; die Summa waren demnach 105. Rader-albi, deren einer $21\frac{1}{4}$ Esger feines hielte: da nun ein Malter Korn 21. Rader-albus golte, folgsam $446\frac{1}{4}$. Esger feinsten Silbers, so folget, daß es dazumahlen $80\frac{1}{4}$. jetzige Petermänger, das ist, $7\frac{3}{24}$. Zahl-Kopfstücke, gegolten habe. Im Cöllnischen zehlet man noch würcklich die Marck vor 6. albus, oder $1\frac{1}{2}$. Blaffert, den schlechten Gulden zu 4. Marck; allein diese albi seynd gar gering-haltig.

Wie lang im Trierischen die Rechnung nach Marcken gedauret.

146. Mit denen, in auswendigen, besonders weit-entfernten Orthen noch heutiges Tags üblichen Marcken will ich unsere Trierische nicht aufhalten. Nur aber zum Beschluß die Esger dreyer Gewichts-Marcken geben, nemlich 1.) der ersten, und ältesten. 2.) Der jetzigen frantzösischen, welche auch die Troische genant wird,

Wieviel Esger die Alt-Teutsche, alt-Troische, jüngere Troische, und die

Cöllnische, gewichts-Marcke halten ?

und der Cöllnischen, welche von langen Zeiten her bey uns gebraucht wird.

Die älteste Marck haltet $13\frac{1}{3}$. Schillinge denariorum, oder 160. scruplen. Thuet

Der Troische Scrupel		24.	Esger.
Das	Quintel	72.	
Das	alte Loth, i. e., die alte halb-Untze.	240.	
Die	alte Untze	480.	

Die gantze Alt-Troische Marck . . . 3840. Esger.
$53\frac{1}{3}$. Quintger.
16. alte, oder $13\frac{1}{3}$. neue Loth.
8. alte, oder $6\frac{2}{3}$. neue Untzen.

Die alt-Teutsche Marck 13. solidos, und 4. denar., oder 160. scrupel.

Der Teutsche Scrupel		$22\frac{2}{3}$.	Esger.
Das	Quintel	68.	
Das	alte Loth, i. e. die alte halb-Untze.	$226\frac{2}{3}$.	
Die	alte Untze	$453\frac{1}{3}$.	

Die gantze alt-Teutsche Marck $3636\frac{1}{3}$. Esger.
$53\frac{1}{3}$. Quintger.
16. alte, oder $13\frac{1}{3}$. neue Loth.
8. alte, oder $6\frac{2}{3}$. neue Untzen.

Die jüngere Troische Marck von 8. neueren Untzen, oder 16. heutigen Lothen, oder einem halben Kaufmanns-Pfund, thuet 4608. Esger.

Die jüngere Teutsche Marck, von eben so viel Untzen, und Lothen heutiges Gewichts, thuet 4356. Esger.

Entheilung der Marck, dem Korn, oder der Feinigkeit nach.

147. Nebst diesem muß man auch wissen, wie alle Marcken nach der Feinigkeit ihres Silbers eingetheilet werden: die alte Teutschen, und Frantzosen, wie auch noch würcklich diese letztere, und andere Völcker, haben die Marck, ihrer Feine nach, in Pfenninge eingetheilet: die Marck des allerfeinsten Silbers hatte 12. Pfenninge, und der Pfenning 24. Grän, folgsam die gantze Marck, wann die Frag von der feine ist, 288. Grän, welche 4356. Gewichts-Esger außmachten. Je weniger fein aber die Marck ist, desto weniger Pfenninge schreibt man ihr an. Nachgehends haben die

die Teutsche solche Feinigkeit der Marck weit-deutlicher durch 16. Loth, ausgedruckt, weilen die Marck 16. Loth am Gewicht hat; das Loth ist also natürlicher weiß an Gränen schwächer, als der obige Pfenning, und hat nur 18. Grän: demnach seynd 12. Pfenninge, und 16. Loth eins: beyde machen 288. Grän der Müntz-Feinigkeit: so viel weniger, als 16-lötig die Marck, oder eine jede Müntz ist, um so viel mehr Kupfer sticket in derselben: E. W. Ist die Marck 16-lötig, so ist kein Kupfer darunter: ist sie 15-lötig, so ist ein Loth Kupfer dabey, welche massa die rauhe, oder beschickte Marck genennet wird: hat sie 15. Loth, und 6. Grän, so seynd nur 12. Grän Kupfer in ihr: hat sie, wie die alte Teutsche species-Reichsthaler, 14. Loth, und 16. Grän, so ist 1. Loth, und 2. Grän Kupfer darzu geschickt worden: darum ist ein Teutscher Untzen-Thaler nicht völlig so gut, giltet auch nicht so viel an kleiner Müntz, als wie der Frantzösische, weilen dieser zum wenigsten rund-hin 15-lötig ist.

148. Was ich von der Marck geredet hab, das ist auch von einer jeden Müntze, sie mag so klein, oder groß seyn, als sie will, ebenfalls zunehmen; dan nach ihrer Lötigkeit ist sie entweder gantz fein, oder hat 1. 2. 3. 4., und mehrere 16te Theile ihrer Substantz an Kupfer: das übrige ist pur Silber. *Wie die Marck ist, also seynd auch die kleine Müntzen.*

149. Wer also ein geschickter Geldwechsler seyn will, der muß fordersamst wissen, wieviel Esger feinsten Silbers in jeder Sorten von Müntz verborgen liegen, und darnach muß er das feinste Silber einer Müntze gegen das feinste Silber der andern rechnen, auf das Kupfer nicht zehlend, noch auf die leere Nahmen gehend, als welche gar offt betriegen. E. W. Ein feiner Wechsler ist gar nicht zufrieden, daß man ihm so viel Rheinische Creutzer vor einen Frantzösischen Laub-Thaler hinzehle; sondern er untersuchet, wieviel Esger feinsten Silbers ein solcher Laub-Thaler, und hingegen wieviel Esger feinsten Silbers der Creutzer von diesem oder jenen Land habe; hernach zehlet er so viele Creutzer ihren feinsten Esgern nach, biß er 510. Esger feinsten Silbers herausbringe: wer dieses nicht beobachtet, der kommet durch die Nahmen zu kurtz. *Man muß nachforschen, wieviel Esger feinsten Silbers in jeder Müntz stecken.*

150. Das ist die Ursach, warum man auf Teutsche Zahl-Gulden anderstwo so viel pro cento aufgeben muß; item warum die alte Batzen, und Albi gegen die jetzige so viel pro 100. thuen: *Ursach des Auswechsels pro cento.*

das nemliche ist mit denen Kopfstückern; dan nehme nur auf vorhin-beschriebene weiß ein Kopfstuck, so vor 40. Jahren geschlagen ist worden, und ein Kopfstuck jetziger Zeit, so wirst du bald das wieviel pro cento finden.

Silber gegen Silber kan im Preyß nicht fallen.

151. Es gibt viele einfältige Leuth, die sich förchten, und sagen, zu dieser Zeit gehe der Laub- oder sogenannte 7ben-Kopfstucks-Thaler von Franckreich zu hoch, nemlich im Trierischen auf $8\frac{1}{3}$. Kopfstuck, im Cöllnischen gar auf $8\frac{1}{2}$. Kopfstuck: sie sagen, nach wiederum erlangten Frieden werde man daran verlieren; dan er werde sicherlich wiederum auf 7ben Kopfstuck zuruck gesetzet werden: darum wollen viele keine Laub-Thaler auffsparen, sondern vielmehr Gold-Müntze. O Einfalt! kan dan Silber-Müntz gegen Silber-Müntz im werth fallen? der Zahl eines Nahmens nach, kan sie fallen, und steigen, nachdeme nemlich die mindere Müntz besser, oder schlechter ist, in der That selbsten aber bleibt allemahl eine gleiche Balance: E. W. Im Jahr 1551. unter Kayser Carl dem 5ten, ist ein Teutscher Species- oder Uncial-Thaler nur auf 72. Kreutzer gestanden; hernach ist er nach- und nach gekommen biß auf 90. Rhein. Kreutzer; heutiges Tags weiß man nicht einmahl eigentlich, wieviel Rhein. Kreutzer für selben species-Thaler sollen gegeben werden, weilen die Kreutzer allerley Gehalt, somit einer weniger, der andere mehr, des feinsten Silbers haben: sihe unten num. 162. Setze aber einen Rheinischen Kreutzer zu 3. Esger, die er doch durch die Banck nicht hat; so giengen anizo auf einen alten Teutschen species-Thaler $168\frac{2}{3}$. Rhein. Kreutzer, je ihrer 20. zum Kopfstuck, das wären schon 8. Kopfstuck, und $8\frac{2}{3}$. Kreutzer: wan nun dieser species-Thaler weniger Kopfstücke, und Kreutzere hinführo gelten solte, so müßte nothwendiger weiß der Kreutzer, und das Kopfstuck mehr Esger Silbers bekommen, als es dermahlen hat; dan die eintzige Ursach, warum derselbe species-Thaler von 72. Kreutzer so hoch, der Kreutzer-Zahl nach, gestiegen ist, ware die Verringerung des Kreutzers in seinem innerlichen Gehalt.

Wegen gering-haltiger Müntze steigen die Preyse deren waaren, und andere Taxen.

152. Daher komt es auch zum Theil, daß bey Verringerung deren Hand-Müntzen eine Sache, die vorhin nur 1. Kreutzer gekostet hatte, nunmehro $1\frac{1}{2}$. koste; ich sage: zum theil; dan die Theurung komt auch eines theils, unterweilen auch gäntzlich, von anderen Ursachen her, als E. W. von der Vielheit deren Leuthen wird

das Korn theuer, vom Mißwachs, von Ausführung in fremde Länder, vom Aufkauf deren Monopolisten ꝛc. Wan aber keine aus diesen, oder dergleichen Ursachen vorhanden ist, und du dir bey verringerten Müntzen einbildest, das Korn seye theurer, als vorhin, weilen du mehrere Gulden, Kopfstücke, und Kreutzer, dem Nahmen nach, dafür geben must, so bist du einfältig, und stöhrest dich an dem Nahmen; dan in der That ware es der vorige Preiß. So ist es jenen Bauren in der Pfaltz gegangen, welche auf das Jahr 1513. gelesen hatten, ihrem Pfarrern gebührten nur 13. albi für eine gewiße Stol-Gerechtigkeit; weilen er aber zu der Zeit 45. albos, oder jetzige Weißpfenningen, dafür forderte, meinten sie, er habe 32. albos zu viel begehret, proceßirten mit ihm, verspielten aber sauber: wie hat der Richter dieses ausfindig machen müßen? Aus dem Landes-Brauch muste er nehmen, was an. 1513. in der Pfaltz 13. albi gewesen waren, nemlich ein halber Rhein. Gold-Gulden, oder 13. Rader-albi: wieviel feinsten Silbers hielten diese? wie vieles die jetzige Rhein. Albi, oder Weißpfenninge, deren 10. ein Kopfstuck machen? wan dieser einer nur 6. Esger feinsten Silbers hielte, so wäre es noch redlich: der albus vom Jahr 1513. aber hielte am feinen Silber 18¼. Esger, somit 13. damahlige albi 237¼. Esger: nun rechne darauf die jetzige albos, jeden zu 6. Esger, so werden es 39½. albi, bleibt noch ein ¼. Esge übrig; weilen aber die currente Weißpfenninge die 6. Esger für voll nicht haben, so konte der Pfarrer wohl mit guten gewißen, statt ehemaligen 13. Albusen, 45. jetzige forderen. Aus diesem Exempel hat der vornehme Müntz-verständige, Hr. Hirschen, die Nothwendig- und Nutzbarkeit dieser Wissenschafft vor Richtere, und Partheyen geschlossen: ich könte deren Müntz-Proceßen noch mehrere anführen, die mich gezwungen haben, mich auf diese Materie zuverlegen.

153. Also gehet indessen der Richter zu Werck, und siehet bey alten Schuld-Forderungen nicht sowohl auf den nemlichen Nahmen der Müntze, als auf die Sache, was jede zu seiner Zeit ist, und ware; darum hat vor einigen Jahren das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht den Gulden, welcher in denen Jahren 1621., 1622., 1623. zu 27. Trierische albos angesetzet ware, durch 36. jetzige Trierische albos zubezahlen die Nieder-Ertzstifftische Clerisey verurtheilet. Der Richter gehet nach dem innerlichen werth.

Schwächung der Müntze beschädiget den von alters her taxirten Taglöhner.

154. Aus eben dieser Ueberlegung folget, daß ein Handwercks-Gesell, deme vor mehr, dan 100. Jahren sein Taglohn auf einen halben Gulden, oder auf ein Kopfstuck in denen Zunft-Articlen ware taxiret worden, heutiges Tags selbigen wahren Tax nicht mehr bekomme; wiewohlen man ihm noch würcklich den Taglohn unter dem Nahmen eines halben Guldens, oder eines Kopfstuckes, bezahlet. Daraus ermesse, was große Ungerechtigkeit begangen werde, und auf wieviel tausend arme Personen, wan die Müntz mit Beybehaltung des nemlichen Nahmens gewinns-halber geschwächet wird.

Profit deren Kaufleuthen beym schlechten Geld.

155. Daraus ermesse auch, was Vortheile die spitzfindige Kauffleuthe, und Fabriquen-Herren vom jetzigen schlechten Geld haben müssen; da sie eines Theils ihren Dieneren, Knechten, Mägden, Taglöhneren, unter dem alten Nahmen, eines gantzen, oder halben Guldens, oder Kopfstucks 2c. den Lohn bezahlen; sie aber, wohl wissend, daß es in der That so viel nicht seye, den Abgang auf die Waare schlagen, und wegen des schlechten Geldes gerne 20. pro cento in Einkauffung fremder Waaren zahlen, alles auf conto derenjenigen, die ihnen solche wieder abkauffen: sie ziehen den profit; weilen sie sich mit keinem blosen jetzigen Nahmens-Gulden bezahlen lassen, sondern alle Müntzen auf den innerlichen valor in Anschlag deren Waaren valviren; hingegen aber ihren Creditoribus, wan diese einfältig seynd, nichts als Nahmens-Gulden bezahlen.

In Geld salarirte Herren büßen ein.

156. Und also bekennen auch so gar die Feinde der Müntz-Verbesserung, deren haubteste die Kaufleuthe seynd, daß die von Alters her, mit Geld salarirte Herren-Räthe, und Beambte dermahlen vieles einbüßen, weilen anizo 100. Nahmens-Rhein-Gulden nicht mehr so viel seynd, als ehedessen zur Zeit, wo ihr Salarium ware reguliret worden: sie gestehen selbst, daß bey gegenwärtigem schlechten Geld die Salaria, dem Zahl-Reichs-Thaler, oder Gulden nach, müsten erhöhet werden.

Wie die Außgleichung zumachen wäre.

157. Die Sache kan nicht besser ausgeglichen werden, als, wie schon gesagt, wan man das feinste Silber deren alten Müntzen eines Nahmens mit denen neueren Esger-weiß zusammen haltet, und was der neuen Müntz abgehet, dasjenige mit Darauflegung mehrerer Stucken vergütet. Auf solche weiß würde niemand in der

Zahlung auf Silber-Müntz zu kurtz kommen, noch etwas verlieren; und wer

158. Einen Schatz von guten Silber sich gesammlet hat, der wird gegen Silber, wie auch derjenige, so das Gold gesparet hat, gegen Gold, niemahlen verlieren, die kleine Stückel-Müntz komme so schlecht, oder gut, wie sie wolle, und denen Müntz-Herren gefällig ist; aber, wer sich einen Schatz in Gold macht; und diesen statt zuzahlenden Silbers, der kan sich vorsehen, und fòchten; weilen hier ein ander Werck einschlagt, nemlich die proportion zwischen Gold, und Silber: anitzo stehet sie sehr hoch, nemlich über 14. gegen 1. kan diese hohe proportion nicht fallen? und solte sie nicht billig fallen? Geschähe es, daß nur die proportion auf 12., herunter fiele: was verlierete derjenige nicht, der seinen Schatz in Gold gesammlet hat?

In Silber seinen Schatz sammlen, ist sicher gegen den abschlag, aber nicht in Gold.

159. Zum Schluß gebe ich zwey Tabellen, um zusehen, wie viel-lötig eine Müntz seye, wan ihr Korn mit Pfenningen beschrieben wird; und hingegen, wie viele Pfenningen der Feinigkeit sie habe, wan diese auf unsere Teutsche Manier mit Lothen bemercket ist.

Zwey Tabellen des Korns deren Müntzen.

Auf Pfenninge, in Lothe resolviret.

	Pfenninge,		Lot,		Theile, oder Grän.		
Hat die Marck,	12.	So hat sie Loth.	16.		0		0.
	11.		14.	und	$\frac{2}{3}$ lot,	oder	12.
	10.		13.	und	$\frac{1}{3}$ lot,	oder	6.
	9.		12.		0		0.
	8.		10.	und	$\frac{2}{3}$ lot,	oder	12.
	7.		9.	und	$\frac{1}{3}$ lot,	oder	6.
	6.		8.		0		0.
	5.		6.	und	$\frac{2}{3}$ lot,	oder	12.
	4.		5.	und	$\frac{1}{3}$ lot,	oder	6.
	3.		4.		0		0.
	2.		2.		$\frac{2}{3}$ lot,	oder	12.
	1.		1.	und	$\frac{1}{3}$ lot,	oder	6.

Auf Lothe, zu Pfenninge reduciret.

Hat die Marck Loth,	So hat sie Pfenninge,	Theile,	oder Grän.
1.	0.,	$\frac{3}{4}$ Pfenning,	oder 18.
2.	1., und	$\frac{1}{2}$	oder 12.
3.	2., und	$\frac{1}{4}$	oder 6.
4.	3.,	0	0.
5.	3., und	$\frac{3}{4}$	oder 18.
6.	4., und	$\frac{1}{2}$	oder 12.
7.	5., und	$\frac{1}{4}$	oder 6.
8.	6.,	0	0.
9.	6., und	$\frac{3}{4}$	oder 18.
10.	7., und	$\frac{1}{2}$	oder 12.
11.	8., und	$\frac{1}{2}$	oder 6.
12.	9.,	0	0.
13.	9., und	$\frac{3}{4}$	oder 18.
14.	10., und	$\frac{1}{2}$	oder 12.
15.	11., und	$\frac{1}{4}$	oder 6.
16.	12.,	0	0.

Verwendung dieser Tabellen auf Gränen-Brüche.

160. Also auch, wan es etwa heist 11. deniers, und 1. gran soll die Münz fein seyn, so hat sie 14. Lot, und 13. grän, oder $14\frac{13}{18}$. Loth. Heist es 11. deniers, und 2. grän, so hat sie 14. Lot, und 14. grän, oder $14\frac{7}{9}$. Lot. Heist es 14. Lot, und 16. grän, wie bey denen Teutschen Species-Thaleren, und 60-wie auch 30. Creutzer-Stücken untern Kayser Ferdinando I., so setzte 14. und $\frac{8}{9}$. Loth; dan die Zahl deren gränen zu halb, drittel, 9tels 2c. Lothe resolviren dienet zur Ausrechnung, wie viel Esger feinsten Sil-Silbers jede Münz besitze; dieses practicire also:

Practica, zu wissen, wie viele Esger feinsten Silbers in jeder Münz stecke, wan die liga ohne Bruch ist.

161. Setze dich sicher, wie viel lötig die Münz seye: hernach wiege die Müntze subtil ab, zum wenigsten bis auf $\frac{1}{4}$. Esge: auf weitere subtilitäten, wie die Müntz-Waradein thuen, braucht man zum juridischen End-Zweck dieses tractätels nicht hinaus zugehen; weilen der Richter auf bagatellien nicht gehet, noch der gemeine Mann darnach etwas fraget, ob ein 120ste Theil in seiner Müntze abgehe, oder nicht. Multiplicire die Lötigkeit mit dem Gewicht: das multiplicirte theile in 16. Stuck solcher Müntze ein, so weist du, wie viel Esger feinsten Silbers in selbiger hafften. E. W. Ist ein Müntz 8-lötig, so ist die Halbscheid von Esgern, die

sie wieget, Silber, die andere Kupfer: ist sie 4-lötig, und wiget etwa 9. Esger, so frage: 4mahl 9. wie viel? Antwort 36. theile also die 36. Esger in 16. solche Müntzen, die 4 lötig, und 9. Esger schwehr seynd, ein, so bekommet jede solche Müntz $2\frac{1}{4}$. Esger. Ist sie 7. lötig, und wigt 35. Esger, so frage: wie viel ist 7mahl 35.? Antwort 245. theile die 245., in 16. Stuck, so wird ein jedes derselben $15\frac{5}{16}$. Esger feinsten Silbers hinwegnehmen. So mache es auch mit dem französischen Untzen- oder Laubthaler: er ist 15-lötig, und wigt 544. Esger im rauhen: 15 - mahl 544. ist 8160., diese 8160. Esger theile in 16. Laubthaler aus, so bleiben einem jeden 510. Esger feinsten Silbers, die übrige 34. Esger, so zu 544. fehlen, seynd Kupfer.

162. Die Brüche der Lötigkeit müssen auch beygerechnet werden, und zwar per partes quotas eines Loths: E. W. Die alte Teutsche Species - Thaler wigen 544. Esger, seynd aber nicht gar 15-lötig, sondern haben nur 14. Lot, und 16. grän: diese 16. grän mache zu $\frac{8}{9}$. Loth, weilen das gantze Lot 18. grän hat; und sage: $14\frac{8}{9}$-lötig ist selber Species-Thaler, und wigt 544. Esger: sage ferner erstlich 14mahl 544. seynd 7616., hernach sage zweytens 544-mahl $\frac{8}{9}$. seynd 4352. 9tel: Drittens mache diese 9tel zu ganze, nemlich zu $483\frac{5}{9}$. Esger: diese addire 4tens zu denen 7616. Esgern, so hast du $8099\frac{5}{9}$. Esger: 5tens theile diese in 16. alte Species - Thaler, so nimbt ein jeder zu sich $506\frac{2}{9}$. Esger feinsten Silbers. Also woge der zu Anfang dieses Jahrs verruffene Sachsen-Weimarische Creutzer des Jahrs 1760. mit dem Brust - Bild des Hertzogens 12. Esger, und ware nur $1\frac{2}{3}$ lötig, hielte also just nur $1\frac{1}{4}$. Esger feinsten Silbers: wer dir derohalben 6. dieser Creutzeren vor 1. Trierisch 6. schwere Creutzer - Stuck gegeben, der hat dich um $10\frac{1}{2}$. Esger feinsten Silbers verkürtzet. Wan sie einen Bruch hat.

163. Hat die Lötigkeit so wohl, als das Gewicht der Müntz einen Bruch, oder fraction, so müssen beyde zahlen der Lötigkeit, das ist, so wohl die gantze, als gebrochene, die beyde Zahlen des Gewichtes multipliciren. E. W. Ein denarius wäre $11\frac{2}{3}$-lötig, und hielte am Gewicht $30\frac{1}{3}$. Esger, so procedire also: 11mahl 30. ist 330.: 11mahl $\frac{1}{3}$tel seynd 22. Drittel, thuen $7\frac{1}{3}$ Esger: 30. Drittel, oder $\frac{1}{3}$. von 30., seynd 10. Esger, $\frac{1}{3}$tels $\frac{1}{3}$tels ist $\frac{1}{32}$. Jetzund addire alles zusammen, so werden es $337\frac{1}{2}$. Esger: theile diese Summam in 16. aus, so haltet diese Müntz $21\frac{3}{32}$. Esger feinsten Silbers. Wan sowohl Korn, als Schrott, einen Bruch hat.

Practica; wan die liga auf Königs-Silber gerichtet ist.

164. Es komt auch offt in denen Müntz-Ordinanzen vor, daß ein Geld so viel Loth Königs-Silbers halten solle: dieses ist nicht so viel, als feinsten Silbers, sondern seynd nur Lothe Königs-Silbers, welches 15-lötig, und mit 1. Lot Kupfer auf die Marck verschicket ist. Wie rechnet man es hernach aus, daß du findest, wie viele Esger feinsten Silbers ein jedes stuck Geldes habe? Antwort also: 1.) Multiplicire die angeschriebene Lötigkeit des 15-lötigen, oder Königs-Silbers mit dem Gewicht der Müntz, die du valviren wilst. 2.) Theile den numerum multiplicatum in 16. von solchen Stucken, so wirst du zuforderist haben, wie viel Esger Königs-Silbers in derselben Müntz stecken: 3.) Reinige diese von dem 16ten Theil, welcher Kupfer ist, durch das Rechnen also: 4.) Multiplicire die Zahl deren zureinigenden Esgern mit 15. 5.) Theile dieses multiplicatum in 16. Stuck ein. E. W. Ein stuck Geld wigt 24. Esger, und hat aus seinen Marck 8. Lot Königs-Silbers: 8mahl 24. ist 192., getheilet in 16. Stuck solcher Müntzen, so hat eine jede in sich 12. Esger Königs-Silbers. Depurire diese 12. Esger also: 12mahl 15. seynd 180. diese 180. theile ebenfalls in 16. Stuck, so wird ein jedes haben 11¼. Esger feinsten Silbers.

Wie die liga zu erfahren.

165. Aber! wie kan ich sicher wissen, wie viel-lötig eine Müntz seye? Die schärfeste Prob ist zwar das Capellen-Feuer, von der Wasser-Prob nichts zumelden; allein zu unserem intent, welches ist, eine Müntze also zuschätzen, und gegen andere zuvergleichen, daß man nichts sonderliches im Austausch, oder Zahlung verliere, seye die Nadel-Prob gut genug. Hast du von alten Müntzen die Verordnungen, welche nunmehro in viel Tomen von Hrn Hirschen gesammlet seynd, so richte dich nach diesen; und stöhre dich nicht, wan etwa Müntze, die in der Frag stehen, in naturâ vorgebracht werden, dieselbigen vorgeschriebenen Schrott, und Korn nicht haben; dan sie waren doch darfür in valore extrinseco geloffen, und wer weiß, ob diejenige Müntzen, welche vor alters dargelehnt seynd worden, alle so gering-haltig waren gewesen?

Lebe wohl, geneigter Leser, und zeige deinen Lust zur der edlen, nutzlichen Müntz-Wissenschafft, so werde ich Lust bekommen, deinem Lust mehrere Unterrichte aufzusetzen.

Proben und Erklärungen.

zum Ersten Capitel.

Ad num. 1. Capitularia *Dagoberti II.* Francorum Regis de anno 630. bey Baluzio Tom. 1. Capitular. pag. 59., & 117.

Lex Alamannorum tit. 6. cap. 3.

§. 3. SAIGA autem est *quarta pars tremissis*, hoc est, *denarius unus*: duæ *Saigæ* duo denarii dicuntur: *tremissus* est tertia pars solidi, & sunt *denarii quatuor.*

Lex Bajuvariorum tit. 8. cap. 3.

§. 3. Si unam SAIGAM, id est, *tres denarios*, furaverit &c.

Hier sehen wir, daß sowohl die Alemannische, als Bajuvarische Francken eine Müntz gehabt haben, welche sie Saigen nennten: die Saige ware der, bey denen Römern also benamste nummus *Serratus*. Du Frêsne in Glossario, verbo: *Saiga*. Diese Müntz ware, nebst denen Römischen bigatis denariis, schon vorhin denen am Rhein wohnenden Teutschen angenehm. Tacitus de morib. Germanor. cap. 5. *Formas quasdam* NOSTRÆ PECUNIÆ *agnoscunt, atque eligunt.... Pecuniam probant veterem, & diu notam*, SERRATOS, *bigatósque.* Beyde Müntz-Sorten waren alte Römische denarii, und wogen ein Römisch-Quintlein 15-lötigen Silbers: bey denen Alemaniern ware der Serratus, oder die Saiga, 1. denarius, wie bey denen Römeren; aber bey denen Bayeren waren es 3. denarii, wie bey denen Römeren 3. scruplen: bleibt doch indessen wahr, daß sich die Fränckische Völcker nach dem Römischen Müntz-Fuß gefüget haben.

Ad num. 2. Aurel. Cornel. CELSUS de re medicâ lib. 5. cap. 17. *Sciri volo, in* UNCIA *pondus* DENARIORUM SEPTEM *esse.*

PLINIUS lib. 21. cap. 34. *Et quoniam in mensuris quoque, ac ponderibus crebrò Græcis nominibus utendum est, interpretationem eorum semel in hoc loco ponemus*: DRACHMA *Attica* (*ferè enim Atticâ observatione Medici utuntur*) DENARII ARGENTEI *habet pondus, eadem* SEX OBOLOS *pondere efficit, obolus decem Chalcos.* Also ware ein Römischer denarius dem Gewicht nach eine drachma: 8. drachmæ gaben eine Untze, nach aller Authoren einhelliger Lehr: folget, daß Plinius 8. denarios auf eine Untze gerechnet habe. Zwischen Plinium, und Celsum ist kein Zwispalt wegen der Untze, sondern nur wegen der schwehre eines denarii: die Untze bestunde allemahl in 432. Esgern: diese theilte Celsus in 7. denarios aus, und eignete jedem denario 61 $\frac{5}{7}$. Esger zu; hingegen Plinius theilte die Untze in 8. denarios, und gabe jedem, ohne Bruch, 54. Esger.

Ad num. 3. Leonardus PORTIUS ICt. Vicentin. tract. de Sestertio &c. Lib. 1. edit. Froben. pag. 4. LIBRA *Romana, quam eandem fuisse, quâ nos utimur, nedum conjecturâ, sed verâ computatione, puto, me reperisse,* UNCIAS *in se habuit* DUODECIM, *uncia* DRACHMAS OCTO, & *sic libra drachmas nonaginta sex. Unciæ, & drachmæ in numero nostræ, & antiquæ libræ conveniunt, quia totidem nostram, & antiquam libram constituunt. Drachmas verò, & uncias antiquas nostris convenire, duplici argumento, & utroque probabili, & quasi demonstrativo, puto deprehendisse; cùm apud antiquos, & nostro ævo drachmam esse octavam partem unciæ constet, &* DENARII ANTIQUI, *quos* FREQUENTIORES PONDERE DRACHMÆ *fuisse, inferiùs apparebit, nunc diversissimis in regionibus reperti,* OCTO *nostram (sicut & antiquam)* UNCIAM, & NONAGINTA SEX LIBRAM, *impleant.* Et posteà pag. 7. DENARIUM *Romanum reperio* ALIQUANDO *fuisse* PONDERE DRACHMÆ, ADJECTA PARTE TERTIA, & *sic* SCRUPULORUM QUATUOR*; tres enim scrupuli faciunt drachmam.* Pag. 8. ALIUM *fuisse,* & FREQUENTIOREM, *ex quibus multi antiquissimi adhuc reperiuntur,* PONDERIS PARUM ULTRA DRACHMAM; *adeò, quòd in quâlibet unciâ drachma comminueretur,* & *sic* EX UNCIA DENARII SEPTEM.... *Denique, crescente avaritiâ, ad imitationem Græcorum,* PONDERE DRACHMÆ DENARII *signari cœperunt,* & *ii* FREQUENTIORES *apud Authores,* & *in ruinis,* & *in thesauris* PASSIM REPERIUNTUR, & *talento,* & *minæ, & sestertio magis conveniunt. Ex quibus* PLURIMOS *antiquissimos,* & *diversis notis signatos, diversissimisque in regionibus repertos, vidi,* & APPENSOS *omnes* PONDERI DRACHMÆ *convenire deprehendi.*

Ad num. 5. Joan. RHODIUS differt. de ponder. edit. an. 1672. Hafniæ: *Cùm igitur plerique quidem unciam* DRACHMARUM *septem, & dimidiæ, alii septem tantùm, quidam verò octo, constituerint, quid in tantâ opinionum diversitate agendum?* TEMPUS, *germana veritatis filia, in consilium vocetur, quæ Ariadnæo, quasi fidæ observationis, filo oberrantes, viaque incertos, in tutum reducet. Si enim historiarum monumentis, quam merentur, fides habenda, M. Anton. Claudii, & Vespasiani temporibus, decretâ ex SCto ponderis imminutione, Romanis fortè avaritiam Græcorum æmulantibus, ex unâ librâ* DENARII 96. *prodierunt, quot* DRACHMÆ *libram Atticam, seu Medicam, terminant*

Doch hat sich Rhodius hier gestossen, da er glaubte, die verschiedene Meinungen wären darüber gewesen, wieviel drachmæ eine Römische Untze ausgemacht haben; dan der Streit ist pur allein über den denarium, ob man nemlich den ordinarie-denarium nur zu einer drachmam, oder schwehrer, setzen solle; indessen hatte eine Untze doch stäts 8. drachmas.

Ad num. 14. Ich lasse die Lehr des Georgii Agricolæ lib. de ponderib. an sich selbsten gelten, und seyn, daß der ältere Römische denarius schier

um 8. Eßger schwehrer gewogen habe, als ein drachma von 54. Eßgeren; wäre es aber in jüngeren Zeiten, und nahmentlich im 5ten Sæculo, als die Francken das Gallien denen Römeren abgenommen, mit dem Römischen denario auch so stehen geblieben? haben die Francken bis zu Pippini Zeiten mehr, dan 54. Eßger zu 3. Fränckischen denarien verwendet? Setze einmahl, daß nach des Agricolæ Meinung das Römische Pfund nur 84. denarios gemacht habe: so wären auf das Pfund nur 252. Fränckische denarii gegangen, folgsam nicht mehr, als 21. solidi; dan ein Römischer denarius machte 3. Fränckische: wie hätte auf solche weiß Pippinus im Jahr 755. den Fränckischen denarium wichtiger gemacht, da er nicht mehr, als 22. solidos, oder 264. denarios auf das Pfund verordnete? die Worte des Pipinischen Capitularis: Amplius non habeat, nisi viginti duos solidos, seynd ein Verbott deren vorhin gewesenen leichteren Fränckischen denarien: wie wären sie aber leichter gewesen, wan zuvor schon 21. solidi das Pfund ausgemacht hätten? Wilst du etwa auf das 5-folles-Systema des Wendelini, Eckharti, und Harthzeimii, verfallen, die sagen, aus einem Römischen denario von jenen, deren 7. eine Untze gewogen, wären 5. Fränckische vor des Pippini oberwehnter Verordnung geschlagen worden? so bekämest du zwar auf ein Pfund 35. Fränckische solidos; allein zeige mir dessen eine Prob: und warum just 5. denarii, warum nicht 4? Was ein gählinge Vermehrung würde diese gewesen seyn, wan König Pippinus den vorigen denarium von $12\frac{1}{5}\frac{2}{8}$. Eßgern auf einmahl zu $19\frac{7}{11}$. Eßger gesetzet hätte? wie bestünde bey diesem systeme das, oben ad num. 1. angeführte Capitulare Bajuvariorum, daß eine Saiga, oder ein Römischer denarius, 3. Fränckische denarii seyen? Ja; in was für einer Kleinigkeit würde der Salische solidus von 40. denariis, item der tremissus von $13\frac{1}{3}$. denariis, bestanden seyn? dieser Drittels-solidus würde etwa $173\frac{1}{3}$., so fort eine Saiga, als der 4te Theil eines tremissis, $43\frac{1}{3}$. Eßger gehabt haben, mithin um $10\frac{2}{3}$. Eßger leichter gewesen seyn, als der geringste Römische denarius von 54. Eßgern: dieses seynd ungereimte Dinge: was ungewöhnlich-geringe proportion würde alsdan zwischen dem Gold, und Silber gewesen seyn? Ein guldener sextular-solidus hätte nur 40. solche folles-denarios gegolten, daß ist 72. Eßger Goldes wären nicht höher gekommen, als 520. Eßger Silbers, kämen auf 1. Eßger Goldes $7\frac{2}{9}$. Eßger Silbers. Ich bleibe also darbey, daß die Salier bis an. 755. aus einem Pfund Römischen Gewichtes, oder aus 96. Quintlein 288. denarios, das ist 24. solidos, geschlagen hatten, also, daß 1.) aus einem Quintels-denario deren Römern 3. denarii deren Saliern, jeder zu 18. Eßger 15-lötigen Silbers gebracht wurden: 2.) Daß Pippinus an. 755. befohlen, nur 264 Fränckische denarios, aus 96. Quintleinen, jedes zu 54. Eßger, zu schlagen: 3.) Daß Carolus M. aus

100. Quintleinen des Römischen Zahl-oder Commerce-Pfundes nur 12. Fränckische Untzen, jede zu 8. Quintlein gemacht, zugleich aber das Fränckische Quintlein zu 68 Eßger erhöh t, jedes in 3. Scruplen von $22\frac{2}{3}$. Eßgeren eingetheilet, diesen Scrupel zum Carolingischen denarium gemacht, und auf solche Art das Römische Commerce-Pfund um 40. Eßger vergrößeret habe, wie num. 24. ausgelegt ist worden.

Ad num. 13. FANNIUS. *Uncia* fit *Drachmis* bis quattuor: inde putandum, *Grammata* dicta, quòd hæc *viginti quattuor* in se Uncia habet.

Durch das Wort Gramma verstehet Fannius einen scrupel, von welchem der H. Isidorus lib. 16. cap. 24. de etymolog. also sagt: Scrupulus sex siliquarum pondere constat: hic apud Græcos *Gramma* vocatur. Und gleich darnach von dem Quintlein:

Drachma octava pars unciæ est, & *denarii* pondus argentei, *tribus* constans *scrupulis*, id est, 18. siliquis. Von dem Obolo aber: Obulus siliquis tribus appenditur: daß 6. oboli auf eine drachmam, folgsam 2. auf einen scrupel giengen, bezeuget das Vetus Vocabularium: Obulus *dimidius scrupulus*, pensat *siliquas tres*. Die siliqua, oder das Ceration, ist ein brauner Johannis-Brods-Kern, in form eines Hertzes, unter welchen die mittelmäßige 3. Eßger wiegen. Weilen nun der obolus 3. Siliquas, der scrupulus 6. siliquas, wigt, so woge den Römische denarius, oder das drachma, 18. siliquas, wie auch der H. Isidorus sagt, folglich 54. Eßger: das alt-Römische Gewichts-Pfund, zu 96. drachmen, kan demnach gantz sicherlich auf 5184., und das Zahl-Pfund, von 100. drachmen, auf 5400. Eßger vest-gestellet werden.

Ad num. 15. Von dem alt-Römischen Quinario schreibt Varro lib. 4. de linguâ lat. *In argento nummi* DENARII, *quòd* DENOS *æris valebant*; QUINARII, *quòd* QUINOS. Es hielte demnach der Quinarius, als ein halber denarius, 27. Eßger 15-lötigen, oder $25\frac{5}{18}$. feinsten Silbers, und thate, wegen des Bruches über 25., etwas kleines mehr, als 5. heutige Petermänger.

Dioscorides lib. 20. cap. 24., hat eine Medicin nach dem Victoriato abgewogen: hæc tusa, cribrataque, vino, quàm possit, excellenti, digeruntur in pastillos, *Victoriati* pondere. Die Ursach seines Nahmens gibt Rosinus lib. 8. cap. 20. Qui nunc *Victoriatus* appellatur, lege Clodiâ parcussus est. .. Est autem *signatus Victoriâ*, & *inde* nomen. Siehe Plin. hist. natur. lib. 33. cap. 3. Von seinem Gewicht, und Werth schreibt Hostus lib. 2. Rei num. veter. pag. 148. §. 15. *Denarius* dividitur in duos *Victoriatos*, ùt Volusius Mætianus scribit; *Victoriatus* itaque tantum valet, quantum *Quinarius*, ùt idem testatur.

Von dem Sestertio lehret Varro lib. 4. de linguâ latin. *Sestertius* dictus, quòd *semis-tertius*. M. Vitruvius lib. 3. cap. 1. *Quartam denarii partem*, quòd efficiebatur ex duobus assibus, & tertio semisse, *Sestertium* vocitaverunt. Das ist: er golte dritthalb Pfund Kupfer-Geldes: hielte 12½ Esger feinsten Silbers: ware um etwas kleines mehr, dan 2½. jetzige Trier. Petermänger.

Das Wort Nummus bedeutet zwar zu latein ins gemein alles Geld, wie bey denen Teutschen das Wort Pfenning; aber die Römer brauchten es in specie, und sonderheitlich statt ihres Sestertius: sie sprachen bald Sestertius numus zusammen, bald Sestertius allein, bald nummus allein. Also sagt Columella lib. 3. *Percipere debet in annos singulos* 1740. SESTERTIOS NUMMOS. Cicero in Verrinâ: *Cogit Scandilium quinque illa millia* NUMMÛM *dare Apronio*, und wiederhohlet dieses gleich darnach mit folgenden: Cogit Scandilium Apronio *HS. quinque millia* mercedis nomine, ac præmii dare. Nach Zeugnus Plutarchi in Bruto, hat Jul. Cæsar jedem Burger in seinem testament 75. attische drachmen vermacht: dieses nemliche erzehlet Suetonius in Cæsare cap. 83. durch 300. nummos; weilen eine drachma 4. nummos, oder Sestertios hatte, und 4mahl 75. 300. ist.

Daß Sestertium in genere neutro nicht eben das seye, was Sestertius in genere masculino, und ein anderes, mille sestertii, ein anderes, mille sestertia, erweiset Hostus lib. 2. pag. 103. §. 27. & seqq. aus dem A. Gellio, Plutarcho, Senecâ, und Cicerone in quartâ Verrinâ, wo dieser einmahl sagte: facta est sponsio *sestertiis quinque*; cöegit enim Scandilius &c. Und wiederum die nemliche summe Gelds also ausdruckte: cöegit Scandilium Apronio dare *quinque millia HS.* Hier thuen 5. sestertia 5000. sestertios. Die Stelle der 20ten Epistolæ familiaris Ciceronis ad Rufum libro 5., woselbsten von grossen Rechnungen der Römischen Steuer-Cammer gehandlet wird, kan nicht von sestertiis masculini generis verstanden werden, ohne dem Ciceroni nachzusagen, daß er sich mit einem bagatell-Verstoss aufgehalten hätte: sie lautet aber also: Neque id erat HS. XXX., ùt scribis, sed HS. XIX. Dieses lese also: neque id erat Sestertium tricies, ùt scribis, sed Sestertium decies novies; und nicht so: neque id erant sestertii 30., sed sestertii 19.; dan dieses wäre nur ein Missel von 2¼. drachmis atticis gewesen. Wieviel ware nun tricies Sestertium? Es ware so viel gesagt, als tricies centies Sestertium, 3000. Sestertia, unter jedem Sestertio 1000. Sestertios zuverstehen, somit 3000000. Sestertii.

Zum zweyten Capitel.

Ad num. 18. Wer den Salischen solidum, oder guldenen gantzen Pfenning, 40. silberne denarios geltend, durch den Römischen solidum di drachmalem, deren 4. auf eine Untze giengen, und jeder 2. Quintlein, oder 6. Scruplen, alt-Römischen Gewichtes, woge, zum Grund der Erklärung deren Salischen Gesätzen leget, der findet Schwürigkeiten; das füglichste, und allenthalben einpaßende systeme ist, daß wir mit le Blanc Traité historique des monnoïes de France pag. 38. & seqq. den Byzantinischen, oder sextularem solidum deren Römischen Kayseren zum Grund-stein des solidi von 40. denariis setzen: diese sextula Goldes ware dazumahl, als die Francken sich deren Gallischen Staaten bemeisterten, am meisten üblich: mit ihr treffen am Gewicht die golgene solidi deren Fränckischen Königen ersten Stammes überein: die proportion zwischen Gold- und Silber-Müntz bestunde auf 10.: man gabe also vor 1. sextulam, oder vor 4. Scruplen Goldes, 40. Scruplen Silbers. Ich verschicke den Leser auf mein Lateinisches Tractätl de Denario, & Hallensi.

Ad num. 19. Lex Salica tit. 1. cap. 1. *Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit, & non venerit, si eum sumis non detinuerit*, solidorum quindecim *culpabilis judicetur, qui faciunt denarios sexingentos.* Tit. 2. cap. 5. *Si quis porcellum furaverit, qui sine matre vivere potest*, quadraginta denariis, *qui faciunt* solidum unum, *culpabilis judicetur.* Dieser gantze solidus ware in 3. Theile, so sie tremisses nenneten, eingetheilet: davon sagt Tit. 40. cap. 13. *Si quis admissarium alienum sine consensu domini sui spadaverit, sexcentis denariis, qui faciunt solidos quindecim, culpabilis judicetur, & per unumquodque jumentum, quæ ille continere consueverat*, trien *componat*, quod est tertia pars solidi, *id est*, tredecim denarii, & tertia pars unius denarii: daß sie auch semisses, oder halbe solidos gehabt, erleuchtet aus verschiedenen titulis, wo es heist: solidos sexaginta duos *cum dimidio.* Mit kurtzem, die Römische Eintheilung des solidi aurei in semisses duos, & tremisses tres (vid. l. 16. C. de erogat. milit. annon.) ligt bey denen Salier-Francken zu Tag.

Ad num. 20. Nicht nur hat das 11te Capitulare Aquisgranense vom vom Jahr 797. vor die alleinige Sachsen den solidum auf 12. denarios gestellet: In argento *duodecim denarii solidum* faciant, & in aliis speciebus ad istud pretium omnes æstimationes fiant; sondern auch die Ripuarii, oder am Ufer des Nieder-Rheins gewohnte Francken, haben einen solchen solidum, durch die Banck gehabt: Lex *Ripuaria* tit. 36. cap. 12. Quòd si cum argento solvere contigerit, *pro solido duodecim denarios*, sicut antiquitùs constitutum est: Also auch die Lex *Longobardorum* vom Jahr 801. capit. 15. De omnibus

debitis solvendis, sicut antiquitùs fuit consuetudo, *per duodecim denarios solidi* solvantur *per totam Salicam legem*.... Inter Salicos ex utrâque parte de omnibus debitis, sicut diximus, *per duodecim denarios solidi solvantur*, sive de homicidiis, sive de omnibus rebus. Insgemein aber hat anno 803. Carolus M. in Capit. 9. befohlen: Omnia debita, quæ ad partem Regis solvere debent, *solidis duodecim denariorum* solvant, excepto *freda*, quæ in lege Salicâ conscripta sunt; illa eisdem solidis, quibus cœteræ compositiones solvi debent, componantur: Daraus erhellet, daß einige, nemlich die, gantze solidi zu 40., einige, nemlich die tremisses solidi, zu 12. denarien gerechnet worden; verstehe, wan die Zahlung in Silber zuthuen wäre; wolte man aber vor dem Jahr 755. einen tremissem in Gold einwechslen, so muste man nach der proportion 1. auf 10., 13⅓. denarium darfür geben, damit just auf ein Esge Goldes 10. Esger Silbers kämen. Als aber unterm Carolo magno der silberne Solidus zu 12. denarien 272. Esger, hingegen der guldene tremissis solidus 24. Esger, betragten, so stunde die proportion, wie 1. gegen 11⅓., und man brauchte für den gantzen solidum nicht mehr 40., sondern nur 36. Carolingische solidos zuzehlen.

Ad num. 21. S. Isidorus Hispal. lib. Origin. 16. cap. 24. *Solidus* nuncupatur, quia *nihil illi deesse* videtur; *solidum* enim antiqui *integrum* dicebant, & *totum*.... Solidus apud latinos alio nomine *sextula* dicitur, quòd *iis sex uncia* compleatur: hunc vulgus *aureum solidum* vocat, cujus *tertiam partem* ideò dixerunt *tremissem*, eò quòd *solidum* faciat *ter missus*.

Zum dritten Capitel.

Ad num. 22. Das Capitulare 27. Königs Pippini vom Jahr 755. De *monetâ* constituimus similiter, ut *amplius non* habeat in *librâ* PENSANTE, *nisi viginti duos Solidos*; & de ipsis *viginti duobus Solidis* Monetarius habeat *Solidum unum*, & illos alios reddat. Hier siehet man auch den damahligen Schlegelsatz; nemlich, wan einer dem Müntz-Meister Silber vor 288. denarien brachte, so bekame er nur 276. denarios aus der Müntz zuruck; kame zum Müntz-Lohn $\frac{1}{23}$. denarius auf jeden denarium: damahls wahre der Gebrauch noch nicht, der Güte einer Müntz am Korn, und Schrott etwas abzubrechen, um die Müntz-Kösten heraus zubringen; sondern, wer vor sich Geld Müntzen liese, der muste den Schlegel-Satz vergüten, und um so mehr bruch- oder ungemüntztes Silber bringen:

Ad num. 23. Le Blanc hat pag. 94. & seqq. Verschiedene Proben beygebracht, welche hier anführe, weilen dieses rare, und theure Buch schwehrlich

mehr, dan einmahl, in Trier seyn wird. Die erste Prob siehe unten ad num. 33., wo schon in denen ersten Regierungs-Jahren Caroli M. 3. Untzen 5. Solidos ausgemacht haben: Die zweyte ist aus dem alten Agrimensore (Siehe die passage oben pag. 12. num. 31.) welcher Scribent zur selbigen Zeit gelebt hat: Die dritte ist aus dem Heer-Bann Caroli M. vom Jahr 805. Siehe zuruck pag. 14. num. 36., und unten ad num. 36.: Die vierte ist aus dem Decreto Papstes Joannis VIII, welches an. 878. in dem alten Kirchen-Rath zu Troyes in Champagnen wider die Gottes-Räuber ergienge: Nos leviorem pœnam esse tenendam, quæ à *Carolo* est constituta pio Principe, de compositione sacrilegii, videlicet *in* 30. *libras* argenti examinati, id est, *sexcentorum Solidorum summam* argenti purissimi: dividire 600. mit 30., so kommen auf jede libram 20. Solidi: Die fünffte ist aus denen Annalib. Fuldens., welche vom Jahr 882. also sprechen: Munera autem talia erant: in auro, & argento *bis mille libræ*, *& octoginta*, vel paulò plus, *quam libram* per 20. *Solidos* computamus expletam. Er zeiget, daß dieses Pfund von 20. solidis das Pfund des Kaysers Carl genennet wurde aus einer Urkund Kaysers Friderici II. von an. 1234. Regi centum libras auri *in pondere Caroli* persolvet; und aus dem Arnoldo Lubecensi: quatuor millia marcharum . . . persolveret, librata *pondere* publico, quod *Carolus magnus* instituerat. Kurtzum, die Einsetzung des Pfundes zu 240. scruplen 15-lötigen Silbers, oder so vielen denarien, wird durch einhellige Meinung deren Müntz-Scribenten dem Kayser Carl dem Grosen zugeschrieben.

Ad num. 24. Wan Kayser Carl der grose aus der Römischen Gewichts-libra, oder aus 96. attischen drachmis, jedes zu 54. Esger, 20. solidos gemacht hätte; so wäre sein denarius nur $21\frac{17}{80}$. Esger schwehr geworden, welches niemand sagt: er hat also die Zahl-libram von 100. attischen drachmis darzu genommen, und selbige noch mit 40. Esgern vermehret, um jeden Quintlein 68. Esger complet, und jedem seiner neuen denarien $22\frac{2}{3}$., zugeben: dieses ist, meines Erachtens, das fugsamste Systeme.

Ad num. 25. Aus dem 5ten canone der, unter Carolo M. zu Franckfurt am Mayn gehaltenen Kirchen-Versammlung ist zuentnehmen, daß ums Jahr 794. dieser Kayser neue denarios habe schlagen lassen, welche die Leuth nicht annehmen wolten, vermuthlich darum, weilen die vorherige denarii überwichtig, diese neue aber knapps nach dem vorgeschriebenen Gewicht gestücklet waren.

Zum

Zum vierten Capitel.

Ad num. 30. Reichs-Abschied von anno 1559. §. 36. mit Zuziehung des Reichs-Abschiedes anno 1566. §. 149., wo von denen Species-Reichsthalern gehandlet wird, deren einer just eine Untze wigt; aber am Korn nicht mehr haltet dan 14. Loth, 4. Grän.; darum corrigire die Zahl 506½. in 483⅗., wie unten ad num. 145.

Ad num. 32. & 34. Von dem Wort Loth siehe du Frêsne im Glossario verbo: *Loto*, und was ich oben num. 139. angemahnet hab. Die Alte hiessen ihre halb-Untze auch ein Loth, wie wir anitzo; aber ihnen waren 2. solidi, oder 24. Scruplen, mehr, dan 2. Loth; uns hingegen ist 1. Untze 2. Loth, oder 2. Carolingische Solidi.

Ad num. 35. Dieses ist das Decretale Precum vom Jahr 779., welches die Bischöffe wegen der Hungers-Noth machten: Unusquisque EPISCOPUS, aut ABBAS, vel Abbatissa, qui hoc facere potest, *libram* donet *de argento*, aut valentem, in eleëmosynam: MEDIOCRES verò *mediam libram*: MINORES verò *Solidos quinque* . . . COMITES FORTIORES *libram unam de argento*, aut valentem, donent in eleëmosynam: MEDIOCRES *mediam libram*. VASSUS Dominicus de casatis *ducentis*, *mediam libram*, de casatis *centum*, *solidos quinque*, de casatis *quinquaginta*, *unciam unam*, *& dimidiam*. Also lieset man diese letztere Worte bey le Blanc pag. 94. Aber bey Balluzio tom. 1. cap. pag 199. 863., 1223. heist es: de quinquaginta *unciam unam*, welches nur 20. denarii, oder 1⅔. Solidi, seynd, folgsam zu allerletzt die absteigende proportion nicht wäre eingehalten worden. Von dem zweytägigen Fasten heist es also: Faciant biduanas . . . . Et, qui redimere ipsas biduanas voluerit, FORTIORES *Comites uncias tres*, MEDIOCRES *denarios triginta*, MINORES *Solidum unum*.

Ad num. 36. Baluz. Tom. 1. Capp. pag. 757. *De* Heribanno *volumus, ut Missi nostri fideliter exactare debeant, absque ullius personæ gratiâ, vel blanditiâ, seu terrore, secundùm jussionem nostram: id est, ut de homine, habente libras sex, in auro, argento, bruneis, æramento, pannis integris, caballis, bubus, vaccis, vel alio peculio, & uxores eorum, vel infantes non fiant despoliati pro hâc re de eorum vestimentis, accipiant* legitimum Heribannum, *id est*, libras tres. *Qui verò non habuerit ampliùs in suprascripto pretio valente*, nisi libras tres, solidi triginta *ab eo exigantur*, *id est*, libra, & dimidia. *Qui autem non habuerit amplius*, nisi libras duas, solidi decem. *Si verò* unam *habuerit*, solidi quinque, *ita, ut iterum se valeat præparare ad Dei servitium, & ad nostram utilitatem.*

Ad num. 37. Concil. Francofurt. an. 794. can. 4. „ Statuit piissimus „ Rex noster, consentiente sanctâ Synodo, ut nullus homo, sive ecclesiasti- „ cus, sive laicus, unquam cariùs vendat annonam, sive tempore abun- „ dantiæ, sive tempore caritatis, quàm *modium publicum*, & *noviter* statu- „ tum; de *modio de avenâ* denarius unus, *modio ordei* denarii duo, *modio si-* „ *gali* denarii tres, *modio frumenti* denarii quatuor. Si verò in pane ven- „ dere voluerit, *duodecim panes de frumento*, *habentes singulos libras duas*, *pro* „ *denario* dare debeat, *sigalatios quindecim æquo pondere pro denario*, *ordeaceos* „ *viginti similiter pensantes*, *avenaceos viginti quinque similiter pensantes*. Concilia Germaniæ edit. Colon. 1759. tom. 1. pag. 325. Ein Weißbrod von 2. Pfunden, jedes Pfund zu 12. Untzen altes Gewichts, thate 40. Loth, oder 20. Untzen, unseres Gewichts; 12. solche Brod machten 240. Untzen, oder 15. unserige Pfund: vor 4. denari bekame ich also 60. Pfund: man rechnet, vor 4. Pfund Brod zuhaben, 3. Pfund Mähls, folglich auf 60. Pfund Brodes 45. Pfund Mähls: zu diesen gehören schon 1½. Trierische Viernßlen, deren 8. ein Malter thuen: dan, nachdem der Müller vom Viernsel Waytzen eine Quart, oder den 16ten Theil für seine Molter abgezogen hat, und die Kleye hinweg ist, so liefert er dem Becker von der Viernsel 30. Pfund Weiß-Mähls: setze ich nun eine Trierische halbe Viernsel darzu, so hab ich aus einem Fränckischen modio Waitzens, der 4. denarios im Einkauf kostete, 60. Pfund Mähls: diese 60. Pfund Mähls aus einem Fränckischen modio Waitzens, erforderten demnach just 2. Viernßlen unserer Maaß, woraus 80. Pfund Weiß-Brodes können gebacken werden; wurde so fort der, zu Brod gebackene Fränckische modius um 5⅓. denarios ausgebracht. Auf eine andere weis probire ich, was der alte Fränckische Modius gewesen seye, also: der alte Modius ware die selbige Maaß im Nassen, und im Druckenen, wie bey denen Römeren, also auch bey denen Francken: eine Maaß Wein, und ein Maaß Früchten ware das nemliche Geschirr. Nun hat uns der Cæsarius Heisterbacensis anno 1221. in der Trierischen Historiâ diplomat. Tom. 1. pag. 671. gesagt, was zu seiner Zeit 1. Modius vini ware: Quinque *Ehmer*, seu *modii*, faciunt *Ohmam*: Eine Ohm (Amphora) ist im Trierischen von uralten Zeiten her in 120. Quarten, oder Maasen bestanden: ware im 13ten Sæculo in diesen Landen ein Modius 24. Quarten: aber in älteren Zeiten rechnete man nur 3. *modios* auf eine Amphoram, also ware jeder alte Fränckischer modius 40 Quarten: nun aber seynd 2. jetzige Trierische Viernßen Waitzen, wiewohlen sie, mit der heutigen Frucht-Maaß ausgemessen, nur 32. Quarten austragen, dannoch, der Wein-Maaß nach, 40. Quarten; wie ich es probiret hab, da eine Viernsel Waitzen, mit richtiger Wein-Maaß ausgemessen, 20. Wein-Maasen gethan hat: daraus schliesse

ich, daß ein modius unterm Carolo magno zwey Trierische Virnselen heutiger Maaß gethan habe, und diese so viel, als ein Fränckischer Semodius, oder Semmeren, wie sie anderstwo in Teutschland noch anitzo heisset, seye: und weilen auf diese weiß der Carolingische modius Waitzens 96. Pfunde heutigen Gewichtes, hingegen aber der alte Römische modius nur 20. Attische, oder 12½. jetzige pfund, gewogen, so ist der große Unterschied offenbar. Inzwischen ist auch wohl zumercken, daß der alt-Fränckische modius übel durch unser Malder thäte ausgelegt werden, indeme er dessen nur der 4te Theil ist.

Ad num. 38. Baluzius tom. 2. Capitular. pag. 21. cap. 2. *Ut* unum modium frumenti, & unum modium hordei, atque unum modium vini *cum mensurâ, quæ publica, & probata, ac generalis, seu legitima per civitatem, & pagum, atque vicinitatem habetur, Episcopi a Presbyteris accipiant, &* Friskingam, valentem 6. denarios, aut sex pro eâ denarios, & non amplius, *exigant: &, si hæc non accipiunt, si volunt,* pro his omnibus duos solidos in denariis, *sicut in Toletano, & Bracarense consensu Episcopi considerâsse dicuntur.*

Zum fünfften Capitel.

Ad num. 39. Histor. diplom. Trevir. Tom. 1. pag. 253. *Ut Treverica Civitatis* monetam, *telonium..... quæ quondam* tempore Weomadi, *ejusdem Urbis Archi-Episcopi,* de Episcopatu abstricta, & in Comitatum conversa *noscuntur,* eidem Episcopo *nostræ Majestatis authoritas* RESTITUERET. Et infra: *Monetam* ipsius civitatis..... *de Comitatu ad Episcopatum* cum omni integritate *convertimus, & de nostro jure ad partem, & potestatem S. Petri* REDDIDIMUS.

Ibid. pag. 312. *Placuit nobis B. Petro Apostolorum Principi, Vicarióque ejus, præfato videlicet Archi-Præsuli, suisque Successoribus, in perpetuum per hoc Imperiale Decretum condonare* percussuram perpetuam monetæ, teloneúmque ejusdem monetæ, *quod nobis debebatur* in Evodio, & Longione, *absque ullius contradictione, vel inquietudine, ut possideant.*

Ibid. pag. 382. *Monetas,* vel thelonea, quæ memoratus Pontifex investita suæ Ecclesiæ invenerat, aut postmodùm â nostris Prædecessoribus acquisiverat, *legaliter in perpetuum teneat.* Confer Tomum 2. pag. 87.

Ad num. 41. Diejenige Müntzen, welche der Herr Weyhbischoff von Hontheim im zweyten tom seiner diplomatischen Historie ausgegeben hat, waren ihme von dem Kayserl. Cammer-Gerichts-Assessore Herrn von Ortmann geliehen, welchem großen Kennern des Müntz-Weesens ich auch viele Erleuchtungen, und geliehene Müntzen zuverdancken hab: jene Kupferstich aber, so im ersten tom des Prodromi stehen, seynd aus des Herrn Professoris Joa-

chim Groschen-Cabinet mehrentheils abcopiret worden. Vid. ibid. pag. 632. §. 1.

Ad num. 46. Histor. diplom. Trevir. Tom. 1. pag. 482. *De Coloniâ debent dare* quatuor denarios, *& unam denariatam vini....* *De Moguntiâ debent* quatuor denarios, *& unam denariatam vini......* *Quicunque cuprum adduxerint, de unoquoque centenere debent dare* quatuor denarios... *De Treveris venientes debent dare* quatuor denarios, *& duas denariatas vini....* *De unoquoque somario dantur* quatuor denarii.

Ibid. pag. 623. *Notum sit, ...quòd gloriosus Dominus noster Romanorum Imperator, & semper Augustus, & inclitus Rex Siciliæ Henricus telonium, scilicet de singulis mercatorum summariis, per Confluentiam transeuntibus* quatuor denarios Confluentinos, aut duos Colonienses, *à Domino Imperatore beatæ memoriæ Henrico Prædecessore suo Ecclesiæ beati Simeonis in Treviris in eleëmosynam collatum, & tam per Imperialia, quàm per Apostolica scripta memoratæ Ecclesiæ confirmatum, sed diu neglectum, clementer innovavit.* Et infra: *Quatuor Confluentinos, aut duos Colonienses, denarios Ecclesiæ beati Simeonis confirmamus.* Es ist also gantz gewiß, daß schon im Jahr 1104. 1. Cöllnischer denarius zwey Trierische denarios gemacht habe. Daß aber der Cöllnische denarius in einem scrupel 15-lötigen Silbers bestanden seye, darüber hat der gelehrte Jesuit, P. Harzheim seel. in historiâ rei nummariæ Colon. pag. 153. folgende schöne Urkund gegeben. *Universis præsentes literas visuris Nos Decanus, & Capitulum Ecclesiæ Colon. notum facimus,* quòd à Venerabili in Christo *Domino N. Abbate Prumiensi requisiti* super pondere, & gravitate veri denarii Colon. monetæ, *dicimus, quod* XIII. solidi, & IV. denarii Colon. monetæ valere debeant unam marcam boni argenti; *& quòd* tres denarii Coloniensis monetæ prædictæ solvent unum Grossum Turonensem Regis Franciæ; sic enim ipsa est instituta, & ponderata; *in quorum testimonium sigillum Ecclesiæ nostræ duximus præsentibus apponendum. Datum Sabbatho ante festum S. Michaëlis Archangeli anno Domini MCCCV.*

Ad num. 49. Sachsen-Spiegel lib. 2. art. 26. Nummi in adventu novi domini sunt renovandi.

Ad num. 50. Burgenses dicti (nempè *de Epternaco*) assensu communi in hoc convenerunt, quòd Nobis, & Successoribus nostris, Dominis de Lucemburg, quilibet Burgensis singulis annis in perpetuum dabit 12. *denarios Luxemburgenses ejusdem ponderis, juxta quòd Marca valeat 26. solidos, & octo denarios,* pro illis tribus obolis, quos anteà dare consuevit.

Ad num. 51. Im Jahr 1282. vereinigten sich Kayser Rudolphus I., und Sigfridus von Cöllen über eine gemeinsame Müntz also: Nos in loco

nobis placito sub imaginario Regiæ Majestatis, & idem Archi-Episcopus in Civitate Coloniensi sub expressione suæ imaginis, *in iisdem tamen, & æqualibus formâ, albedine. puritate argenti, & ponderis quantitate*, novam fortè faciamus cudi, seu fieri faciamus monetam, *de quâlibet marcâ argenti tredecim solidos, quatuor denarios in pondere*, qui examinati, & ad ignem examinati *reddent marcam in pondere, quatuor denariis tantùm minùs, & sic subsistet marca quoad puritatem in quatuor denariis.* P. Hartzheim libr. cit. pag. 134. Die feine Marck waren 16. Loth alten Gewichtes, oder von 160. Scruplen: statt 4. Scruplen konte Kupfer darzu gesetzet werden, also, daß in der Marck nur 52. Quintlein feinsten Silbers waren, und 1⅓. Quintlein Kupfer; so verstehe ich wenigstens die letztere dunckle Worte.

Ad num. 52. P. Hartzheim S. J. lib. cit. pag. 145. *Albertus &c. Volentes ob hoc eundem Archi-Episcopum* (Wicboldum) *respicere gratiosè, & condignè, promisimus, & promittimus ei restaurationem dictarum expensarum de consilio, & consensu Principum nostrorum, videlicet, octo millia marcarum* sterlingorum denariorum, *bonorum, & legalium*, tredecim solidis, & quatuor denariis *pro marcâ quâlibet computatis.*

Ad eund. num. Instrumentum oppignorationis de an. 1253. dedit D. Rheinhard in der 6ten Ausführung adjunct. 2. Giesen an. 1745. Verba sunt: *Pro sexcentis marcis* Coloniensium *legalium denariorum*, duodecim solidis pro quâlibet marcâ *computatis.*

Zum sechsten Capitel.

Ad num. 56. Hist. dipl. Trevir. Tom. 1. pag. 704. ad an. 1230. *Pro* CL. libris Trevirensium legalium, *XXX. Solidis pro librâ* computatis: das Pfund zu 20. Schillingen ware von jenen denarien, die 3. kleine Pfenninge golten; da hingegen der Trierische Denarius nur 2. kleine Pfenninge werth ware: darum muste in Trierischen denarien das Pfund auf 30. Schillinge verschrieben werden.

Ad num. 57. Hist. diplom. Trevir. Tom. 1. pag. 616. Instrumentum de an. 1188. *Singulis annis in festo S. Martini* duas libras Trevirenses, quæ duarum marcarum æstimationem habeant, *se daturum bonâ fide spopondit.* Wem die, im context aus der numeral-Marck gegebene Auslegung nicht gefallet, der mag gleichwohlen diese Stelle nach der Gewichts-Marck, zu 53⅓. Quintlein, dahin auslegen, daß im Jahr 1188. 480. Trierische denarii aus 2. Marcken 15-lötigen Silbers, das ist, aus 106⅔. Quintlein, geschlagen seynd worden; so fort auf einen scrupel 1½., auf ein quintlein 4½., auf einen jetzigen

Laub-Thaler 36., gegangen waren; weiter, folgliche damahls ein Trierischer denarius $15\frac{1}{9}$. Esger 15-lötigen, und $14\frac{23}{144}$. Esger 16-lötigen Silbers, gehalten habe; dieser denarius wäre also etwas geringer gewesen: als jener des Ertz-Bischoffen Alberonis. Siehe oben num. 49. im 5ten Capitel, und unten ad num. 139.

Zum siebenden Capitel.

Ad num. 61. Schon von an. 1276. findet sich im St. Simeonischen Archiv ein pergamentener Brief, daß ein jährlicher Zins 15. Solidorum Turonensium, *minùs uno Turonensi*, verkaufft seye worden pro 15. libris Turonensium: der Zinß ware 179. kleine Turnos-Pfenninge, das Capital 3600: solte zu 5. pro 100. der Zinß 180. seyn; aber es wurden nicht mehr, dan 179. versprochen, welches eine Seltsamkeit ist.

Von denen doppelten kleinen Turnosen ist im 2ten Tom der Trierischen diplomat. Historie pag. 26. ein document des Jahrs 1304. Ducentas, & quinquaginta *marcas* denariorum, *duobus parvis* Turonensibus *pro denario* computatis. Dieses waren schon blose Zahl-Marcken.

Vor der Mitte des 14ten Sæculi giengen anfänglich 14. kleine Turneß auf 10. Trierische Pfenninge, oder auf einen Groschen von 2. Scruplen 15-lötigen Silbers: so stunde die proportion von an. 1313. bis 1316. inclusivè: *Prodromus* Tom. 2. pag. 1167. *Florenus pro XII. Grossis: Grossus pro XIV. parvis Turonensibus: X denarii Trevirenses pro Grosso.* Aber hernach seynd 15. kleine Turneß auf einen solchen Groschen, oder 10. Trierische denarios, geloffen: also lieset man in einem, mit offentlichen Siglen versehenen Brief vom Jahr 1333. Teneor Decano, totique Capitulo S. Simeonis Trevirensis *in centum libris* Turonensium parvorum, legalium, & bonorum, *Grosso Turonensi pro quindecim parvis Turonensibus computato* . . . Pro quâ summâ assigno quinque libras Turonensium parvorum, censûs annui, & perpetui, solvendas.

Weilen man nun selbiger Zeit 1. Gulden von Florentz, ½. Pfund Trierischer Pfennigen, 1. Pfund Heller, 12. Groschen, jeden zu 2. Scruplen, die just einen heutigen Laub-Thaler machen, mit 1. Pfund kleiner Turnesen ausgleichen wolte; so wurde dieses Pfund gegen die Ordnung nur zu 15. *Solidos*, oder 180. kleine Turnos, gesetzet: also stehet im Chur-Trierischen Chronico monetario Tom. 2. des Prodromi pag. 1169. auf das Jahr 1339. „ Ein Pfund „ schwartzer Turnos macht einen kleinen Gulden von Florentz, vor *XV.* Schilling „ derselben Turnos einen (Gulden) zuzehlen: Eben dieser Florentzer Gulden hat daselbsten 12. Groschen, oder 240. Heller, gegolten: Ad an. 1339. *Grossus* pro

XX. Hallensibus, *Florenus* pro XII. grossis: Item ad an. 1341. und 1342. Ein kleiner Gulden von Florentz vor 1. lib. Heller zurechnen: Ja so gar die, zu Avignon in Franckreich residirende Päbste erklärten durch eine Cantzley-Regel, daß, wo in denen Apostolischen Satzungen, und Cammer-Taxen 1. pfund kleiner Turnesen stünde, man einen Gold-Floren von der Cammer dardurch verstehen müsse: dieses Pfund waren keine 20., sondern nur 15. Schillinge selbiger Turnesen. Siehe meine dissert. Ad Regulam Cancellar. 25. de Turonensi parvo an. 1762.

Ad num. 62. Hist. diplom. Trevir. Tom. 2. pag. 26. ad an. 1307. Pro triginta marcis denariorum bonorum, & legalium, *tribus Hallensibus pro denario* computatis: Also schreiben an. 1323. die Bopparder Herren dem Capitel zu St. Simeon zu: *Reperimus in eodem testamento vobis, & vestræ Ecclesiæ* viginti Solidorum *reditus, seu census annuos*, tribus Hallensibus pro quolibet denario *computandis, specialiter legâsse*: Darum sagt auch das Chronicon monetarium Trevir. im 2ten Tom des Prodromi pag. 1169. *XXIII. marcæ* Boppardiensis monetæ *valent* in Confluentiâ *XXXIV. marcas VI. Schilling*, duos denarios pro tribus *computando*, das ist, 3312. Bopparder denarii thuen 4968. Coblentzer denarios: Also ware es auch mit dem Limburger denario, daß ihrer zwey drey Trierische machten, wie solches verschiedene Stellen derselben Chronic im 2ten Tom des Prodromi auf die Jahre 1342. 1397. 1399. 1432 bewähren: darum heist es auch pag. cit. *Marca* monetæ Limburgensis *valet XVIII. Schilling denari* monetæ Confluentinæ; das ist, 12. Limburger Schilling thuen 18. Coblentzer.

Ad num. 63. Prodromi Tom. 2. pag. 1169. *Anno* 1345. *III. Schilling grossorum novorum* valent *XXX. Schilling denari*: das ist, 36. neue Groschen gelten 360. denari: stunde jeder neue Grosch zu 10. denarien. Anno 1347. ist man schuldig gewesen 275. libras, und 10. Schilling gewißer alter Turnosen: man zahlte auf Abschlag 825. Schild-Gulden, 50. Regalen, 1438. kleine Gulden von Florentz, und bliebe doch noch schuldig 160. libras 3. Schilling vorgemeldter grossen Turnos, deren 25. Pfund 500. kleine Gulden ausmachten, also, daß ihrer 20. auf 1. Pfund, oder 240. solcher Turnosen giengen; ist jeder kleine Gulden mit 12., oder mit 18. solidis Trierischer Pfenningen, bezahlt worden. Pag. 1168. lieset man an. 1352. 1. *Schilling* alter Groß *Turnos*: ware ein jetziger Laub-Thaler. Im Jahr 1363. festo S. Joan. Bapt. „Wir Henrich Herr zu M... verkauffen ... den Erbaren, Dechant, und dem Capitel des GOttes-Hauses U. L. F. zu K. zwantzig Malder Früchten jährlichen Gülten ... zuwissen, vierzehen Malder Rocken, und sechs Malder Korn .... um diese summe Gelds, wie hernach geschrieben stehet, ... zuwissen, drey-

„ und Sechzig alter gutter guldenen Schilt schwärs Gewichts, Sechs- „ und fünfzig Menzer Gulden guten Gelds, und schwar Menzigen „ Gewichts; sieben Pond alter Königs-Turnosen, fünff Schilling Tur- „ nose, und sieben Turnose, die man nennet alte Groschen gutten Silbers.

Ad eund. num. Also ware es schon im Jahr 1282. gebräuchlich, wie folgende Stelle aus dem Testament Philippi de Thrys, Scholastern des Collegiats-Stifts zu Carden, beweiset: Item hæc sunt debita, quæ ego Scholasticus teneor Joanni Cellerario: XXXII. *solidi Scelingorum*, IIII. *denariis minus*, de quibus sibi partem dedi, & hoc suæ conscientiæ committo. Item teneor monachis in Hymerode *triginta quinque Scelingos*, quos recepi à dicto Domino de Marelle. Item prædictus Dominus tenetur eisdem monachis *in tribus solidis Scelingorum*, si voluerint ab ipso extorquere. Item teneor fratri meo Siberto monacho in *X. solidis Scilingorum*. Item teneor Gretæ nepti meæ in *XX. solidis Osnabrugensis monetæ*, & III. maldra siliginis. Item teneor hospiti meo in Coloniâ *in* VIII. *solidis Scelingorum &c.* Der Sceling muß schon dazumahl ein gantzes stuck Gelds gewesen seyn, und 12. Pfenning gegolten haben: demnach ware ein Schilling Scelingen 144. Pfenninge, oder eine usual-Marck: 8. Schilling Scelingen 1152. Pfenninge: 10. Schilling Scelingen 1440. Pfenninge: 32. Schilling Scelingen, weniger 4. Pfenning, 4604. Pfenninge. Siehe ein ander Exempel unten ad num. 145.

Zum achten Capitel.

Ad num. 64. Siehe im Corpore Juris das Cap. 20. X de Censibus, wo innerhalb 36. Jahren die denarii von Lucca so geminderet waren worden, daß ums Jahr 1212. auf 3. alte schon 5. bis 6. neue denarii zuzehlen gewesen.

Ad num. 65. Wie übel schon an. 1276. die Magdeburgische municipal-Statt Hall mit ihrem denario verfahren seye, beschreibet eine überaus-schöne Urkund des Ertz-Bischoffens Conradi II, aus dem Böhmischen Freyherrlichen Hauß von Sterneberg, bey Hrn Cantzlern von Ludewig in seiner Einleitung zum Teutschen Müntz-Weesen, Seiten 379. Moneta *Hallensis*, ab *argenti* albedine, seu *puritate* commendabilis; claudicat *pro levitate* numismatis.... Stateram cras, & hodie non tenent uniformem, imò *de die in diem* cudi solent *leviores*, pro parvissimâ vi flaminis *usquequaque volatiles*: scilicet in novitate suâ *decem & octo denarii ad lotonem cuduntur*. Ein Loth selbiger Zeit ware nur 10. Scrupel. Siehe oben, Seiten 60.; demnach ist einer von diesen Hallischen Pfenningen, ihrer 18. auf ein sothanes Loth, um etwas kleines weniger gewesen als $12\frac{7}{60}$. Esger 15-lötigen Silbers: und, weilen selbige Gewichts-

Marck

Marck von 160. scruplen auch 16. Loth, wie die heutige, zehlete; so wurden aus einer Marck 24. solidi, oder 288. Pfenninge gebracht. Der Ertzbischoff Conrad zu Magdeburg fande am Korn dieser Pfenningen nichts auszustellen; aber der Schrott ware ihme zu leicht; Er berathschlagte mit seinem Dom-Capitel de corrigendâ hujusmodi numismatis deformitate; dan er vergliche diesen Pfenning einem hinckenden, und schriebe: sanum requiritur consilium, ut *competens pondus* habeat: verordnete deshalben einen neuen schweren denarium 15-lötigen Silbers, nicht aber, wie Hr. Professor Köhler in seiner gründlichen Nachricht vom Müntz-Weesen, Seiten 79. aus eben dieser Urkund schreibt, ihrer 44. Schillinge, oder 528. Pfenninge, aus einer Marck; dan diesem widerspricht die Absicht gegenwärtigen documents, und die Worte: *Denarii* quoque *præsentis monetæ*, noviter institutæ, *multùm* distant *in pondere*, & *excessum longè* faciunt *in valore* à denariis *levibus*, *jam abjectis*. Zwar heißt es beym Hrn von Ludewig also: Statuimus, quòd Magister monetæ, qui nunc est, vel, qui pro tempore fuerit, *monetam renovare* debeat, *novos* cudat, cudíque faciat *denarios*, per anni circulum duraturos, *tam graves*, *tam ponderosos*, quòd 44. *Solidi* (wären freylich 528. Pfenninge, wan die Zahl 44. ihre Richtigkeit hätte) ponderent *unam marcam*... Servabunt etiam *denarii* talem in argenti materiâ puritatem, ut, si examinaverit illos ignis, in *unâ marcâ unius tantùm deperditio sit lotonis.* Allein, ich will alles für die Wette setzen, daß im Original nicht stehe: XLIIII. solidi, sondern XVIII. solidi; also, daß statt V. übel gelesen seye worden LI. Und dieses erweise ich folgender massen: in eben solchem Document ware Ertzbischoff Conrad sorgfältig, daß, weilen die Marck Pfenningen nicht gewogen, sondern nur gezehlet wurde, derjenige, welcher 160. alte leichte Pfenninge gelehnet bekommen hatte, nicht beschädiget würde, wan er 160. neue schwehrere Pfenninge zuruck-zahlen müste: Præterea, ex quo reditus annales quàm plurimi, officia, judicia, negotia, & siqua sunt similia, *non pondere* argenti, sed *certo numero denariorum*, seu solidorum, *levium* sunt *taxata*, quorum usus fuerat hactenùs *in Hallensi monetâ*, *nunc quidem postpositâ*, denarii quoque &c., wie oben, injuriam faceremus, si hæc omnia expediri *sub consimili numero denariorum gravium* juberemus: Er befahle, daß, wer vorhin in alten Pfenningen 4. fertones, oder 1. Marck, empfangen hatte, nicht mehr dan 3. fertones, oder ¾. Marck, die im Magdeburgischen 1½. talent, oder Pfunde thaten, zuruckgeben müste: In Officio monetæ nostræ census sic nostris Burgensibus est solvendus: pro *marcâ* argenti (nicht auri, wie Hr. von Ludwig übel copiret hat) *tres fertones argenti*, aut denarios valentes tanti, sed *pro talento dimidio fertonem*, vel denarios æqui valoris, volumus ipsis dari. Ein Zahl-ferto, oder Viertling der Marck,

M

waren 40. denarii, oben Seiten 60.; also 3. fertones 120. denarii: so viel solten in neuer Müntz vor eine bißherige alte Zahl-Marck, oder 160. alte verruffene Pfenningen gezahlet werden: diese 160. alte denarii, 18. auf ein altes Loth, machten $8\frac{8}{9}$. alte Lothe: dasselbe Loth hielte $226\frac{2}{3}$. folgsam die $8\frac{8}{9}$. Lothe 2014. Esger: diese letztere Zahl vertheile nun in 120. neue Hallische Pfenninge, so bekommt jeder neuer Hallische Pfenning $16\frac{47}{60}$. Esger: fehlen noch $\frac{13}{60}$. theil eines Esgen zu einem 4tels Quintlein, welcher Abbruch etwa für den Schlägel-Satz ist gerechnet worden: da nun die alte Gewichts-Marck $3636\frac{2}{3}$. Esger verhalten; so wurden $216\frac{13}{18}$. neue Pfenninge, oder, mit Auslassung des Bruchs, 18., und nicht 44., solidi aus der Gewichts-Marck gebracht.

Ad eund. num. Wie im Jahr 1285., unterm Ertz-Bischoffen Henrico à Vinstingen, der Trierische denarius gestanden, ist aus folgendem, mit 3. Siglen bekräfftigten Pergamentenen Brief zuermessen: Nos Decanus, & Capitulum S. Simeonis Trevirensis, & Nos Abbas, & Conventus Sanctæ Mariæ in Rommersdorff, Præmonstratensis Ordinis, Dioecesis Trevirensis, notum facimus universis præsentibus, & futuris, quòd, cùm nos Decanus, & Capitulum prædicti quandam curtim nostram, sitam in loco, qui dicitur *Gladebach* juxta Rommersdorff cum dicto Conventu permutâssemus pro vineis quibusdam eorum, sitis apud *Wise* super Mosellam juxta Confluentiam, dictásque vineas dicto Conventui pro annuo censu *sex marcarum* perpetuò locâssemus: Item cùm dictus Conventus de quibusdam bonis in *Bürinheim* sitis nobis teneretur *in dimidiâ marcâ*, ortáque *discordia super monetâ dictæ pecuniæ*, nobis petentibus *Colonienses*, & ipsis dare *Aquenses* volentibus, nec se teneri ad *Colonienses* asserentibus, de bonorum, & discretorum virorum consilio, dicta controversia, & quæstio inter nos sopita extitit in hunc modum, videlicet, quòd dictus Abbas, & Conventus *pro dictis sex marcis, & dimidiâ* nobis dabunt singulis annis in perpetuum, & præsentabunt in Treviri *septem libras, & octo solidos Trevirensium bonorum & legalium denariorum* in festo beati Martini hyemalis, *hoc adjecto*, quòd, *si moneta Trevirensis forsitan excreverit*, dictus Conventus possit se liberare cum argento, *dando marcam argenti ad pondus Treverense pro triginta solidis Trevirensium denariorum*. Et nos Abbas, & Conventus dictis Decano, & Capitulo singulis annis in perpetuum in festo beati Martini hyemalis dare, & asignare in Treviri promittimus bonâ fide secundùm formam, & penam, juxta quod in antiquis privilegiis super eâdem permutatione confectis, pleniùs continetur, *pro prædictis sex marcis, & dimidiâ septem libras, & octo solidos Trevirensium bonorum, & legalium denariorum, vel valorem dictæ pecuniæ in argento*, prout nobis placuerit, ita, quòd *marcam argenti ad pon-*

dus Treverenſe dicti Decanus, & Capitulum à nobis *pro triginta ſolidis Treverenſibus* recipere teneantur in ſolutionem pecuniæ memoratæ: quam compoſitionem tam nos Decanus, & Capitulum, quàm nos Abbas, & Conventus prædicti, ratam & gratam habentes, promittimus inviolabiliter obſervare. In cujus rei teſtimonium ſigillum Officialatûs Curiæ Trevirenſis, ſigillum Capituli S. Simeonis, & ſigillum Conventûs Eccleſiæ in Rommersdorff præſentibus ſunt appenſa; & nos Officialis Curiæ Trevirenſis ad petitionem Decani, & Capituli Sti Simeonis, & Conventûs Eccleſiæ in Rommersdorff prædictorum, ſigillum Curiæ Trevirenſis præſentibus appoſuimus in teſtimonium præmiſſorum. Acta ſunt hæc in Treviri in preſentiâ fratris Wilhelmi Prioris fratrum Prædicatorum, Magiſtri Nicolai de Ariſpelth, fratris Iſenbardi Canonici de Wadegois, Capellani Domini Archiepiſcopi Trevirenſis, & aliis quàm pluribus fide dignis. Datum anno Domini MCC. octogeſimo quinto, feriâ ſextâ ante Dominicam Lætare. Hier wurde ein für allemahl veſtgeſtellet, wie hoch der Trieriſche denarius vom Jahr 1285. ſeinem innerlichen Werth nach, ſolte bezahlet werden, nemlich, mit einer Gewichts-Marck Silbers, oder 160. Scruplen, ſolten entrichtet werden 30. Trieriſche Solidi denariorum, oder 360. denarii; kamen auf einen Scruplen $2\frac{1}{4}$., auf 1. Quintl $6\frac{3}{4}$., auf 4. Quintel, oder 1. kleinen Laubthaler 27., auf einen gantzen Laubthaler von 544. Eſgern 15-lötigen Silbers, 54. damahlige Trieriſche denarii: woge ihrer einer $10\frac{2}{27}$. Eſger 15-lötigen Silbers, folgſam weniger, als die vorhinige, welche zum wenigſten in einem halben Scrupel beſtunden. Nun rechne: im Prodromi Tom. 2. pag. 1023. ſtehet von Antonio I., Abten zu St. Maximin, alſo: Iſte vendidit Dominis majoris Eccleſiæ anno 1284. *ducenta maldra* frumenti, *ſiliginis* videlicet, & *avenæ*, pro *DC. libris Trevirenſium denariorum*, tunc temporis datorum. Confer ibid. pag. 1032. Vor wie viel ware dieſe groſe jährliche Rend verkaufft worden? Eine Zahl-libra waren 240. denarii vom Jahr 1284. oder $4\frac{4}{9}$. dicke franzöſiſche Thaler; in ſummâ 60. libræ waren $2666\frac{2}{3}$. erſt-genannte dicke Thaler: dieſe Rend wurde an. 1509. vom Abten Thomâ um 4000. Rheiniſche Gold-Gulden, jeden zu 26. Rader-Albos, kümmerlich zurückgekaufft; welche 104000. damahlige Rader-Albos, oder $4460\frac{40}{51}$. heutige dicke Thaler machten, einen dicken Thaler zu 510., und jedes-mahl 26. Rader-albos vom Jahr 1509 zu $568\frac{3}{4}$., Eſger feinſten Silbers evalviret.

Ad num. 67. Trieriſche Müntz-Chronic im 2ten Tom des Prodromi pag. 1167. *Anno* 1303. *Aureus cum ſcuto, ſeu clipeo* pro XVI. Groſſis Turonenſibus antiquis, *& groſſo hujuſmodi* pro XV. denariis *computato.* Ein ſolcher alter Schild-Gulden golte demnach 1. Pfund denari; weilen nun um ſelbi-

ge Zeit ein Florentzer Gulden $\frac{1}{2}$. Pfund Trierischer denarien gegolten; so folget, daß jener Schild-Gulden noch einmahl so viel gewesen, und 6. Scrupel feinsten Goldes gewogen habe. Allein im Jahr 1347. ware der Schild-Gulden schon geminderet, und hielte mit den Regal- und Florentzer Gulden folgende proportion ein: Ein *Regale* vor *XXI.* Schilling Trierischer Pfenning; ein kleiner Gulden von Florentz vor *XVIII.* Schilling Trierischer Pfenninghe. Ein Gulden mit dem Schild vor *XXIII.* Schilling Trierischer Pfenningh. Prodrom. pag. 1168., mit welchem ein gerichtlicher Schuld-Brief von 1347. übereinstimmet: Aureos *scudatos*, *Regales*, & *de Florentinis parvos*, quemlibet *Scudatum* pro viginti tribus solidis, *Regalem* pro viginti uno Solidis, & *Florenum* pro decem, & octo Solidis denariorum Trevirensium, æstimando. Giengen 6. Solidi auf 1. scrupel des besten Ducaten-Goldes: ware demnach der Regal-Gulden um $\frac{1}{2}$. Scrupel mehr, als ein Florentzer, und derselbige Schild-Gulden um $\frac{5}{8}$. Scrupel; das ist, er woge bey die 87. Esger, da der Florentzer nur 68., und der Royal d'or nur $79\frac{1}{2}$. Esger gewogen. Anno 1356. gienge im Prodromo pag. 1171. Ein Schilt-Gulden vor *XV.*, Ein *Regale* vor *XIV.* Ein kleiner Gulden von Florentz vor *XII.* alte Groß Turnos: ware der Schild-Gulden nur um 1. vierten Theil besser, als der kleine Florentzer Gulden, das ist, um 17. Esger: hatte demnach der Florentzer, oder floren, 4, und der Schild-Gulden 5. 16-Theile Ducaten-Goldes, und golte 30. Scruplen 15-lötigen Silbers, oder $1\frac{1}{4}$. Laubthaler. Ibid. pag. 1172. valvirten im Jahr 1372. Chur-Trier, Chur- und die Statt-Cölln den alten Schild-Gulden gut von Golde, und rechtem Gewicht auf *III.* Marck *X. Schilling*, das ist, auf 46. Solidos denariorum selbiger Zeit; den *Regal*, gut von Golde, und rechtem Gewicht auf *III.* Marck, und *VI.* Schillinge, oder auf 42. Schillinge; den Florentzer von leichtem Gewicht auf XXXV, Schilling, aber der von schwehrem Gewicht golte XXXVI. Schilling: wurden auf 1. Scrupel Goldes 12. Solidi gerechnet, demnach hatte der alte, das ist, 1347ger Schild-Gulden $\frac{5}{8}$. Scrupel weiters, als 1. Florentzer, und wurde mit $862\frac{1}{2}$. Esgern feinsten Silbers bezahlet; weilen jeder Schilling an. 1372. $18\frac{3}{4}$. Esger feinsten Silbers hielte. Ibid. pag. 1174. golten anno 1385. ein alt Kaysers- und Franckreichs-Schild *XXVI.* Weiß Pfenninge: derselbe Weißpfenning hielte $37\frac{1}{16}$. Esger feinsten Silbers, somit golte damahls der alte Schild-Gulden $983\frac{1}{8}$. Esger feinsten Silbers, oder $26\frac{5}{8}$. Esger über $1\frac{7}{8}$. Laubthaler.

Ad eund. num. & versum: Bey die 20. Jahr lang: dieser Begebenheit hab ich meinen Lust zum edelsten Müntz-Studium zuverdancken.

Ad num. 69. Prodrom. pag. An. 1344. *Grossus antiquus pro* 12. *denariis.*

Aber pag. 1167. hiesse es an. 1316. *X. denarii Trevir. pro Grosso*; und pag. 1339. *Grossus pro XX. Hallensibus*: an. 1341. ebenfalls: *Grossus Turonensis*, ein groß Turnos, vor 20. Heller. Allein anno 1342. stiege schon der damahlige Grosche; dan da heist es pag. 1169. *IX. Grossi valent VIII. Schilling*: kame ein Grossus auf 10⅔. denarios.

Ad eund. num. Das St. Maximinische Document lautet dorten also: Et quia *IX. mansionalia*, quæ & *curtilia* vocitantur, hæreditariè dicuntur possidere, decretum est, ut quanticunque prædictorum curtilium possessores fuerint, plures, vel pauci, singulis annis *à singulis curtibus III. solidos denariorum, qui faciunt VIII. libras*, in festivitate persolvant S. Paulini.

Ad num. 70. Hist. diplom. Trevir. Tom. 2. pag. 888. Literæ recognitionis anniversarii, per Gerardum de Bastoniâ, Cantorem Collegiatæ S. Paulini pro se, & defuncto Archi-Episcopo *Baldewino* in Ecclesiâ *S. Maximini* fundati, 24. April. 1356., in quibus *Otto* Abbas, totúsque conventus fatentur, se recepisse *triginta florenos parvos de Florenciâ*, bonorum auri, & ponderis, *quorum* quilibet *nunc* valet *novem grossos antiquos regales*, *& quintam partem unius grossi*, & quilibet *grossus triginta denarios Trevirenses monetæ cursibilis*; & *septem Clypeos antiquos*, quorum *quilibet* valet *duodecim Grossos antiquos Turonenses prædictos*. . . . Pro quibus *duodecim grossos antiquos Turonenses Regales* bonos, & dativos annuorum, & perpetuorum censuum *ad pictantiam*, seu *esencias* Conventûs nostri liberè assignamus. Der Königs-Grosch ware 1. Quintl 15-lötigen Silbers: dieses golte sonsten unter Balduino ordinari nur 15. Trierische denari, nun aber 30., mithin wurde der denarius an. 1356. um die halb-scheid gemindert: hat der kleine Florentzer 1. Laubthaler, und 18. jetzige Frantzösische sols, und der Schild-Gulden 1½. Laubthaler, gegolten. Also stehet in der Stifftung Theodorici de Elz, Canonici zu St. Simeon, vom Jahr 1341. *Aureo de Florentiâ parvo* pro 15. solidis currentis pagamenti *computando*; hingegen an. 1360. in einer Obligation: *Parvo floreno de Florentiâ boni auri, & justi ponderis* pro 30. solidis denariorum Trevirensium *computato*.

Ad eund. num. MStum monetale S. Maximini fol. 5. recto „An. 1364. „ ein alter Mentz-Gulden 22. Schilling, 6. Heller.

Ad num. 71. Calendarium cum annotatione memoriarum anniversalium in Bibliothecâ S. Simeonis, scriptum Sæc. XIV. paulò post tempora Balduini: mense Aprili: *Henricus Putsack, civis Boppardiensis, ex domo ibidem dictâ Martposten* 30. solidos monetæ Boppardiensis, *videlicet*, tribus Hallensibus pro denario computatis, *facit* 4½. *libras Trevirenses*. Zu Balduins-Zeiten wären es nur 45. Trierische solidi gewesen; dan 20. Bopparder solidi

machten 30. Trierische: siehe oben ad num. 62.; unterm Boëmundo II. aber waren es 90. Trierische solidi. In eben selbigen Calendario stehet: Henricus Saxo dedit 40. libras Trevirenses, *per* 40. *solidos* computatas: man wolte anzeigen, was für denarii auf jedes Pfund zuzehlen wären, nemlich 240. doppelte, oder 480. einfache.

Zusatz: besser hat sich bey selbiger Müntz-Verderbniß die Stadt Besançon vorgesehen; da sie sich an. 1364. vom Kayser Carl dem IV. ein Privilegium geben liesse, daß ihre Müntz nicht solte, noch könte verändert werden: Goldast. in Cathol. pag. 61. Dorten heist es von der Scheid-Müntz: Alligamentum sit *trium denariorum cum obolo* ipsius monetæ disjunctivæ; ipsum verò *rectum pondus* sit, & esse debeat *decem*, *& septem solidorum*, *& quatuor denariorum* ad marcam de Coloniâ: die Lötigkeit des Pfennings waren 8. Pfenninge 12. Grän, oder er ware 11⅓-lötig: ihrer 208. wogen eine Cöllnische Marck, sofort einer 20 $\frac{12}{13}$. Esger, oder es giengen 13. auf ein Loth, hielte demnach einer 14 $\frac{47}{52}$. Esger feinsten Silbers.

Ad num. 73. Histor. dipl. Trevir. Tom. 2. pag. 255. Vortmer sal man slaen Grossen, der iglich sal gelten fünff Englischen, und sullent also gut seyn, daß vier und sessig sullent geen uff die Trierische Marck silbers, und die Marck sall an Silber haben zwölf Loeth, das ist, nynn Pfenninge; und sall der Grosse vorgenant gelden drissig Pfenninge.

Ad num. 74. Prodrom. Tom. 2. pag. 1172. Man sall slagen wysse Pfenning iglichen von II. Schillingen, der halten soll in dem Assеye zehndenhalben Pfenning feyns, und der sullen gan uff eine Marck gewiegen XCI., und ein halber. Cleyn Pfenning, als von eynem Schilling, eynen von VI. Pfenningen, und eynen von II. Pfenningen, nach irem Gebuere uff die Loye vurgemelt. Von diesen Schillingen schreibt Mechtelius, ein Author des angehenden 17ten Jahr-hunderts, in seiner Limburger Chronic ad an. 1374. „Tres *Hallenses* faciunt unum *denarium*: duodecim *Hallenses* faciunt „unum *solidum Hallensem*, sive *Album Coloniensem*: Tres *solidi Hallenses* fa- „ciunt unum *solidum denarium*: duodecim *solidi denarii* constituunt *marcam* „*usualem*: triginta *solidi denarii* constituunt 90. *Hallenses solidos*, sive *totidem* „*Albos Colonienses*, sed *antiquæ valvationis*, atque *optimæ materiæ*, intellige, „erátque *tunc* unus *Hallensis* præstantior *moderno denario*. Prodrom. Hist. dipl. Trevir. Tom. 2. pag. 1098. Was hier Mechtelius einen Heller nennt, das hiesse in der Müntz-Verein des Jahrs 1372. ein Pfenning. Confer eund. ad an. 1385 loc cit. pag. 1104. In diesem 1385ger Jahr wolte die Burggräfl. Nürnbergische Müntz-Ordnung, daß die Pfenninge 2. Drittel feinsten Silbers haben solten, und 80. einen Gulden, oder Ducat gelten solten. Gründ-

liche Nachricht vom Münzweesen, Seiten 83. Derselbe Gulden, oder Ducat wurde an. 1385. von denen 4. Rhein. Churfürsten zu 20. Alb. taxiret. Prodrom. Tom. 2. pag. 1174.; ware also derselbe Nürnberger Pfenning der 4te Theil jenes Rheinischen albi; dieser ware 13⅓ lötig, und woge 45⅛. Esger, hielte 37⅛. feinste: kan also selbiger Nürnberger Pfenning wohl auf 9. Esger Feinsten Silbers gerechnet werden; aus der feinen Marck schluge man 480., oder 6. Gulden, jeden zu 20. Rhein. Albos.

Ad num. 75. Prodrom. Hist. diplom. Trevir. Tom. 2. pag. 1176. Die Wissepenning, und halbe Wisse Penning soll er schlagen uff IX. Pfenning Königs Silbers; und soll auch darnach uff die assaye Dry-Heller-Penning, und Haller nach Gebuer schlagen.

Ibid. an. 1394. Ertzbischoff Wernher stelt an zu Trier zumontzen, nemblich: Item soll geschlagen werden ein grober Pfenning, soll heissen ein Peters Groisse, derselben sollen XX. vor eynen guten schwahren Gulden steen: soll der Gulden nit meher dan VI. Pfund Gelts Trierischer Wehrungen seyn. Soll der Peters Groisse glich eynem alten Wisspfenning IX. Pfenning fynes halten, und soll gelten VI. Schilling Triersch. Item sullen lauffen uff die Trierische Marck 88., und die andere nach Gebuere. Vort soll man eynen halben Peters-Groissen schlagen daß ist, ein Triersch Groiss, soll gelten dry Schilling Triersch. Vort soll man schlagen eynen Schilling, der sollen dry einen Groissen thun. Item soll man schlagen eynen halben Schilling, das ist, eine Englisch, der sullen XII vor einen Peters Groissen lauffen.

Ad num. 78. Diese Chur-Rheinische Müntz-Verein hat Hr. Professor Joachim in seinem 9ten Fach, pag. 54. aus Wenckero gantz ediret.

Ad num. 79. Die Chur-Rheinische Müntz-Einung lese im 2ten tom. der Trierischen diplomatischen Historie pag. 259.

Ad num. 80. Prodrom. tom. 2. pag. 1178. Eyns iglichen Herrn Montzmeister von einer Froen-Fasten zu der andern soll schlagen, an

Wisspenningen CC. Marck.
L. Marck Englisch: waren halbe Weißpfenninge.
XXX. Marck Drielingh: waren 4tels Weißpfenninge.
XXV. Marck Heller, und nit mehr; es were dan, daß syn furter not wäre.

Ad num. 81. Ibid. pag. 1179. „und von Silber sollen die Wyspenning „halden VIII. Pfenning Kunnig-Silbers, und sollend sollcher Wyspenning „wysse schöne gemacht, und gantz usbereit hundert, und XII.; und nit mehr, „eyne Collnisch Marck wygen, und XXIIII. der vorgerurten Gulden „eynen gelden. Derselbe Gulden wird aldorten also beschrieben. „Iglicher soll

„ halten XIX. grade fynes Goldes uß dem Zement, sonder remedium, und „ mit dem Strich sy glich der Nadeln; und derselben Gulden schöne ußbereit, und „ gemacht sullent C., und nit mehr uff anderthalb Collsche Marck gewi„ gen gaen: anderthalb Marck seynd 6534. Esger; hat also solcher Gold-Gulden $65\frac{17}{50}$. Esger gewogen. „ Wir haben desgleichen auch thun montzen „ Halb-Wißpenning, und Dryling, gleich gut an Silber, als die Wiß„ penning, und sollent der halben Weißpenningh CC., und XXIIII., und „ der dryling CCCC., und XLVIII., und nit mehr, uff eine Collnische „ Marck gaen.

Ad num. 82. Ibid. pag. 1180. In der Vereinung vom Jahr 1464., ibid. pag. 1181. seynd die Dreylinge nicht mehr ausgedrucket.

Zum zehenden Capitel.

Ad num. 83. Sihe unten ad num. 97.

Ad num. 85. Bey denen alten Römeren ware ein Obolus der 6te Theil ihres denarii, oder Quintleins. Siehe zuruck pag. 76. ad num. 13. Die Francken aber machten aus einem Quintlein 3. denarios; folget, daß ein Obolus, als der 6te Theil eines Quintleins, der halbe Theil eines denarii deren Francken gewesen seye. Sie brauchten so gar das Wort obulata, um die Halbscheid einer Maaß, oder anderer sache, so sie im Ausmessen denarium hiesen, anzuzeigen: also sagten sie in denen alten Urkunden: denariata vini, der 240ste Theil eines fuder Weins, 3. unserer Maasen, obulata vini: halb so viel: denariata panis, vor 1. denari Brod, obulata panis, halb so viel Brod: also ware ihnen eine obulata terræ halb so viel als eine denariata terræ, oder als ein Acker landes; weilen sie auch die Abmessung ihrer Ländereyen durch Pfunde machten, wie das Geld: eine librata terræ, oder ein Pfund Landes waren 240., eine solidata terræ 12. Acker Landes, eine denariata terræ, ein Acker, eine obulata, eine halbe Ackerland. Siehe Du Frêsne in verbis: *libra terræ: obulata terræ*; woselbsten mir die Lehr Cowelli vor anderen gefallet: ut libra dividitur in 20. solidos, solidus in 12. denarios, denarius in 2. obolos, obolus denique in 2. quadrantes, ita *in terrarum æstimatione* (besser zusagen: dimensione) eosdem observatos gradus: ac *quadrantatam* de quartâ parte *Acræ* (über dieses Wort schlage du Frêsne auf) *obolatam de dimidiâ*, denariatam *de ipsâ acrâ*, solidatam *de* 12. *acris*, libratam denique *de vicies* 12., hoc est, de 240. acris, intelligi. Rechne nun aus, wie viel Ackerland der Rhein-Graf Sifrid an. 1310. zu Windesheim vom Ertz-Bischoffen Balduino zu Lehn bekommen habe: Assignamus eidem Domino nostro, & Ecclesiæ

& Ecclesiæ suæ prædictæ de bonis nostris allodialibus quibuscunque, sitis in villâ nostrâ de Wyndinsin, *viginti maldra tritici, & viginti maldra siliginis*, pro *quindecim libratis terræ*, quas nos, & hæredes nostri in feodum tenebimus. *Hist. diplom. Trevir. Tom. 2. pag.* 87.

Ad num. 90. Siehe die gründliche Nachricht vom Müntz-Weesen cap. 3. §. 10. Joachim Unterricht von dem Müntz-Weesen, Seiten 178. 79. 80. Nach dem Gebott Königs Wentzel vom Jahr 1380. solten 25. Heller auf ein Loth gehen, und einer am Korn 1. Drittel lötiges Silber halten, 2. Drittel Zusatz: er ware demnach $5\frac{1}{3}$-lötig; und, weilen er $10\frac{2}{5}\frac{1}{5}$. Esger woge, so hatte er $3\frac{4}{5}\frac{7}{5}$. Esger feinsten Silbers: dieser Kayserl. Heller ware noch besser, als ein jetziger Rhein. Creutzer.

Ad num. 91. In der Trierischen Müntz-Cronick erscheinet an. 1336. zum erstenmahl: 1. Pfund Heller. Prodrom. Tom. 2. Pag. 1168. Aber im 2ten Tom der diplomatischen Historie pag. 26. findet man diesen Nahmen schon an. 1307.

Ad eund. num. versu: biß nach. Seihe zuruck pag. 86. ad num. 61.

Ad num. 92. Joachim im 9ten Fach seines Groschen-Cabinets, Seiten 57. „ Vort sullen wir Heller, oder Morchin dun slahen, die uff die Marck halten „ sollen fünfften-halben Pfhennige feyns Silbers, und sollen *LIIII.* uff ein „ Lot gewegen gan.

Ad num. 93. Histor. diplom. Trevir. Tom. 2. pag. 361. „ Item, die „ Heller, oder Morgin sullent halten fünfften-halben Pfennige fynes Sil- „ bers, und sollent wiegen fünffzig ein Lot, alle schön gemacht, und bereit.

Ad num. 94. Prodrom. Tom. 2. pag. 1170. „ Auch sollen sie schlagen „ lassen Heller, und Moirgen, der *LII.* auf eyne Loth gaen, und nit mehr, „ und sullen halten fünfften-halben Pfenning fynes Silbers, derselben sullent „ XII. der obgedachten Wispenninge einen gelten.

Ad num. 95. Prodrom. loc. cit. pag. 1179. An. 1435. „ Darzu haben wir „ thun Haller montzen, die da halten V. Penning fyns Silbers, und sollen „ 52. eyne Lot wiegen, und XII. der obberurten Wißpenning eynen gelden. Et pag. 1180. anno 1444. „ Man soll Heller montzen, die sullen halten V. „ Pfenning fyns Silbers, der sullen 52 eyn Lot wiegen. ꝛc.

Hier stehet zwar an beyden Orthen: V. Pfenning feines Silbers; allein der Copist scheinet nicht beobachtet zu haben, daß der lincke Arm des V. mit mit einem strich durchschnitten seye, welches Zeichen ein halbes hinweg nimt; dan daß in selbigen Jahren das Korn des Hellers, so an. 1425. nur auf $4\frac{1}{2}$. Pfenning, oder 6 Lot, gestanden, solte verbessert worden, und der Heller $6\frac{1}{2}$. lötig gewesen seyn, ist mir nicht wahrscheinlich; weilen solcher Helleren einer $2\frac{1}{4}$.

Eſger feinſten Silbers, mithin ihrer 12. 27. Eſger ausgemacht hätten; da doch der Rader Albus ſelbigesmahl nur $24\frac{1}{7}$. Eſger feines gehabt.

Ad num. 96. Prodromus Tom. cit. pag. 1185. Sie ſullen auch Heller thun montzen, die da halten IV. Pfenninge fyns ſilbers, und der ſullen LII. eyne Loit wiegen, und XII. der obgerurten Wyßpenningen eynen gelten.

Zum eilfften Capitel.

Ad num. 97. Limburger Chronick im Prodrom. Tom. 2. pag. 1116. & ſeq. Ad an. 1491. Weil der Müntz-Stempel geändert, hat ſichs auch geſteigert ꝛc. Ad an. 1492. „Nota benè: um dieſe Zeit hat die Hand-Müntze „ einen mercklichen Stoß bekommen, alſo, daß die alte Heller, und der „ Zeit neue Pfenning ahm Schrott gleich worden, ja die Müntz-Meiſter „ durch die Juden den Leuten die alte Müntze unter der Hand entzogen, und „ neue eingeſchleiffet. Der Müntz-Verein vom Jahr 1488. tratte auch Churfürſt Johann von Baden zu Trier an. 1502. bey; in welchem Jahr er die alte Moirgen, deren ſonſt 12. einen Rader-albus machten, alſo hoch valvirte, daß ihrer 8. vor einen Albus, welcher deme von an. 1488. gleich ware, ſolten angenommen werden, hingegen 12. neue Heller denſelben albus gelten ſolten. Prodrom. Tom. 2. pag. 1182.

Ad num. 98. Siehe oben num. 130. die Fortſetzung dieſer alten annotation, welche ich aus dem Archiv des hieſigen Benedictiner Damen Stiffts zu St. Irminam erhalten hab. Ein St-Simeoniſches Einnahms-Regiſter ſetzet noch im 16ten Sæculo: 16. *Solidi faciunt* 1. *album rotatum*, 2. *denarios*, 2. *hallenſes*.

Ad num 103. Limburger Chronick J. Mechtelii ad an. 1531. *Notabile*, quòd iſtis annis, *abolito veterum hallenſium uſu*, numiſmatum *manualium* uſus, & valor *mutatur*, *minuitúrque*. Prodrom. Tom. 2. pag. 1124.

Ad eund. num. Müntz-Ordnung deren 4. Churfürſten am Rhein vom Jahr 1537. Feſto S. Michaëlis: „ Es ſoll auch ein jeder inſonderheit gewarnet „ ſeyn, daß hinfürter kein andere Pfenning, oder Heller werhafft ſeyn ſollen, dan die Reder, und unſer Churfürſtlich Müntz, und Geprege haben, „ und unſer Müntz ſeyn. Und, damit ſich niemand entſchuldigen möge, er „ hett unſer, der vier Churfürſten alten Rheiniſchen Müntz-Ordnung volgen- „ der Articel halber kein Wiſſens, ſo ſeindt dieſelben herin geſetzt. Nemlich, „ daß hinfürter der Gold-Gülden mit dem Silbernen Gülden gleich-geacht, und der Wher-Pfenning darfür ſeyn ſoll, dreyzehen doppel-Weiß- „ Pfenning, oder Groſchen, ſechs-und zwanzig eynletzer Reder-Weis- „ pfenning, zwen-und fünffzig halb-Reder-Weispfenning. Item acht

„ Pfenning, oder zwölff Heller, für eyn Weispfenning. Item vier Pfen„ ning, oder sechs Heller, für einen halben Weißpfenning. Hier ist also der Rheinische alte Müntz-Fuß von an. 1511. erneueret worden.

Ad num. 104. Edictum monetarium Caroli V. de anno 1551. Cap. 2. Der vier Churfürsten am Rhein, und Irer mit-Müntz-verwandten Land-Müntzen: Item Acht-und zwenzig gantze Weißpfenning, oder Albus, sollen eyn Gold-Gulden, oder zwen und sibenzig Kreutzer, gelten; und derselben (Albusen) Sechs und siebentzig auf eyn Cöllnisch Marck gehn, und am feinem halten fünff Lot. Wirdet die feine Marck ausgebracht umb Neundt-halben Gold-Gulden, dreizehen Kreutzer, und anderthalben Pfenning: Item, Sechs und fünffzig halb-Weißpfenning, oder Albus, sollen ein Gold-Gulden, oder zween- und sibentzig Kreutzer, gelten, und derselben sollen hundert, und fünffzig, und eyn halber auf eyn Cöllnisch Marck gehen, und an feinem halten fünff Lot. Wirdet die fein Marck ausgebracht um Neundthalben Gold-Gulden, fünffzehen Kreutzer, und drei sibentheyl eyns Kreutzers. Thut zu sechzig Kreutzer, zehen floren, siben und zwentzig Kreutzer, und drei sibentheyl eines Kreutzer. Und soll auf dem gantzen Weißpfenning dem Reichs-Apfel 28., und auf dem halben Weißpfenning 56., mit Ziffer einverleibt werden. Item zwey hundert, und vier und zwanzig Pfenning sollen ein Gold-Gulden, oder zwen und sibenzig Kreutzer, und derselben Pfenning acht eyn *Albus* gelten: sollen auf die Cölnisch Marck gehn sechs-hundert und achzig, und auf eyn Lot drei und viertzig, und an feinem halten fünff Lot, 9. Grän. Wirdet die fein Marck ausgebracht um neundthalben Gold-Gulden, eyn und dreissig Kreutzer, und eyn viertheyl eyns Kreutzers. Thut zu Sechzig Kreutzer zehen floren, drei und viertzig Kreutzer, und eyn viertheyl eins Kreutzers: diese von mir aus dem Original genommene Stelle hat auch Goldast in seinem Catholico monetario, Seiten 123. gegeben: auch hat Authæus beym Goldast über diese Müntz-Ordnung von an. 1551. Tabellen gemacht.

Ad num. 105. Also lese ich in einer Obligation vom Jahr 1541. „ Zweye „ Rader-Gulden Müntz, je fieren-zwentzig Rader-albus vor einen Gul„ den, und zwölff Rader-Heller vor einen albus. In einer andern vom Jahr 1543. „ Drey Gulden Rader-Müntzen, ehe 24. Wyßpenninck vur „ iglichen Gulden, und vor yden Wyspenning echt Rader-Penninck „ gerechnet.

Ad eund. num. Daß bey Verringerung der Müntz die Zahlung nach dem Werth der gelehnten alten besseren Müntz geschehen müsse, hierüber haben wir 2. gute Texte in cap. 20. und 26. x de Censib.

Ad num. 106. Der Reichs-Abschied vom Jahr 1559., den man vor dem

besten haltet, welcher im Müntz-Weesen bishero ergangen ist, verordnete §. 19. also: „ Sollen, und mögen auch Pfenning, und Heller zum täglichen „ Gebrauch, doch ohn überfluß, nach eines jeglichen Landes-Art, wie sie „ bishero im Gebrauch gewest, gemüntzet werden. Et §. 24. Rheinische, „ Bayrische, und Schwäbische Pfenning, welcher 210. sechzig Kreutzer „ (oder einen Reichs-Güldener) gelten, sollen auf die Cöllnische Marck „ gehen sechs hundert und sechs- und dreissig Stuck, und fein halten vier Lot „ neun Grän. Komt aus der feinen Marck zehen Gulden, sechs- und vierzig Kreutzer. Rechne $38\frac{1}{4}$. Rhein. Pfenning auf 1. Loth, so woge einer 7. Esger $4\frac{1}{2}$. lötigen Silbers; hatte demnach $1\frac{1}{3}\frac{1}{2}$. feinste Esger. Der Reichs-Abschied vom Jahr 1570. beklaget sich §. 124. hefftig, daß der §. 19. vorigen Abschiedes nicht gehalten worden: „ So ist doch am Tag, wie verächtlich diesem be„ rühmten Edict zuwider gehandlet wird; da etliche Müntz-Stände auf die „ Marck an Pfenningen über acht- oder neun-hundert ausgestückelt; an „ den Hellern auch kein Maaß gehalten; darum sie alle gute Reichs-Müntz „ häufig aufwechslen, in den Tiegel werffen, zu bösen Pfennigen, oder „ Hellern vermüntzen, und damit alle Landen ausfüllen... Et §. 125. „ Damit aber solch übermässig betrüglich Pfenning, und Heller-Mün„ tzen gäntzlich abgeschafft werden möge, setzen und wollen wir, daß das Pfen„ ning- und Heller-Müntzen durchaus hiemit verbotten, und einge„ stellt seyn soll.

Reichs-Abschied vom Jahr 1603. §. 56. „ Insonderheit aber wollen wir alle „ des H. Reichs Creyß erinnert, und ihnen hiemit anbefohlen haben; nach„ deme mehr als Landkündig, daß durch das unmässige Müntzen der ge„ ringen Sorten, als halb-Batzen, und Pfenningen, die Steigerung de„ ren gröberen Sorten zum allermeisten verursachet wird, und bey dieser „ Reichs-Versammlung vorkommen, daß an etlichen Orthen, bevorab im „ Ober-Rheinischen Creyß, Müntz-Stände gefunden werden, welche zu „ zwantzig, und mehr Müntz-Gesellen allein zu Fertigung solcher gerin„ gen, und gleichwol der Müntz-Ordnung gar ungleichmässigen Sorten (als „ daran sich in gemein zwantzig, drey- und zwantzig, sechs- und zwan„ tzig, und mehr Gulden *pro cento* Verlust befindet) unterhalten; daß sie „ mit allem Ernst daran seyn sollen, dieselbige jedes Creyß angehörige Stände „ von solchen, ohne das im vorigen Abschieden verbottenen halb-Batzen, und „ übermässigem Pfenning- oder anderer geringer Sorten-Müntzen „ entweder gantz und gar abzumahnen, oder, da man je des gemeinen Manns„ halben der geringen Sorten, als Pfenning, nicht gar in Mangel stehen kön„ te; alsdan eines jeden Müntzenden Creyß-Stands Wardein, und Müntz-

„ Meister bey denen gewöhnlichen probations-Tägen ein gewisse, doch mäs-
„ sige Anzahl Marcken, wie viel ihnen von einem probations-Tag zu dem
„ anderen solcher geringer Sorten (doch daß sie der Müntz-Ordnung gemäß
„ seynd) passiren solten, nahmhafft machen ꝛc.

Müntz-Edict des Chur- und Ober-Rheinischen Creyses de an. 1609. bey Authæo Seiten 22. „ zum ersten, demnach dieser Rheinisch-Churfürstliche
„ Crayß, und desselben Stände, und Unterthanen sich mit ungerechten, und
„ nichts-werthigen drey-Creutzeren, halb-Batzen, und Pfenningen,
„ ohne Maaß, und Ziel überhäuft, und beschwehret befunden, dardurch
„ dan nicht allein die groben Sorten gesteigeret, und zum äusersten ge-
„ trieben, sondern gantz und gar vertilget, und abgeschaffet werden, als
„ haben wir um eines allgemeinen Land- und Scheid-Pfennings zu täg-
„ lichem Gebrauch des gemeinen Manns in Pfenning Werck-Sachen un-
„ ter unserem gemeinen Gepräg, und Wappen mit darauf-gestempften
„ Buchstaben M. C T. P., Damit man die müntzende Herrschafft, und de-
„ roselben Müntz-Meister, und Müntzstatt aus dem Buchstaben, oder Um-
„ schrifft, erkennen möge, wie von Alters hero auch beschehen, und um
„ mehrer Nachrichtung willen, hernach derselben Pfenning vier abcontrafait
„ zufinden sind, einhelliglich verglichen. Diese Pfenning sollen nach dem Fuß
„ des Reichs-Thaler, zu 21. Batzen, gemüntzet, und 14. für ein Ba-
„ tzen, oder 8. für 1. Weißpfenning, ausgegeben, und eingenommen wer-
„ den. Hingegen sollen alle andere, unter Unserem Gepreg nicht aus-
„ gegangene Pfenning, wie die Nahmen haben mögen, verruffen, und
„ ungültig ꝛc. Jedoch, da wir, oder unsere Müntz-Meister mit unserer vor-
„ habender Pfennings-Müntz nicht alsobald, und wie es die Nothdurfft
„ erforderet, auffkommen könten, so soll unseren Unterthanen zugelassen seyn,
„ sich deren, bis dahero in diesem Creyß im Gang gewesener Pfenning,
„ jedoch in Pfennings-Werck-Sachen, dahin auch alle Pfenning anfangs,
„ und zu keiner grosen Bezahlung, und Wehrschafften, seynd angeord-
„ net worden, zugebrauchen; Und sollen auf solchen Fall 16. vor ein Ba-
„ tzen, und 9. vor ein Weißpfenning gegeben, und genommen werden ...
„ zu Abschaffung, und Austilgung der dutten-Bezahlungen, darinnen aller-
„ hand, und vielfältiger Betrug, so wohl des unrechten vortheilhafftigen Zah-
„ lens, als auch eingemischter nichts-werthiger Pfenning, und anderer un-
„ tüchtiger Gelder halben, gebraucht, und vermerckt wird, wollen Wir, daß
„ alle Pfenning-Bezahlungen, welche in Dutten, oder Gepäcken, wie
„ die Nahmen haben, oder erdacht werden mögten, bis dahero beschehen, hin-
„ für das allerdings ausbleiben, und verbotten seyn sollen.

Ad num. 107. Hier corrigire; dan der Metternichische Pfenning hielte nur $1\frac{2}{3}\frac{1}{1}$. Esger feinsten Silbers: ware demnach gegen die Vorschrift des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1559. §. 24. um $\frac{8}{31}$. Theil eines Esgen zugeringhaltig.

Zum zwölfften Capitel.

Ad num. 115. Siehe zuruck pag. 79. ad num. 21. Lampridius, der zu Kaysers Constantini M. zeiten gelebt hat, überliefert uns, daß der Nahmen solidus unter dem Römischen Kayser Alexandro aufgekommen seye: vectigalia publica in id contraxit, ut qui *decem aureos* sub Heliogabalo præstiterant, *tertiam partem aurei* præstarent, hoc est, trigesimam partem: *túmque primùm semisses aureorum formati sunt*, atque etiam, cùm *ad tertiam partem aurei* vectigal decidisset, *tremisses*, dicente *Alexandro*, etiam *quartarios* futuros, quando minus non posset; quos quidem jam formatos *in Monetâ* detinuit, exspectans, ut si vectigal contrahere potuisset; sed, cùm non potuisset per publicas necessitates, *conflari eos jussit*, & *tremisses* tantùm, *solidósque* formari.

Ad num. 117. Kayser Justinianus hat in sein Corpus Juris das Gesatz deren Gebrüderen, und samt-Kayseren, Arcadii, und Honorii, vom Jahr 395. eintragen lassen: Jubemus, ut *pro argenti summâ*, quam quis *thesauris* fuerit illaturus, *inferendi auri* accipiat facultatem; ita, ut *pro singulis libris argenti quinos solidos* inferat. *l. un. Cod. de argenti pretio, quod thesauris infertur.* Es solte des Kaysers Rendmeister vor 100. denariis, oder 300. scruplen, an Silber 15 lötig, 5. solidos von Gold annehmen. Was für einen guldenen solidum erwehlest du hier, den didrachmalem, oder den sextularem? Erwählest du den sextularem, so hätten 20. scruplen Goldes 300. scruplen, Silbers gegolten, und wäre die proportion zu hoch, nemlich, wie 1. zu 15. gestanden; nehme demnach besser 5. didrachmal-solidos, damit 30. scruplen Goldes 300. scruplen Silbers gegolten haben, somit die proportion wie 1. zu 10. gestanden ware. Auf solche weiß golte ein Römischer sextular-solidus damahls $13\frac{1}{3}$. drachmas, oder 40. Scrupel, welches der Fränckisch-Salische solidus ware; darum wurde auch in dem Salischen Gesatz der solidus tremissis (Siehe oben pag. 78. ad num. 19.) zu $13\frac{1}{3}$. Fränckische denarios geschätzet, weilen 3. Fränckische denarii einen Römischen machten.

Ad num. 118. Siehe zuruck pag. 78. ad num. 20.

Ad num. 120. Siehe zuruck pag. 94. ad num. 74. und 75.

Ad num. 121. Chur-Trierisches Müntz-Edict von an 1502. in Prodromo pag. 1182. Neu Rader Geld... Ein Trierisch-Schilling IV. Heller, ein Creutzer V. Heller: der Creutzer im Reich ware also um 1. Rader-Heller besser. Siehe zuruck num. 101., wie fein dieser Heller war.

Ad num. 24. Ein Schilling hiese die helfte von einem albus. Gründliche Nachricht vom Müntz-Weesen. pag. 421. St-Maximinische Annotation von dem Geld im Chur-Pfältzischen anno 1582.

„ Ein Gulden ist 24. Alb.
„ 12. Heller machen 1. albus.
„ 1. Schilling thut 6. Heller.
„ 2. Schilling 1. *Albus.*
„ 8. Pfenning thuen 1. Alb.
„ 1. Pfenning 1½. Heller.

Es ware also ein Trierischer Schilling so viel, als ein Trierischer halber albus; und hingegen ein Rader-Schilling so viel, als ein halber Rader-albus, oder so viel, als ein Trierischer albus alter Zeiten.

Müntz-Tax für das Ertzstifft Cölln, die Fürstenthumen, Jülich, Cleve, Berg, und die Reichsstadt Cölln, vom Jahr 1582. bey Budelio de monet. pag. 264. „ Ein Rader-albus, und Feuer-Eisen 2. alb. Ein Rader-Schilling 1. alb. Und pag. 265. vom Jahr 1590. „ Rader-albus 30. Heller. „ Rader-Schilling 15. Heller. Responsum des Nieder-Rheinischen Crayß-Wardeins Rodolff d. d. 13. Jul. 1683. ad causam der Gemeinde zu Gladbach contra die Abbtey Rommersdorff. Tom. 2. Hist. diplom. Trev. pag. 890. Befinde in denen Müntz-observationibus, das zwey Rader-Schilling allezeit gewesen seynt ein Rader-albus.

Zum dreyzehenden Capitel.

Ad num. 126. Weislich wäre es gewesen, wan die Müntz-Regals Herrn dem König Theodorico gefolget hätten, welcher das Gewichts-Pfund von dem Zahl-Pfund nicht wolte getrennet haben. *Pondus* quin etiam constitutum *denariis* præcipimus servari, qui *olim tam penso, quàm numero,* vendebantur. *Goldast. in Catholic. monetar. pag.* 71.

Ad num. 129. Siehe zuruck pag. 95. ad num. 75.

Ad num. 130. Siehe zuruck pag. 95. ad num. 75.

Ein alter pergamentener Brief im St-Simeonischen Archiv vom Jahr 1464., woselbsten sich der Beständner sicherer Länderenen über der Mosell-Brücke zu Entrichtung deren darauf hafftenden Grund-Zinsen mit folgender Clausul verbunden: Als verre solche Zynß nit über sees Wyßpenning, nehmlich, sees und dryssig Schillingk Trierischer Werrunge, lauffent: diese 36. Schillinge waren 36. Rader-Heller, kamen ihrer 6. auf einen Trierischen Weißpfenning.

Ad num. 132. Idem documentum anni 1464., worinnen der Beständner

statt Jährlichen Pfachts geben solte seesen halben ($5\frac{1}{2}$.) Kaufmanns-Gulden, je 20. Wyßpfenning, oder sees Pond Trierischer Werringe, vor den Gulden.

Ad num. 133. Limburger Chronic im 2ten Tom des Prodromi pag. 1117. „ Bald darauf erfolget eine Landsteuer: ware diesem Stifft 50. *libb.* „ Triersch, das waren 20. Gulden 50. Thornes, schwer Geldts.... Ex Ar„chivo in Dietkirchen: Nota: unum *consuetum Subsidium Cleri* Officiala„tûs Confluentini facit 1150. *Florenos*, *&* 5. *grossos*: Nota: *unum inconsue„tum* facit 1085. flor. Nota: *Dietkirch*, & *Limburg*, unumquodque Colle„gium, dabit *pro uno subsidio consueto* 50. *libras*, *& libra facit* 10. *albos*. Summa „ 20. *florenos*, 20. *albos*, computando *florenum per* 20. *albos* monetæ Lympurg. Oben sagte er: „ 20. Gulden, 10 Thornes, unten: 20. Gulden, 20. *Albos* Limburger Müntz: ware dieser albus ein Rader-albus, deren 24. auf selbigen schwehren Gulden giengen; so fort in allem 500. Rader-albi. Theile diese in 50. Pfunde, so bekomt ein jedes Pfund 10. Rader-albos, oder 20. Trierische albos.

Ad num. 135. Diese Subsidien-Rechnungen seynd in St-Simeonischen Archiv: Die vom Jahr 1513. sagt: In hoc Registro Subsidiorum computatur *libra una* pro *decem albis*; *solidus unus* pro *sex Hallensibus*; *denarius unus* pro *uno Hallensi* communis monetæ Trevirensis, & *Florenus unus* viginti quatuor *albis* ejusdem monetæ. Das, im Chur-Trierischen Archiv verwahrte so rubricirte Anschlags-Buch, anfangend vom Jahr 1358., aufhörend im Jahr 1558., enthaltet folgendes: Taxa generalis subsidiorum Cleri *Superioris*, secundùm quam plerumque aliæ taxæ pro tempore regulantur: in hoc Registro computantur

Libra pro decem albis rotatis.
Solidus pro VI. Hallensibus rotatis.
Denarius pro Hallensi rot.
Florenus pro XXIIII. alb. rot.
Albus pro duodecim Hallensibus.

Registrum, sive Taxa Subsidiorum *inferioris* Cleri, secundùm quam plerumque aliæ taxæ, pro tempore occurrentes, regulantur: in hoc Registro computatur

Libra pro X. Albis.
Solidus pro IIII. denariis, vel sex Hallensibus.
Albus pro VIII denariis, vel XII. Hallensibus.
Florenus pro XXIIII. albis.

Ad num. 137. Also kauffte die Confraternität B. M. V. im St-Simeons-

stifft

stifft zu Trier anno 1550. „ zween Gulden Gelds jährlicher erblicher Rhen„ den, je vier und zwenzig Wyspenning schlechter Trierischer Wehrung, „ wie jetz zur Zyt binnen der Statt Trier gengh und gebe ist, vor jeden Gul„ den zurechnen: der Brief ist auswendig rubriciret: *literæ duorum florenorum simplicium.* Item in selbigem Jahr verkauffte jemand vier Gulden Gelds, je vier und zwenzig Wyspenninge schlechter Trierischer Wehrung ꝛc., wie oben. Diese 4. schlechte Gulden wurden mit 1. floren 16. alb. verrechnet: das waren 40. albi; kamen auf jeden schlechten Gulden 10. albi Trierisch, oder 10. Rader-Schillinge; da es doch der Eintheilung nach, nemlich 1. Rader-Schilling zu 2. Dreylingen, 12. Trierische albi hätten seyn sollen; die Ursach ist in der Ringerung des Dreylings, oder Trierischen damahligen kleinen Petermänges, zusuchen; weshalben zu selbiger Zeit so wohl der Rader-albus, als der Rader-Schilling, gestiegen, und jener 30., dieser aber 15. Heller Trierisch gegolten, da er doch sonsten nur 12. solche Heller ausmachte; der Dreyling, oder schlechte Trierische *albus*, stunde nur auf 6¼. Heller. Ein anderes document von an. 1582. enthaltet ein verkaufftes Hauß um 120. Gulden Trierischer Werung, den Gulden zu 6. Batzen zurechnen: 20. davon wurden gleich gezahlet, die andere 100. Gulden aber gegen 4. pro cento verzinset: die Rubric des Briefes heisset: 1. floren 16. albi: seynd wiederum 10. Trierische albi, oder Rader-Schillinge für einen schlechten Gulden zu 24. schlechte alb. gerechnet: der Batzen ware damahls so beschaffen, daß 4. schlechte Trierische albi, oder 25. Trierische Heller, auf einen giengen.

Ad num. 138. Nach Verlesung dieses Tractätls werden sich jene Pfarr-Kirchen-Einnehmere von dahier, welche vor einigen Jahren attestirten, daß von uralten Zeiten her in ihren Rechnungen 12. *solidi* ein Petermänge gethan, hinführo von dergleichen Kundschafften wohl hüten; welches auf jenem casum zumahlen nicht schicklich ware, wo die obligation nicht nur schlechthin von 16. solidis, sondern mit dem Zusatz: denariorum Trevirensium, gesprochen hatte, welches 192. Trierische denarii gewesen, die ohnmöglich durch 1⅓. Petermänge konten vergütet werden.

Zum vierzehenden Capitel.

Ad num. 139. Instrumentum *Popponis* Archiep. wegen des St. Simeonischen Zolls zu Coblentz: Oeconomus Episcopi in festo Nativitatis Dominæ nostræ accipiet medietatem thelonii per unum diem integrum, & duos dimidios, & exceptis *tribus servitiis*, inde Præposito ipsorum fratrum constitutis, quæ *tres marcas* transcendere non debent: vor 3. Mahl-Zeiten

solte der Probst nicht mehr dan 480. denarios, oder 20. jetzige Laubthaler, bekommen.

Ad eund. num. & verba: Marck so viel als ein altes Pfund. Also meinte Papias bey Du Frêsne Tom. 4. pag. 501. *Marca dicitur pondus argenti unius libra;* und pag. 502. zu unterst, glaubt Du Frêsne, daß die Teutsche Marck 20. Solidos überhaubt gehabt habe, wegen des Sachsen-Spiegels lib. 3. art. 45. Bannitis *triginta solidi ponderosorum denariorum* pro emendâ præstantur: horum *viginti solidi* marcam *solent ponderare.* Allein, der Spiegel sagt nicht, daß eine Marck, und ein Pfund eins seye; weder auch, daß ein Marck aus 20. solidis denariorum scripularium bestehe, wie ein altes Pfund; sondern nur, daß selbige denarii also wichtig seyn müsten, daß aus einer Marck von 160. Scruplen, oder aus 3636⅓. Esgern 15-lötigen Silbers, 240. Pfenninge gemünzet werden: stunde ein damahliger denarius auf ⅔. Scrupel, und ihrer 36. thaten einen jetzigen Laubthaler. Siehe eben-solchen Trierischen denarium vom Jahr 1188. oben pag. 85. ad num. 57.

Ad eund. num. In denen Urkunden hiesiger Landen kommet das wort Ferto selten vor; mehrmahlen aber im Sächsischen: nebst schon angezogenem exempel, stehet in der gründlichen Nachricht vom Münz-Weesen, Seiten 87. eine clausul, unter welcher an. 1325. die Grafen von Holstein ihre Müntzstett der Statt Hamburg verkaufft haben: hoc addito, quòd *marca* hujusmodi *denariorum* debeat *ad dimidium fertonem* in puritate argenti, & *ad* 40. *solidos,* & 16. *aut* 18. *denarios* in pondere, conservari: der denarius solte nur 2. alte Loth Kupfers aus seiner Marck participiren, und diese 14-lötige Marck solte äusserst nur zu 498. Pfenningen vermünzet werden; woge jeder 14-lötiger Pfenning ohngefehr 7$\frac{2}{9}\frac{9}{8}$. Esger: hielte beyläuffig 6¼. feinsten Silbers. In der guldenen Bull Kaysers Caroli IV. vom Jahr 1356. tit. 29. ist das wort Ferto auch zusehen: ein minderer, als ein Churfürst, zahlet bey seiner Belehnung 63. Marck Silbers, und eine Vierdung: das seynd nach der alten Marck 10120. 15-lötige Scruplen, oder 421⅔. untzen-Thaler von Franckreich. Im Mayntzischen, und Speyrischen sollen die Clerici um die ewig-gegebene Erlaubnuß, ein Testament zumachen, einen Fertonem nach denen statuten bezahlen, welcher tax, weilen er erst nach eingesetzter jetziger Marck aufgekommen, vor 2. Untzen-Thaler zu achten ist.

Ad num. 140. Siehe zuruck pag. 84. & 85. ad num. 46. 51. 52. Adde Chron. monet. Trevir. im 2ten Tom des Prodromi pag. 1167. Anno 1270. *Richardus Romanorum Rex* obligat D. Henrico 200. marcas, 13. *solidis,* & 4. *denariis Sterlingorum, pro qualibet marcâ* computatis. Datum Andernaci 21. Augusti Regni sui VIto. Ein gleichförmiges document vom Jahr 1286. siehe bey Du Frêsne Tom. 4. pag. 502. verbo: *Marca Anglicana.*

Ad num. 141. Siehe zuruck pag. 85. ad num. 52. Add. dictum Chron. monet. Trevir. loc. cit. pag. 1168., & seqq. So offt die alte florenen im sæculo XIV. mit Marcken verglichen werden, und nicht 6. floren auf 1. Marck gerechnet seynd; so verstehe die Usual-Marck: seynd aber 6., oder hernächst auch 8. floren auf 1. Marck gezehlet; so ist es die feine Gewichts-Marck, welche anfänglich 6., hernach 8. Gold-Gulden werth-geschätzet worden. Also schreibt J. Mechtel. in der Limburger Chronick Prodromi Tom. 2. pag. 1068. „Endlich hat Archiep. Wernerus à Königstein bewilliget, daß Clerici hetten zu „disponiren über ire Verlassenschafft, alles zuredimiren midt 6. Gold-„Gulden, die man nennet marcam Domini, daraus vermuthlig, daß „1. Marck Silber mit 6. Gold-Gulden übereinkommen. Siehe im Prodromo pag. 1174. Die Churfürstl. Müntz-Verein vom Jahr 1385. „Item „soll man umb ein Marck Silbers geben VI. der vorgenannten Gulden. Heutiges Tags gibt man die 6. Gold-Gulden, jeden zu 6. Zahl-Kopfstückeren, oder vor 6. Gold-Gulden 12. Rheinische Zahl-Gulden, jeden zu 60. Rhein. Kreutzer. Also verstehe auch, was Ertzbischoff Jacobus von Sirck im Jahr 1443. vor das Stifft St-Simeon verordnet hat: Statuimus, & ordinamus, quòd omni die pro præsentiis Canonicorum *florenus unus*, *valoris* 20. *alborum*, quorum *florenorum octo* valent *marcam unam argenti* distribui debet; dan, gleichwie schon zu selbiger Zeit eine Marck 8. Untzen gewogen hat, so waren selbige 20. albi so viel als ein dicker frantzösischer Untzen-Thaler, und der albus so viel als 6. jetzige frantzösische Sols, oder $1\frac{1}{5}$. Scrupel 15-lötigen Silbers.

Ad num. 143. Prodromi Tom. 2. pag. 1173. Chur-Trier- und Cöllnische Verein an. 1372. „Eynen Duytzer-Gulden, und Gulden von Coblentz, „von Wesel, von Mentze, und von Bacherach, gut von Golde, und vom „rechten Gewichte, jeglicher vor III. Marck, und XII. Penning: hier muß die usual- oder Zahl-Marck, zu 144. Pfenning, gebraucht werden.

Ad num. 145. Im Cöllnischen ergiengen verschiedene Valvationes des 16ten Jahr-hunderts auf Marcken: E. W. An. 1534. golte ein Rosen-Nobel 18. Marck, und 2. Rader-Albus. *Budelius* de monetis pag. 256. Anno 1541. ein Gold-Gulden 7. Marck 2. alb. Anno 1590. ein Reichs-Thaler 11. Marck, ein Königs-Thaler 12. Marck. Der Reichs-Thaler wird vom Budelio loc. cit. pag. 252. am Gewicht für 1. Untze, und pag. 250. am Korn für 10. Penning 16. Grän fein angegeben; das ist, er seye $14\frac{2}{9}$. lötig: mit Budelio stimmet auch ein Authæus pag. 14., aus dem Reichs-Abschied vom Jahr 1566. §. 149. Ein gantzer Thaler, derer ein Stuck sechzig acht Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen acht Stuck, und fein halten 14. Loth, vier Grän. Er hielte demnach $483\frac{1}{9}$. Esger feinsten Silbers; theile diese in 11. Marcken Cöllnisch aus, so fallen auf jede Marck $43\frac{71}{72}$. Esger feinstens.

Ad eund. num. Hier muß ich eine der Dunckelsten Stellen zuerklären angehen, so in dem Corpore Juris Germanici publico des, um das alt-Teutsche Recht best-verdienten Reichs-Hofraths, Freyherrn von Senckenberg Tom. 1. pag. 109. gefunden hab. Der hohe Herr Author schätzet, daß die Leges, & consuetudines des Westphälischen Gerichtes zu Dortmund um die Mitte des 15ten sæculi in seinem MSto Codice seyen zusammengeschrieben worden: dorten heisset es: „ V. Rückenschen Marck, oder LX. Königs Tornes, das macht „ newenzig Reinisch-Gulden . . ., und ain yedlich *Tornefs* tut 1½. Reini-„ schen Gulden. Eine Rückensche Marck golte demnach 18. Rheinische Gulden; und wiederum thate eine Rückensche Marck 12. Königs-Tornaſs; somit ein Königs-Tornaſs 1½. Rheinische Gulden: wie ist dieses letztere möglich, da bekantlich ein Königs-Tornes nur der 8te Theil eines Laub-Thalers ware? Dieses Rätzel wird durch die, gleich-darauf-folgende klärere Stelle aufgelöset: „ Uf die ersten Verbottung an Gericht wirt er Bußfellig umb V. Rügkesche „ Schilling, oder umb dryssig Schilling *Tornas*, das macht fünff-und „ viertzig Rinische Gulden... Uf die andere Verbottung wirt er Busfellig „ umb V. Rückesche Marck, oder NB. umb LX. Schilling Künigs-*Tor-*„ *naſs*, das tut neuntzig Rinische Gulden. Daraus siehet man, daß in der oberen Stelle das wort Schilling bey denen Worten Küniges-Tornes, und *Tornaſs* seye ausgelassen worden. Es waren demnach 5. Rügkische Marcken nicht 60. eintzele Königs-Tornesen, sonderen 60. Schillinge Königs-Tornesen, oder 12-mahl 60., das ist 720. eintzele Königs-Tornesen: fielen auf jede Rugkische Marck 144. Königs-Tornesen, welches ein Zahl-Marck ist, nicht von Pfenningen, sonderen von ermeldten Tornesen; und selbe Marck ware der Zahl nach auf 12-mahl 12. gerichtet, wie andere Zahl-Marcken auf 12. Schillinge. Auf solche Art golte dazumahlen ein Rheinischer Gold-Gulden 8. Königs-Groschen, oder just einen heutigen Laubthaler; und da derselbe Rheinische Gold-Gulden 24. Rader-albos gegolten, so folget, daß aus einem Königs-Groschen 3. Rader-albi gemüntzet waren worden, als wie ehemahlen 3. Scrupular-denarii aus einem Carolingischen Quintlein.

Ad num. 151. Daß die Verringerung der Hand-Müntze die grössere Sorten steigen mache, lehren uns die Reichs-Abschiede oben pag. 99. ad num. 106. Und warum ist das ungemüntzte Silber anitzo in so hohen Preyß? Weilen man nach Zahl-Kopfstückeren selbiges schätzet; diese aber geringhaltiger geworden seynd, absonderlich in der äuserst-verdorbenen Hand-Müntz.

Ad num. 152. Siehe Hrn Hirschens Eröffnetes Geheimnus der *practischen* Müntz-Wissenschafft pag. 8., wo der casus wegen deren jurium Stolæ ad 13. alb. ausgeführet ist.

Ad num. 153. Dieser casus stehet samt denen valvationibus in des Kayserl. Cammer-Gerichts-Assessoris, Herrn Johann Ulrichen von CRAMER Wetzlarischen Nebenstunden 6ten Theil 57. Seite. §. 11. Ich hab die manualia dieses creditoris einzusehen bekommen, worinnen derselbe annotiret hat, in was für Sorten er die Gelder geschossen, und wieviel albos sie gegolten haben: am 18. May 1621. setzte er einen Albertus- und alten Reichs-*Species*-Thaler zu 52. alb., den *curren*ten Gulden aber zu 24. alb. an. Oben haben wir gesehen, daß ein Reichs-Species-Thaler $483\frac{5}{9}$. Esger feinsten Silbers hielte: theile diese in 52. albos ein, so fallen auf ieden albus $9\frac{35}{117}$. Esger. Rechne nun den Trierischen Zahl-Gulden von an. 1621., zu 24. albus, auf dessen feinste Esger; so wird er $218\frac{2}{3}$. haben: wan du also denselbigen Gulden mit Trierischen albusen, so 6. Esger halten, abtragen wilst; so muß du statt 24. alten Petermängern nunmehro $36\frac{8}{9}$. geben: halten aber die Petermänger nur 5. Esger, so gibst du $43\frac{2}{3}$. solcher albusen. Wan der Oestreichische Conventions-Fus vom 21. Septembr. 1753. aufkäme, vermög dessen die feine Marck Silbers zu 20. Zahl-*floren* ausgebracht wird; so würde der Conventions-Zahl-Gulden dem Zahl-Gulden von 1621. allerdings gleich kommen; dan er stehet auf $217\frac{4}{5}$. feinste Esger; und alsdan könte der Trierische Zahl-Gulden wiederum auf seine uralte Weiß kommen, nemlich auf 24. Trier. alb., wan das Petermänge zum wenigsten 9. feinste Esger bekäme; dan, daß hernach 36. zu einem Rheinischen Zahl-Gulden erfordert wurden, dessen ware die Ursach, weilen sie statt 9. Esgern nur 6. zuhalten anfiengen.

Ad eund. num. Daß auch im Trierischen bey Veränderung des Müntz-Fußes auf den innerlichen Werth zu Zeit des Contractes zusehen seye, erweiset die Müntz-Ordnung Churfürstens Joannis von Baden an. 1502. *Prodrom. Tom.* 2. pag. 1182. versu: Auch als. Heutiges Tags seynd die Einnehmere in diesem Stuck sehr fahrläßig, und nehmen immerzu 54. Petermänger, oder 90. Rhein. Kreutzer, vor einen längst-stipulirten Reichsthaler an. Sie legen auch in Gold, und harten Silber Capitalien an, auf pure Zahl-Reichsthaler gesetzet, zu 54. Petermänger: wie wäre es aber, wan in Zukunft die Müntz verbesseret würde? sie könten hernach für einen Reichsthaler nicht mehr 54. verbesserte Petermänger begehren.

Ad eund. num. Daß der Glaubiger sich nicht mit dem blosen Nahmen einer Müntz begnügen solle, hat uns der Churfürst Lotharius von Metternich anno 1603. gelehret. Tom. 3. Hist. dipl. Trevir. pag. 237., Lotharius &c. Lieber Getreuer. „ Obwohlen uf unseren Land-Zollen eine zeit hero von jeden „ Juder Weins ein Gulden gemeiner Wehrung, und also von anderen „ vorbey-geführten Gütern nach advenant auch schlechte Müntz, gehoben

„ worden; so hat es jedoch von Anfang den Verstand gehabt, und ist auch
„ anderst der Zoll nicht gehoben worden, dan uf einen Rheinischen Gulden,
„ wie dan von Alters ein gemeiner Gulden auch anderst nichts, dan ein
„ Gold-Gulden gewesen ist; dieweil sich aber nunmehr das Geld
„ viel zu hoch verlaufft, und die Sorten in solche Steigerung gerathen, daß
„ der jetzige *current*-Gulden bald nur einen halben dem alten Werth
„ nach ertragt; und dan unsere, und des Ertz-Stifts, von Kayseren, und
„ Königen habende hohe Zolls-Regalien austrücklich, und benentlich mit sich
„ bringen, daß von einem jeglichen Foder Weins, und also nach Gelegenheit
„ auch von anderen Gütteren, ein Rheinischer Gulden, daß ist, ein Gold-
„ Gulden, gehoben werden solle, als werden wir mit guter Fug und Recht
„ verursacht, zu Erhaltung, und Handhabung hochgemeldter regallen ein ge-
„ bürlich Einsehens zuthuen, und in Krafft deren wiederum uf den alten
„ urspringlichen Stand unsere Zoll zureformiren.

Ad num. 155. Es verrathet diese Gewinn-Sucht durch die gering-fußige Nahmens-Müntzen der selbstige Author deren Patriotischen Gedancken eines Kauffmanns, über das Müntz-Weesen, gedruckt zu Franckfurt, und Leipzig an. 1761., um zubehaupten, daß ein schwerer Müntz-Fuß zum Ruin derer, Geld ins Land bringenden Fabriquen, und Manufacturen, folglich der Handlung, und Wohl derer Länder im Heil. Römischen Reich überhaupt, und besonders in denen vorderen Creyßen, gegentheils aber ein leichter zu deren Bestand, Flor, und mehreren Aufkommen gereichen werde. §. 24. setzet er also: „ und wan dan auch die, Waaren
„ außer Landes schickende, und die Wechsel-Briefe fournirende Handlung
„ nach der reduction der Gelder, und hiernach folgenden niedrigen cours,
„ dem innerlichen Werth nach eben so viel für die Wechsel bekommt, als vor-
„ hin bey dem hohen *Cours*; so ist doch darum die Folge nicht richtig, daß die
„ Fabricanten ihre Fabriquen bey denen, nunmehro so viel weniger gelten-
„ den Geld-Sorten eben so gut, als wan solche so viel mehr gelten, treiben,
„ und hiebey bestehen könen solten. Bey Fabriquen müssen die mehreste Zahlungen
„ im kleinen für Tag- und Wochen-Lohn geschehen; bey dem jetzigen *Cours*
„ des Holländischen Wechsels bekommt der Fabricant für 250. *floren*, oder
„ 100. Rthlr. Holländischen Gelds, præter propter 740. Kopfstück, jedes
„ derselben *à* 20. Kr. gerechnet (weniges, nachdem etwan der Cours steigen,
„ oder fallen mag, plus, vel minus) mit welchen er also 740. Taglöhner
„ à 1. Kobstuck, oder 20. Kr. des Tags, bezahlen kan. Solte aber der *Con-*
„ *ventions*-Fus eingeführet werden, so bekomt er für 250. floren, oder 100.
„ Reichsthaler Holländischen nur præter propter 592. Kobstuck, und also

„ 20. pro cento weniger; womit er also nur 592. Taglöhner à 1. Kobstuck, „ oder 20. Kr. des Tags bezahlen kan, mithin kan der Fabricant so viel weni„ger mit denen, für seine in Holland gelieferte Waaren bekommenden 250. „ flor. oder 100. Rthlr. Holländ. bestreiten, wan er hierfür gleich die nemli„ Zahl Carlsd'or, Louisd'or, Ducaten ꝛc. und also, dem innerlichen Werth „ nach, eben so viel, als bey dem hohen *Cours*, bekommt; und können also „ bey diesem gar grossen Unterschied viele Fabriquen gar nicht, viele aber, und „ die meisten derselben, gar schlecht bestehen. Es will also dieser interessirte patriot unter denen Kaufleuthen den innerlichen Werth des Geldes gegen einander verglichen, somit reale Kopfstücker haben; wan er aber andere Leuth auszahlen soll, so soll nur das nominal-rechter zusagen Betrugs-Kopfstuck seine Zahlungs- und Blend-Müntz für die arme Taglöhner seyn.

Ad num. 157. Derselbige saubere Patriot loc. cit. §. 30. „ Hier kommen „ aber die Landes-Herrschafften, und deren in fixer Besoldung stehenden Die„ nerschafften, in consideration, bey welchen die Sach allerdings eine andere „ Bewandniß zuhaben scheinet. §. 33. Deren besondere Besoldungen bestehen „ 2. und meist in fixen Geld-Bestallungen... Für so viel aber Zweytens „ deren Bestallung in fixen Geld-*pension*en bestehen, ist nicht zubelaugnen, „ daß die, solche *pensiones* habende bey dem leichten Fues, und hohen „ *Cours* der Gelder allerdings leyden; indem die pretia rerum hierbey stei„ gen, und also mit nemlicher *Summâ* von Rthlr., oder Gulden leichten „ Geldes nicht so viel eingekaufft, und bestritten werden kan, als mit „ so viel schwehren Gelds, wo, wan solches rouliret, die pretia rerum für „ so viel fallen. Er schlaget, um seine Patriotische Kauffmanns-Gewinnsucht durchzutreiben, denen Herrschafften vor, sie solten die Geld-Salaria ihren Officianten lieber erhöhen, als den hohen Cours zum Verdruß der, im trüben des Müntz-Weesens, wie ein Otter, fischenden, und die kleine Krämer verderbenden gröseren Kaufmannschafft vermindern: was ein zumuthen! Der Patriot excipiret so gar gegen die Gelehrte, als partial in dieser Sache: §. 37. „ Daß son„ sten viele Gelehrte, und vernünfftige Leuthe von zeit zu Zeit für einen „ schwehren Fus, und schwehren Geld gewesen, auch dermahlen für den „ *Conventions*-Fuß, ist allerdings an deme; gleichwie aber die Dienerschafften „ und der gelehrte Stand nach §. 34. bey dem leichten Geld, ohne *proportio*„ *ni*rliche Vermehrungen ihrer Besoldungen, effectivè leyden; so mag die„ ses wohl die Ursach seyn, warum von solchen die Sache durchgehends auf „ der einen Seite etwas partial angesehen, und blos in Betracht gezogen wird, „ daß bey dem schwehren Geld die pretia rerum, zumahlen die ausländische „ Waaren, fallen müssen, ohne darbey zu betrachten, daß die, Geld ins Land

„ bringende Handlung bey dem schwehren Geld, und denen niedrigen Wech„sel-Coursen nicht bestehen kan. Allein, mein larvirter Patriot, dieses ist nicht die Ursach aller Gelehrten; sondern vielmehr das Gewissen, und die Ungerechtigkeit, daß man seither dem XIV. sæculo, mittels verkupfferten Müntzen, alles, wie du §. 1. selbst gestehest, in die gröste, unheilbare confusion gesetzet habe; wordurch nebst anderen Ueblen geschiehet, daß du, und deinesgleichen, nebst denen Herrn, welche eine Marck Silbers etwa zu 24. bis 30. Gulden ausbringen wollen, den sicher-ausgerechneten profit ohne Schaden haben soltest, so viele millionen Menschen aber, die von deinesgleichen nicht leben, ein schaden-leidendes Opfer des, dardurch zuverschaffenden Flors der grosen Kauffmanschafft werden solten. Uebrigens bin ich gar kein Partisan des Conventions-Leipziger, Zinnischen, ja nicht einmahl des Ferdinandæischen Müntz-Fuses: es seynd ausgeklügelte Müntz-Verdoctoreyen, welche der Gewinnsucht Thür, und Angel offen lassen: theile man die 15-lötige Untze in ihre subalterne Theile, wie es die Alte gethan haben, und Franckreich noch würcklich thuet, so lang, bis die Kleinigkeit eine Kupfer-Beyschickung erforderet: Siehe mein Lateinisch Tractätl de Denario, & Hallensi pag. 143., & seqq. und dieses ohne Ruckficht, ob es denen grosen Kaufleuthen, und Fabricanten lieb seye, oder nicht; dan eines theils diese die Vermuthung gegen sich haben, mehr auf ihr, als das gemeine interesse bedacht zuseyn; anderen Theils aber es ein wunder seyn würde, kein anderes Mittel, ausser die Verderbung des Geldes mit dem Kupfer, aussinnen zukönnen, um die Handelschafft in ihrem flor zuerhalten.

Ad num. 159. Siehe dergleichen Tabellen bey *Budelio* de monetis pag. 30. und 31. Er hat aber unterlassen, die Grän, so über ein Loth seynd, in so genannte partes quotas eines Loths einzutheilen; welches ich, wegen meiner manier, die feinste Esger jeder particular-Müntze auszurechnen, thuen muste.

Ad num. 160. & 162. Corrigire, wie oben pag. 81. ad num. 30.; dan der alte Species-Reichs-Thaler hat am Korn nur 14. Lot, und 4. Grän: hiesse auch nichts. Warum sollte man in Teutschland nicht eben so eine Untze 15-lötigen Silbers ausmüntzen, wie in Franckreich? Die Reichs-Müntz-Ordnung von an. 1524. hatte ja den Silbernen Gold-Gulden also angeordnet, und selbigen in 2. Loth, in 4. Ort, oder halbe Loth, ꝛc. untergetheilet. Joachim von Müntz-Weesen pag. 192.

Statt des Registers liese den Elenchum deren Capitlen, ja das gantze Wercklein selbst.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neller, Georg Christoph

Kurtzer Unterricht Von denen Alt-Römischen, Fränkischen, Trierischen, auch Gemein-Rheinländischen Pfenningen, und Helleren biß auf gegenwärtige Zeit Worinnen Die nach und nach beschehene Verringerungen Des Pfennings, und Schillings, des Pfundes, und der Marck ... vorgestellet werden

Trier 1763

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.147
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11062386-3
VD18 11779462-004